

Band III
v. 306.- 540

Anklageschriſt

Krahmer n. a

141 Js 204 160

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5037

V. Die Austilgung der Verbrechensspuren,
insbesondere durch die Angeschuldigten
im Einsatzgebiet des Sonderkommandos
loc5 Mitte.

A. Die Aktion 1005 - Entstehung und
Grundsätze

Die Geheimhaltung der Massenverbrechen funktionierte zunächst vor allem gegenüber den westlichen Alliierten, während die Sowjetunion bereits im November 1941 und im Januar 1942 die Weltöffentlichkeit durch die Noten Molotows auf die Verbrechen in den besetzten Gebieten aufmerksam machen konnte, ohne jedoch auf die besondere Eigenart als vor allem gegen die Juden gerichtet hinzuweisen. Eine 5. Note erging im April 1942. Nach seiner Tagebucheintragung vom 6.5.1942 (Lochner S. 193) folgerte Goebbels, daß sie wegen ihrer Wirkung Gegenpropaganda notwendig mache.

Ein erster zusammenfassender Bericht wurde der Weltöffentlichkeit wohl erst im Frühsommer 1942 bekannt, als der polnische Nationalrat in London einen Bericht der polnischen Untergrundbewegung veröffentlichte. Er wurde auszugsweise

in der "New York Times" abgedruckt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß bisher 700 000 Opfer in Polen registriert seien, und er enthält Einzelheiten über Massenexektionen durch Erschießung und durch Vergasung in Gaswagen.

Die damaligen "United Nations" ließen sich durch diese Veröffentlichungen vorerst nicht überzeugen. Im August 1942 erreichte den Präsidenten des World Jewish Congress, Dr. S. S. Wise, die erste konkrete Nachricht von der Wannseekonferenz. Er gab sie an das State Department in Washington weiter. Auch sie wurde von den leitenden Persönlichkeiten des State Department zunächst nicht geglaubt, und es wurde Dr. Wise Verschwiegenheit aufgerlegt, da man eine Falle der NS-Propaganda befürchtete. Erst im November 1942 besaßen die amerikanischen Stellen die Bestätigung der Angaben des Dr. Wise und gaben sie zur Veröffentlichung frei. Diese erfolgte am 26.11.1942 (vgl. Bl. 1033 ff.d.A.) und führte zu weltweiten Protestaktionen und zu einer gemeinsamen offiziellen Protesterklärung der Regierungen der USA, Großbritaniens, der Sowjetunion sowie der Exilregierungen gegen die "bestialische Politik kaltblütiger Ausrottung" in allen besetzten Gebieten. Diese wurde am 17.12.1942 in London und Washington veröffentlicht

- (vgl. "The United Nations Review", New York, Bd.3 1943; Goebbels Tagebucheintragungen vom 14., 17. und 19.12.1942 - Lochner S.224 f., 230.f., 232). -

In der Protesterklärung vom 17.12.1942 wurde jeder Teilnehmer an den Verbrechen für verantwortlich erklärt. In diesem Sinne hatte sich Anfang Dezember 1942 schon der Erzbischof von Canterbury in der "Times" geäußert, wie Himmler bekannt war. Himmler war über die Aktion des Dr. Wise bereits am 20.11.1942 unterrichtet, wie sich aus folgendem schriftlichen Befehl ergibt:

"Der Reichsführer SS

Stempel:

"Persönlicher Stab
Reichsführer SS"

Feldkommandostelle,

Tgb.Nr.
Rf/V.

20.11.1942

Stempel:
"GEHEIM"

An den

SS-Gruppenführer M ü l l e r

Berlin

In der Anlage übersende ich Ihnen eine sehr interessante Meldung über eine Denkschrift des Dr. Wise vom September 1942.

1. Daß derartige Gerüchte in der Welt einmal in Umlauf kommen, wundert mich bei der großen Auswanderungsbewegung der Juden nicht. Wir wissen beide, daß bei den Juden, die zur Arbeit eingesetzt werden, eine erhöhte Sterblichkeit vorhanden ist.

2. Sie haben mir dafür zu garantieren, daß an jeder Stelle die Leichen dieser verstorbenen Juden entweder verbrannt oder vergraben werden, und daß an keiner Stelle mit den Leichnamen irgend

etwas anderes geschehen kann.

3. Lassen Sie sofort überall nachforschen, ob irgendwo ein solcher Mißbrauch, wie der in dem Punkt 1) wohl als Lüge in die Welt hinausgestreute, stattgefunden hat. Jeder derartige Mißbrauch ist mir auf SS-Eid zu melden.

ges. Himmler."

-(US-Film der ZSt. Nr. 1 Bild 583.)-

Zu dieser Zeit waren die Maßnahmen zur Beseitigung der Verbrechensspuren bereits im Gang.

Bis zum Sommer 1942 waren die Leichen der Opfer der Massenvernichtung in Massengräbern verscharrt worden. Offenbar im Zusammenhang mit dem Beginn der "Endlösung" erkannte Himmler die Notwendigkeit, die Leichen der Opfer völlig zu beseitigen. Möglicherweise war das zunächst nur ein technisches Problem im Rahmen der "Endlösung". Es erscheint jedoch als sicher, daß die Beseitigung der Leichen als Verbrechensspuren ausschlaggebend war. Darauf deutet u.a. das oben wiedergegebene Schriftstück vom 20.11.1942 hin. Die Sowjetrussen verbreiteten zudem über den Rundfunk Berichte über von der Roten Armee aufgefundene Massengräber

- (vgl. Heuser Bl. 5403 ff. d.A.) -

Schließlich war die Beseitigung der Spuren der Verbrechen - ebenso wie ihre Tarnung und Verdeckung - auch gegenüber dem

Teil des deutschen Volkes erforderlich, der die Verbrechen nicht billigte. Die Spuren lagen teilweise offen zutage. So ist im Kriegstagebuch des OQ des Militärbefehlshabers im Generalgouvernement unter dem 24.10.1942 vermerkt:

"OK Ostrow meldet, daß die Juden in Treblinka nicht ausreichend beerdigt seien und infolgedessen ein unerträglicher Kadavergeruch die Luft verpestet."

- (US-Mikrofilm T-501, 219 Bl. 401.) -

In dieser Zeit bestand zwischen der Sicherheitspolizei und den Wehrmachtsdienststellen im Generalgouvernement ein heftiger Streit über die Judenbehandlung. Himmler selbst schrieb am 2.10.1942 an die höchsten beteiligten Stellen der SS und der Wehrmacht:

"Die Wehrmacht soll ... Gegen alle diejenigen jedoch, die glauben, hier mit angeblichen Rüstungsinteressen entgegentreten zu müssen, die in Wirklichkeit lediglich die Juden und ihre Geschäfte unterstützen wollen, habe ich Anweisung gegeben, unnachsichtlich vorzugehen."

- (US-Mikrofilm T-175, 22.) -

In der Nähe von Kulmhof (Chelmno) kam es zu Beanstandungen der deutschen Ansiedler (Keuck Bl. 5508 d.A.).

Unmittelbar nach der Wannseekonferenz vom 20.1.1942 beauftragte Heydrich in Wartschau den SS-Standartenführer Paul Blobel mit der technischen Vorbereitung der Beseitigung der Leichen.

Blobel, der im ersten Weltkrieg Pionier gewesen und von Haus aus Architekt war, war bis Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion Führer des SD-Ab schnittes V, Düsseldorf. Er rückte dann als Führer des Einsatzkommandos 4a in die Ukraine ein. Er tat sich bei diesem Einsatz besonders hervor und war u.a. für die Tötung von etwa 35 000 Juden aus Kiew Ende September 1941 in der Babi Yar-Schlucht verantwortlich (vgl. auch Trill Bl. 5456 ff. d.A.).

Er wurde in Nürnberg zum Tode verurteilt und am 8.6.1951 in Landsberg hingerichtet. Seine Angaben im Einsatzgruppenprozeß (Fall 9) in Nürnberg waren lückenhaft, irreführend und im wesentlichen unwahr. Sie können daher nur mit Zurückhaltung verwertet werden. Blobel war übrigens wegen seiner Tätigkeit bei der Beseitigung der Massengräber 1943/44 nicht angeklagt - (Protokoll Bl. 1781).

Blobel wurde durch den Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 13.1.1942 von der Führung des Einsatzkommandos 4a entbunden, als es im Raum Charkow eingesetzt war

- (vgl. DG-Unterlagen Blobel, auch Kreuzverhör Blobel vom 29.10.1947 - Protokoll Bl. 1660 und Dok. NO 3947.) -

Er hatte sich nach den zuverlässigen Bekundungen seines Kraftfahrers Bauer unmittelbar nach seiner Ablösung in Warschau bei Heydrich zu melden, der sich damals - wohl als Offizier der Luftwaffe - in Warschau zwei Tage aufhielt (vgl. Dr. Heim Bl. 6456 ff.; Bauer Bl. 4936 ff. d.A.). Bei diesem Zusammentreffen erhielt Blobel von Heydrich offensichtlich den Befehl zur Vorbereitung der Leichenbeseitigung, der auf einen Befehl Hitlers zurückging. (Bauer Bl. 4938, 4950.) Seine Beauftragung mit der Führung des SD-Abschnittes Nürnberg durch den Schnellbrief vom 13.1.1942 war somit nur eine Tarnmaßnahme. Er hielt sich nach den Bekundungen von Bauer und Maurer in Nürnberg niemals länger auf (Maurer Bl. 5073; Bauer Bl. 4941 d.A.) und hat selbst auch keine Angaben darüber gemacht.

Von Warschau aus begab sich Blobel zum RSHA nach Berlin (Bauer Bl. 4938; auch Blobels eidesstattliche Erklärung vom 18.6. 1947 - NO 3947). Dort war er im Hauptgebäude des RSHA in der Prinz-Albrecht-Straße einen Tag (Bauer Bl. 4938 ff. d.A.), mithin wohl mit Sicherheit bei dem Amtsleiter IV, dem Gruppenführer Müller. - Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß Blobel auch in Berlin noch mit Heydrich zusammentraf. Da dieser jedoch bereits am 5.6.1942 als stellvertretender Reichsprotektor an den Folgen eines Attentats starb, kann davon ausgegangen werden, daß Blobel alle weiteren

Befehle von und über den Amtschef IV, Gruppenführer Müller, erhielt, wie er in Nürnberg angegeben hat (NO 3947). Blobel begab sich nach seinem ersten Aufenthalt in Berlin nach Solingen und verlebte dort - evtl. Krankheitshalber - einen längeren Urlaub (Bauer Bl.4938 ff. d.A.). Anschließend hielt sich Blobel etwa 8 Tage bei der Dienststelle Eichmanns RSHA - Ref. IV B 4 - in der Kurfürstenstraße 116 in Berlin auf (Bauer Bl.4938 f. d.A.). Offensichtlich wurde Blobel dort mit den Einzelheiten seiner Aufgabe bekannt gemacht. Er verlegte dann sein Quartier nach Litzmannstadt (Lodz). Von dort aus unternahm Blobel weite Dienstreisen (Bauer Bl.4142 d.A.) sowie im Vernichtungslager Kulmhof (Chelmno) Versuche zur Verbrennung von Leichen und zur Vernichtung der Überreste. Er hatte bei sich einen kleinen Stab (vgl. Ismer Bl.1422), zu dem u.a. neben seinem Kraftfahrer Bauer der Kriminal-Angestellte Wilhelm Tempel

- (IMT-Dok. NO 5123 - Bl.6728 d.A.).-

und zumindest zeitweise der Kriminal-Beamte H a l l e (Halle Bl.4982 d.A.) gehörten. In Zusammenarbeit mit dem Sonderkommando B o t h m a n n wurde nach Versuchen mit einer Art Flammenwerfer und Sprengungs- und Verbrennungsversuchen in Gruben die später praktizierte Technik der Verbrennung auf Rosten aus Eisenbahnschienen entwickelt. Außerdem konstruierte Blobel besondere Verbrennungsöfen

- (vgl. Wisliceny, Bericht vom 5.1.1946.)-

Die Knochen wurden in Knochenmühlen vermahlen und in Papiersäcke gefüllt. Die Knochenreste sollten ursprünglich als Kunstdünger verwendet werden, wurden aber später zur Beseitigung im freien Gelände ausgestreut (vgl. Ismer Bl. 1421 ff. d.A.).

Im Vernichtungslager Belzec schlug im Sommer 1942 der Hygieniker der Waffen-SS, der Professor P f a n n e n s t i e l , bei seinem gemeinsamen Besuch mit G e r s t e i n vor, die Leichen mittels Chlorkalk zu beseitigen, als er eigens wegen der Leichenbeseitigung nach Lublin und Belzec gekommen war (Gley Bl. 3210 f. d.A.), anders Professor Pfannenstiel, der lediglich wegen der Desinfektion der Kleidung der Opfer nach Belzec gekommen sein will (Bl. 5158 ff.d.A.; vgl. auch Gerstein-Bericht).

Blobel übte mit seiner Tätigkeit in Kulmhof eine zentrale Funktion aus. Postalisch war er bei der Staatspolizeistelle Litzmannstadt und bei der Dienststelle Eichmanns in Berlin zu erreichen, unterhielt aber keine eigene Dienststelle

- (vgl. Eichmann-Protokoll Sp.264; Bauer Bl.4943 d.A. .)-

Die von ihm gekauften Geräte und Maschinen wurden über das Sonderkommando Bothmann bzw. die Ghettoverwaltung Litzmannstadt abgerechnet. Blobel benötigte für seine Tätigkeit u.a. Motoren und Kugelmühlen.

Im Sommer 1942 suchte Blobel das Lager Auschwitz auf, nachdem Himmler es kurz zuvor (17. - 18.7.1942) besichtigt hatte. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Leichen in Auschwitz (HÖß S.161 : 107 000; Bauer Bl.4951 d.A.) in Massengräbern vergraben worden. Blobel überbrachte dem Kommandanten HÖß den Befehl Himmlers, die Leichen nunmehr zu verbrennen und die Massengräber zu räumen. Am 16.9.1942 besichtigte HÖß Blobels Verbrennungseinrichtungen (Öfen) in Kulmhof:

" Auschwitz, den 17.September
1942

Reisebericht
über die Dienstfahrt nach Litzmannstadt.
Zweck der Fahrt: Besichtigung einer
Sonderanlage.

Abfahrt von Auschwitz erfolgte am 16.9. 1942 5 Uhr früh mit PKW von Kommandantur des K.L. Auschwitz.

Beteiligte: SS-Obersturmbannführer HÖß,
SS-Untersturmführer Hößler
und SS-Untersturmführer Déjaco.

Ankunft in Litzmannstadt um 9 Uhr früh. Es erfolgte eine Besichtigung des Ghettos. Anschließend Fahrt zur Sonderanlage. Besichtigung der Sonderanlage und Besprechung mit SS-Standartenführer B l o - b e l über die Ausführung einer derartigen Anlage. Die bei der Firma Ostdeutsche Baustoffwerke, Posen, Wilhelm Gustloffstr. unter Sonderauftrag Staf.Blobel bestellten Baumaterialien sollen sofort für K.L. Auschwitz geliefert werden. Die Bestellung geht aus dem beiliegenden Schreiben vom W.V.H. hervor und soll der Abruf und die Umleitung der bestellten Materialien in Einvernehmen mit Ostuf.Weber vom Amt C V/3 von der hiesigen Zentral-Bauleitung sofort erfolgen. Frachtbriefe in der angeforderten Anzahl sind der oben genannten Firma zu übersenden.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung des SS-Staf, Blobel mit der Firma Schriever u.Co., Hannover, Bürgermeister Finkstr., soll die dort reservierte, bereits beiseitegestellte Kugelmühle für Substanzen für das K.L. Auschwitz zur Lieferung gelangen.

Rückfahrt erfolgte am 17.9.1942, Ankunft in Auschwitz um 12.00 Uhr.

/--/ Dejaco
SS-Ustuf./F/

Anlagen:

- 1 Durchschrift
1 Skizze

"

- (Dok.NO 4467, Bl. 5145 d.A.; Eichmann-Protokoll Sp.3043 ff. .)-

Unterlagen über die Lieferung dieser Kugelmühle durch die Firma Schriever & Co. sind erhalten geblieben (vgl. dagegen Schriever Bl. 1484 ff. d.A.).

Blobel suchte auch ein Lager bei Lublin (wchl Majdanek) auf (Bauer Bl.4951 d.A.).

Entgegen den Äußerungen von Höß (HÖß S. 161 und NO 4498 B) und Wisliceny (Bericht vom 27.10.1946 - Eichmann-Dok. Nr.6 - S. 10 und Bericht vom 18.11.1946 - S.9) ist davon auszugehen, daß Blobel bei seiner Tätigkeit von vornherein nicht dem RSHA-Referat IV B 4 Eichmanns unterstand.

Eichmann hat angegeben, daß Blobel seine Befehle von Heydrich oder Himmler gehabt habe und er und seine Gruppe (3 - 4 Männer) ihm durch Müller lediglich zur wirtschaftlichen Betreuung zugewiesen worden seien. Sachlich habe Blobels Aufgabe nicht zu seinem Ressort gehört. Blobel habe selbst die zu beseitigenden

Gräber ausfindig machen müssen

- (vgl. Eichmann-Protokoll Sp.390 ff., 264, 959 ff., 3043 ff.; Sassen-Protokoll Bd. 435.9; vgl. auch Heim Bl. 4704 d.A. .) -

Das wird durch Blobels Angaben in Nürnberg bestätigt, er habe unter der Aufsicht des Amtes IV, des Gruppenführers Müller, gestanden, ohne daß Blobel Eichmanns Namen genannt hat.

Bei seinen späteren Reisen besaß Blobel einen von Himmler ausgestellten Sonderausweis, der ihm Tür und Tor öffnete

- (vgl. Heim Bl.4703; Schiele Bl.2515 ff.; Sohns Bl.3463, 3469; Nicolaus Bl.5171; Schaefer Bl.4615; Kuke Bl.3389; Hegenscheidt Bl.4360 d.A. sowie dessen Funkspruch Odessa, 28.3.44, "GrS.-Auftrag RFSS an SS-Staf.Blobel" bei DC-Unterlagen Hegenscheidt.) -

Das Bezirksgericht in Jerusalem kam in seinem Urteil vom 15.12.1961 gegen Eichmann - Strafakte 40/61 - zu dem Ergebnis, "daß die Beweise nicht ausreichen, um den Angeklagten mit der Verantwortung für die Aktionen des Blobel-schen Kommandos zu belasten".

Erst frühestens im Herbst 1942 bereitete Blobel die Beseitigung der Massengräber aus den Aktionen der Einsatzgruppen und der Polizeidienststellen in den von deutschen Truppen besetzten Ostgebieten vor, als sich die Kenntnis von den Massenverbrechen in der Weltöffentlichkeit verbreitete. In dieser Zeit soll allerdings der BdS Ukraine, Dr. Thomas, den Auftrag Blobels noch als einen "Narren-

auftrag" bezeichnet haben

- (Vgl. Blobel am 29. und 30.10.1947
Bl. 1657 und 1761 des Protokolls.) -

Erst als die Entwicklung der Kriegslage die Möglichkeit sichtbar machte, daß die besetzten Gebiete wieder in die Hand der Roten Armee kommen könnten, wurde die Beseitigung der Massengräber im Osten intensiv gefördert. Dabei mag die Auffindung der Massengräber von Katyn im März 1943 und der damit erzielte außerordentliche Erfolg der NS-Propaganda einen gewissen Einfluß gehabt haben (Rübe Bl. 5868 d.A.). Die Sowjetunion brach damals die Beziehungen zur polnischen Exilregierung ab (Botschaft Stalins vom 21.4.1943). Goebbels vermerkte nach dem Verlust von Katyn am 29.9.1943 in seinem Tagebuch:

"Leider haben wir auch Katyn aufgeben müssen. Die Bolschewisten werden jetzt sicherlich in Kürze feststellen, daß wir die 12 000 polnischen Offiziere erschossen haben. Überhaupt ist das eine Frage, die uns sicherlich in Zukunft einiges zu schaffen machen wird. Die Sowjets werden zweifellos ihr Bestreben darein setzen, möglichst viele solcher Massengräber ausfindig zu machen, um sie uns in die Schuhe zu schieben."

- (Lochner S. 454.) -

Der Beginn der eigentlichen Enterdungsmaßnahmen kann mit dem Zeitpunkt ange-

nommen werden, als nach dem Winter 1942/43 die praktische Tätigkeit aufgenommen werden konnte. Zu dieser Zeit trat der Hauptsturmführer H a r d e r , ein alter SD-Führer, von der UWZ in Litzmannstadt zu Blobel als Adjutant und Stellvertreter. Beide traten in der Folgezeit in vielen Fällen gemeinsam auf. Harder vertrat Blobel aber auch in Ausübung umfassender Befugnisse. Nach einem Geschäftszeichen des RSHA erhielt die Aktion die Bezeichnung "1005", die Kommandos nannten sich "Sonderkommando 1005" mit oder ohne weitere Zusätze (vgl.u.a. Bauer Bl.4946 d.A.). Grundsätzliche schriftliche Befehle über Blobels Tätigkeit sind bisher nicht aufgefunden worden, haben wohl auch nicht bestanden. Die bisher aufgefundenen Dokumente sind im vorliegenden Verfahren ausgewertet worden.

Blobel hatte nach seinen Angaben in Nürnberg den Befehl zur Beseitigung der Massengräber den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD an der Ostfront mündlich zu überbringen.

- (Protokoll vom 29.10.1947 S.1759 f. .) -

Er bezeichnet sie als für die Durchführung verantwortlich (Protokoll Bl.1763). Tatsächlich blieb Blobel mit Vollmachten des RFSS neben ihnen in leitender und überwachender Funktion tätig.

Nach den Erkenntnissen des vorliegenden Verfahrens waren in den Bereichen der

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Rußland jeweils besondere Beauftragte oder Sachbearbeiter für die Organisierung der "Enterdungsmaßnahmen" tätig. Sie traten als Beauftragte Blobels auf. In der Ukraine (Einsatzgruppe C) hatte diese Stellung der SD-Sturmbannführer S o h n s, dem zwei Sonderkommandos 1005 A und 1005 B unterstanden

- (vgl. Sohns Bl. 3450 ff.; Zietlow Bl. 2128; Hanisch Bl. 3702, 3705; Adametz Bl. 3640, 1808 d.A. .) -

Im Bereich Weißruthenien und Rußland-Mitte (Einsatzgruppe B) hatte diese Stellung der Hauptsturmführer Dr. S e e k e l . Dieser inspizierte allein oder zusammen mit dem Hauptsturmführer H a r d e r - beim Einsatzkommando 9 von Blobel angekündigt - im Herbst 1943 auch die Maßnahmen der Einsatzkommandos 7a, 7b, 8 und 9 im Raum Gomel, Wjasma, Witebsk und Borrissow

- (vgl. Dr. Seekel Bl. 306 ff.; Baumann Bl. 3996, 3999; Dr. Buchardt Bl. 4495; Rübe Bl. 1072 d.A. .) -

Im Nordabschnitt (Einsatzgruppe A) war als Beauftragter Blobels der Sturmbannführer R a d o m s k i tätig (vorher SD Stettin), der Blobel im März 1944 für diese Aufgabe zugeteilt wurde

- (vgl. Schreiben RSHA vom 28.3.1944 - DC-Unterlagen Radomski; Helfsgott Bl. 2300; Dr. Jahr Bl. 2291; Knipp 3317, 3414; Fuchs, Peter Bl. 3405 d.A. .) -

Im Generalgouvernement wurde die Besetzung der Massengräber ab Juni 1943 unter der Oberaufsicht Blobels betrieben.

Dabei wurden zunächst die außerordentlich umfangreichen Massengräber von Lemberg im Sommer 1943 beseitigt. Blobel selbst organisierte den Beginn der Arbeiten dort wie an anderen Stellen (Schallock Bl. 1621, 1631, 5406 d.A.). Bei dem Kommando des Untersturmführers Schallock in Lemberg wurden später Unterweisungen für Angehörige der Sicherheitspolizei anderer Distrikte des Generalgouvernement abgehalten (Schuster Bl. 2731 ff.; Heilig Bl. 1259 d.A.). Etwa im Herbst 1943 setzte dann die Aktion im übrigen Generalgouvernement ein, die mit einer Dienstbesprechung sämtlicher KdS und KdO mit ihren Ia beim Höheren SS- und Polizeiführer K o p p e in Krakau begann (vgl. Waldmann Bl. 4646 f.). In jedem Distrikt waren ein oder mehrere Sonderkommandos 1005 aufgestellt.

- (Vgl. Constantin Bl. 5127 d.A.; Nicolaus -KdO Warschau- Bl. 5165 ff.; Theimer -KdO Lublin- Bl. 1249; Heilig Bl. 1253 ff.; Schuster -KdO Krakau- Bl. 2731 ff.; Heß Bl. 2678 ff. d.A. .) -

Weitere Sonderkommandos 1005 wurden im Bezirk Bialystok (Petersen Bl. 2490 ff.; Karl Schulz Bl. 1277 ff.; Schreiber Bl. 2008 ff. d.A.), im Reichsgau Danzig-Westpreußen bei Graudenz (Johnsson Bl. 5109 d.A.) und Bromberg (Ehlert Bl. 2574 d.A.), im Reichsgau Wartheland (Dr. Legath Bl. 3098 ff.; Günther Fuchs Bl. 3215 ff. d.A.) sowie bei Soldau (an Ostpreußen angegliedert) im Bereich der Stapo-stelle Allenstein

- (vgl. Verfahren 1 Ks 2/64 Sta Freiburg gegen H e r z) -

und in Taurogen bei Tilsit

- (vgl. Dr.Jahr Bl.2287; Gerke Bl.2108 ff.) - aufgestellt bzw. eingesetzt. Auch über diese Kommandos hatte Blobel die Oberleitung. Ein weiteres Sonderkommando 1005 war unter Blobels Befehl in Jugoslawien tätig (Schaefer Bl.4615; Bendlt Bl.1813 d.A.; vgl. auch Tempel Nb.Bd.XXII Bl. 92 ff.).

Entsprechend dem Netz von Massengräbern, das Osteuropa überzog, waren die Sonderkommandos 1005 zu ihrer Beseitigung tätig.

Der Spurenbeseitigung ging in allen Gebieten eine listen- und kartemäßige Erfassung der Massengräber durch die örtlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD vorauf. Die Gräber wurden auf Grund der Unterlagen an das Reichssicherheitshauptamt gemeldet

- (vgl.u.a. Nicolaus Bl.5167; Heuser Bl. 5404; Ehlert Bl.2562; Dr.Buchardt Bl. 4494; Dr.Jahr Bl.2290; Schmidt Bl.3992; Heimbach Bl.2500b; Wandel Bl.1413; Gäde Bl.1952;

vgl. auch den in "Soviet Government Statements on Nazi Atrocities", London, Verlag Hutchinson and Co. - S.147 - genannten Befehl des KdS Rovno vom 3.8. 1943, auf Grund dessen etwa 200 Gräber gemeldet wurden.) -

Die einzelnen Sonderkommandos 1005 wurden in allen Gebieten nach den Befehlen Blobels und den gleichen Grundsätzen aufgestellt.

Blobel oder sein Adjutant Harder unterwiesen die Kommandos oft selbst bei Beginn der

Tätigkeit in allen praktischen Fragen. Blobel war auch für die Versorgung der Kommandos mit Benzin, Öl, Brandbomben, Holz, Arbeitsgerät (Haken, Tragen, Drahtsieben, Stampfern) und Marketenderware zuständig (vgl. Rübe Bl.1672).

Beide unternahmen weite Reisen. Die Kurierpost vom Reichssicherheitshauptamt wurde Blobel durch den Kurierfahrer M a u r e r vom Havelinstitut übermittelt.

An der Spitze eines Sonderkommandos stand grundsätzlich ein Führer von der Sicherheitspolizei oder dem SD. Dieser wurde vorzugsweise aus dem Kreis jener Führer genommen, die an den Massenexekutionen beteiligt gewesen waren. Unter dem Kommandoführer waren Unterführer und Mannschaften der Sicherheitspolizei und des SD als Aufseher und Dolmetscher tätig. Ihre Zahl schwankte je nach Größe der Massengräber und der Arbeitskommandos. Als Arbeitskommandowurden Anfangs wohl nur Juden, sofern vorhanden, später oder auch daneben, andere männliche Angehörige der einheimischen Bevölkerung genommen. Ihre Zahl betrug bei Taurrogen 6, bei Kiew bis zu 330 Menschen (Gerke Bl.2110; Adametz Bl.1802 d.A.). Zur Bewachung der Arbeitskräfte und zur Abschirmung der Arbeitsstelle waren den Sonderkommandos 1005 in der Regel Wachkommandos der Ordnungspolizei (Gendarmerie oder Schutzpolizei)

unter Führung eines Leutnants, Oberleutnants oder Älteren Unterführers in Zugstärke oder noch größerer Zahl, ausnahmsweise wohl auch der Waffen-SS beigegeben. Die Sonderkommandos waren motorisiert. Einen sehr anschaulichen Bericht von der Tätigkeit eines Sonderkommandos hat der Schutzpolizist Adametz im Oktober 1945 gegeben

- (IMT-Dok. US 60 - Bl. 1792 d.A.) -

Er hat dort glaubhaft u.a. ausgeführt:

"Jeder Häftling war an beiden Beinen gefesselt mit einer 3/4 m langen Kette. Die Häftlinge waren gekleidet in Zivilkleidung. Die Häftlinge waren, soviel ich beurteilen kann, Juden. Ich konnte ihre Nationalität oder andere Einzelheiten nicht feststellen, nicht in dieser Zeit oder später, da der SD uns strengstens verboten hatte, mit ihnen zu sprechen oder auch nur zu nahe an sie heranzukommen.

Die Arbeit der Häftlinge bestand, wie wir später festgestellt haben, darin, Leichen, welche an diesem Ort in 2 großen Massengräbern beerdigt waren, auszugraben, zu transportieren, auf Haufen zu legen und zu verbrennen. Es ist schwer festzustellen, aber ich glaube, daß 40 - 45 000 Leichen hier an dieser Stelle beerdigt waren. Ein Massengrab war in einem Panzergraben, welcher teilweise mit Leichen aufgefüllt war. Der Graben war unge-

fähr 100 m lang, 10 m breit und 4 - 5 m tief. Das zweite Massengrab war auf der anderen Seite von dem Weg, ungefähr 200 m von dem Panzergraben entfernt. In dem zweiten Massengräß waren ungefähr 15 000 Leichen. Es waren kleinere und größere Leichen, und es ist anzunehmen, daß es sich um Männer, Frauen und Kinder handelte. Ich habe niemals erfahren können, wann und wie diese Leute gestorben sind oder getötet wurden. Ich glaube, daß es alles Juden waren und wahrscheinlich alles Zivilisten, aber dieses konnte nicht festgestellt werden, weil die Leichen sich in stark verwestem Zustand befanden. Von Kleidung war nichts mehr festzustellen. Die Leichen waren wahrscheinlich mehr als ein Jahr beerdigt und es war nicht viel mehr als nur Skelette übrig. Ich habe niemals mehr als einen flüchtigen Blick auf die Leichen geworfen, weil mir durch den üblen Geruch schlecht wurde, und ich habe für Monate den Appetit verloren."

-(Bl.1799 f. d.A.)-

"Uns wurde dann gesagt, daß wir die Schutzpolizisten von der Abteilung 1005 A, welche ebenso aus ungefähr 40 Schutzpolizisten und 6 - 8 SD-Leuten zusammengestellt war, zu unterstützen hatten in dem Formieren einer inneren und äußeren Postenkette. Der Dienst der Schutzpolizisten bestand darin, Wache zu stehen, während die SD-Leute die Arbeit der Häftlinge (Ausgraben, auf

Haufen legen und Verbrennen von Leichen) übersahen. Die innere Postenkette sicherte nach innen, daß kein Häftling entfloß. Diese Kette war formiert in einem großen Zirkel ungefähr 100 m von der Mitte der Arbeitsstelle entfernt. Die äußere Postenkette sicherte nach außen, daß keine unbefugten Personen (Zivil oder Militär) nahe herankamen.

In seiner Ansprache, ungefähr am 10.9. 1943, hob Oberleutnant H a n i s c h hervor, daß alles, was hier geschieht und was wir sehen werden, geheime Reichssache ist, und für den Fall, wenn wir irgend etwas davon an Dritte ausplaudern sollten, wir selbst und unsere Familien sowie die Mitwisser sonderbehandelt und beseitigt werden würden. An diesem oder am Tage danach (11.9. 1943) wurde uns befohlen, ein Papier zu unterzeichnen, das hieß "Geheime Reichssache" und über das Obengenannte handelte."

-(Bl. 1800, 1801.)-

"Die Leichenhaufen wurden nicht zu regelmäßigen Zeiten angezündet, sondern immer, wenn ein oder mehrere Haufen fertig waren, bedeckt mit Holz und getränkt mit Öl und Benzin. Die Häftlinge bekamen reichlicher und einigermaßen gutes Essen, und ich habe gesehen, wie sie einmal Schnaps bei der Arbeit bekommen haben. Sie arbeiteten von 7 Uhr früh bis 18 Uhr abends und hatten 1 - 2 Stunden Mittagspause."

"Die Häftlinge wohnten in hölzernen Baracken, welche zur Hälfte im Boden sich befanden und von außen mit Sand abgedeckt waren, ungefähr 100 m von dem Massengrab in dem Panzergraben entfernt. Wir Schutzpolizisten wohnten in zwei Holzbaracken auf der anderen Seite des Weges, ungefähr 2 km von dieser Stelle entfernt."

- (Bl. 1802 d.A.) -

"Ungefähr am 30.9.1943 wurde die Arbeit (Ausgraben und Verbrennen von Leichen) beendet und alle 330 Häftlinge, die hier gearbeitet haben, wurden getötet. Sie wurden getötet in folgender Weise: Sie wurden in Gruppen von 20 Mann nach einer Stelle im Panzergraben geführt unter Bewachung von Schutzpolizisten, die handelten unter direktem Befehl von Obersturmführer Baumann."

- (Bl. 1803,4 d.A.) -

"Ich nehme an, daß das Erschießen durchgeführt wurde von den SD-Leuten der A-Gruppe.

An anderen Stellen, wo ich auch als Wachmann Dienst machte, wurden die Häftlinge, nachdem die Arbeit (das Ausgraben und Verbrennen von Leichen) beendet war, getötet, nachdem sie in Gruppen oder einzeln unter Bewachung von Schutzpolizisten, welche dazu befohlen waren, zu der vom SD angewiesenen Stelle geführt. Dann wurden die betreffenden Schutzpolizisten zurückge-

sandt, um andere Häftlinge hinzubegleiten. Dann befahl der SD den Häftlingen, sich mit dem Gesicht nach unten hinzulegen auf eine Holzunterlage und sie bekamen sofort den Genickschuß. Die Häftlinge gehorchten meistens ohne Gegenwehr dem Befehl, um sich neben ihre schon erschossenen Kameraden hinzulegen. Ich glaube, daß die Häftlinge einen Nervenschock bekommen hatten bei dem Anblick ihrer erschossenen Kameraden und weils sie vorher schon das Schießen gehört haben. Ich glaube, daß die 330 erschossenen Häftlinge in Kiew auf dieselbe Weise getötet worden waren, die ich an demselben oder übernächsten Tage ihre Leichen auf einem Haufen verbrennen sah, in derselben Weise, wie sie es selbst gemacht hatten mit dem Verbrennen der ausgegrabenen Leichen."

-(Bl. 1804 d.A.)-

An der Richtigkeit dieser Angaben des Zeugen A d a m e t z erscheinen keine Zweifel möglich (vgl. auch ¹ Adametz Bl. 3642 d.A.). Sie stimmen grundsätzlich mit dem überein, was der Zeuge W e l i c z - k e r - W e l l s in seinem Bericht "Die Todesbrigade" vom Sonderkommando in Lemberg geschildert hat,

-(vgl. Bl. 537 d.A.; "Im Feuer vergangen", "Tagebücher aus dem Ghetto" München 1960.)-

abgesehen von den Bekundungen anderer Zeugen.

Die von Adametz geschilderte Methode der Enterdung wurde bei allen Sonderkommandos 1005 in der gleichen oder in ähnlicher Weise gehandhabt. Sie ging auf Blobels Anordnungen zurück. Schriftliche Anweisungen sind bisher, genau so wenig wie ein grundsätzlicher schriftlicher Befehl über die Aktion 1005, nicht festgestellt worden.

Bei verschiedenen Kommandos und Orten wurde wie in Kiew der Einsatz von Baggern zur Räumung der Gruben von den Leichen festgestellt. Als Brandmittel wurden Stabbrandbomben, Thermit, Flammöl, Benzin, Heizöl und Holz verwandt. Die Knochenreste wurden entweder mit Kugelmühlen - wie bei Lemberg, Kiew, Cholm und beim Sonderkommando 1005 A - oder mit Stampfern zerkleinert, so u.a. beim Sonderkommando 1005 Mitte

-(vgl. Maurer Bl.5081 d.A.; Kathöfer Bl. 5491; 5494; Lallmann Bl.4139; Schallock Bl.1629; Albrecht Bl.6266 d.A.)-

Bei Lemberg wurde das Brennöl mit einem Kompressor auf den Scheiterhaufen gespritzt

-(König Bl.5470; Weliczker-Wells "Die Todesbrigade" S.37.)-

Aus der Asche wurde Münz- und Zahngold ausgelesen und - wohl mit erheblichen Einbußen - an das Reichssicherheitshauptamt weitergeleitet

-(vgl.u.a.Rübe Bl.773; Albrecht Bl.6266; Leuthold Bl.5203; Schmidt Bl.3991; König Bl.5474 d.A.).-

Die beseitigen Leichen wurden zahlenmäßig über die örtlichen KdS dem RSHA verschlüsselt gemeldet.

In derselben Weise wie die "Endlösung" wurden alle Angelegenheiten der Beseitigung der Massengräber als "Geheime Reichssache" behandelt. Die leitenden Funktionäre der Aktion stammten aus dem SD oder waren sonst bewährte Angehörige der SS oder Polizei.

Sämtliche Angehörigen des Stabes Blobel und der Sonderkommandos waren von vornherein auf strengste Geheimhaltung verpflichtet. Die Verpflichtung wurde regelmäßig wiederholt und teilweise durch Abnahme eines Eides bekräftigt.

-(Vgl.u.a.Bauer Bl.4939; Maurer Bl.5079; Abraham Bl.3852; Adametz Bl.1801; Nicolaus Bl.5169; Ulmer Bl.1656, 1659; Drewanz Bl.5335; Gerke Bl.2109; Kappen Bl.5386 d.A.)-

Trotzdem war die Aktion 1005 in allen betroffenen Dienststellen ein offenes Geheimnis (Maurer Bl.5079 d.A.). Sie war in der Zivilverwaltung und bei der Wehrmacht in den betroffenen Gebieten weitgehend bekannt

-(vgl.u.a.für Pz-AOK 3 und AOK 2 Bl. 6672, 6753 f. und Bl.6767; Bendt Bl. 4343 d.A.)-

Schriftliche Aufzeichnungen über 1005 waren grundsätzlich verboten (Heuser Bl.5404 d.A.). Meldungen über die Lage der Massengräber wurden als "Wettermeldung"

dungen" verschlüsselt erstattet, die Zahl der Leichen (auch der beseitigten) als "Wolkenhöhe" in ihnen getarnt. Einige Kommandos führten die Bezeichnung "Wetterkommando" (u.a. Wetterkommando Dr. Legath, Wetterkommando Fuchs). Im Funkspruch des BdS Schwarzes Meer aus Odessa vom 28.3.1944 sind die Einsatzgebiete der Sonderkommandos 1005 A und B als "Niederschlagsgebiete" bezeichnet

-(vgl. DC-Unterlagen Dr. Hegenscheidt; Hegenscheidt Bl.4362; Kuke Bl.3392; Burmeister Bl.3152; Becker Bl.2602 d.A.)-

Zum Ausgleich der psychischen Belastungen, denen die deutschen Kommandoangehörigen bei ihrer Tätigkeit unterworfen waren und die die Geheimhaltung notwendigerweise gefährdeten, wurden ihnen von Blobel "Förderung und Beförderung" versprochen (vgl. u.a. Zietlow Bl.2134, 5058 d.A.). Sie erhielten außerordentliche Zuteilungen von Marketenderwaren, insbesondere Alkohol. Für verschiedene Sonderkommandos 1005 hat sich in diesem Verfahren ergeben, daß - wohl nach einem allgemeinen Grundsatz und entsprechend den Erfahrungen bei Einsatzkommandos - im Anschluß an die Beendigung einer Arbeitsstelle und die Exekution der Arbeitskräfte ein "Kameradschaftsabend" veranstaltet wurde, bei dem die Erinnerungen in Alkohol ertränkt werden sollten

-(vgl. u.a. Hanisch Bl.3699; Birke Bl.4381 d.A.)-

Das entsprach den Grundsätzen der "Exekutionsordnung" des RFSS vom 6.1.1943 (IMT-Dok. NO-4631.)- Den Angehörigen der Sonder-

kommandos 1005 standen in Grinizza und Zakopane besondere Erholungsheime der Sicherheitspolizei zur Verfügung (vgl. u.a. Knipp Bl.3317, Hanisch Bl.5705 d.A., vgl. auch Waldmann Bl.4650 d.A.).

Nach Beendigung der Aktion 1005 wurden Ordnungspolizeiangehörige, die einem Sonderkommando 1005 angehört hatten, auf Grund von Richtlinien des RSHA als nicht mehr bei der Ordnungspolizei einsatzfähig angesehen (Bl.6436 d.A.).

Die schwächste Stelle in der Geheimhaltung bei der Aktion 1005 war die Mitwirkung ausländischer Zwangsarbeitskräfte, die die Ausräumung der Massengräber und die fabrikmäßige Beseitigung der Leichen durchzuführen hatten. Durch die Mitwirkung bei der Aktion 1005 wurden sie zwangsläufig zu Geheimnisträgern. Ihre Tötung zum Schutz der Geheimhaltung nach den auch sonst praktizierten Grundsätzen ergab sich daher notwendigerweise aus dem Zweck ihres Einsatzes, der Verdeckung der vorangegangenen Massenmorde.

Grundsätzlich wurden daher bei den Sonderkommandos 1005 als Arbeitskräfte Juden verwandt, sofern in der betreffenden Gegend noch arbeitsfähige Juden am Leben waren. Höß z.B. stellte von Auschwitz zahlreiche Juden zu den Kommandos Blobels ab. Diesen war aber von vornherein klar, daß sie mit ihrer Tötung im Rahmen der "Endlösung" rechnen müßten, und zwar

entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes wie in den Vernichtungslägern, oder jeweils nach Abschluß einer Arbeitsstelle. Es wäre daher nahezu sinnlos gewesen, ihnen ihre Freilassung in Aussicht zu stellen, zumal für sie die Qualität der Tätigkeit als höchstes "Staatsgeheimnis" erkennbar war. Ihre ausreichende Beobachtung in dem zumeist abseits gelegenen früheren Exekutionsgelände war daher besonders wichtig.

Offenbar wegen dieser mit dem Einsatz von Juden verbündeten Schwierigkeit wurden bei verschiedenen Kommandos nichtjüdische arbeitstaugliche Männer verwandt, die in SD-Gefängnissen sowie in Arbeits- oder Anhaltelagern im Gewahrsam der Sicherheitspolizei und des SD waren, ~~eingesetzt~~. Dabei verbot sich der Einsatz von zum Tode Verurteilten bzw. von überführten Partisanen oder Saboteuren von selbst. Bei diesen konnte man - wie bei Juden - grundsätzlich nicht damit rechnen, daß alle Zweifel gegenüber evtl. Versprechungen in jedem Angehörigen eines Arbeitskommandos unterdrückt wurden, abgesehen davon, daß die grundsätzliche Einstellung der überführten Partisanen etc. gegenüber dem Feind und der SS feststand (vgl. auch Erdbrügger Bl.5866; Birke Bl.2380 d.A.). Ausbrüche jüdischer Arbeitskräfte sind von Kiew, Wilna, Cholm, Lemberg und Stanislau bekanntgeworden (vgl. u.a. Knipp Bl.3419; Kathöfer Bl.5489; Adametz Bl.6648; Hanisch Bl.3697; Fröhlich Bl. 4821; Heilig Bl.1253; Lange Bl.5381 ff.;

Hille Bl.5361 d.A.;

vgl. auch Weliczker-Wells "Die Todesbrigade" S.151).

Als Arbeitskräfte wurden daher in zahlreichen Fällen arbeitsfähige Männer genommen, die als politische Gegner im weitester Sinne oder auch lediglich als kriminell verdächtig oder aus sonstigen Gründen in den Gewahrsam der Sicherheitspolizei gelangt waren. Ihnen konnte man die "Begnadigung" oder Freilassung mit einer gewissen Glaubhaftigkeit versprechen und sie über ihr Schicksal täuschen, so daß sie eine Flucht nicht vorbereiteten und unternahmen. Sie waren in dem Augenblick "tote Männer", in dem sie mit dem Geheimnis in Berührung kamen (vgl. Richter Bl.5952 f. d.A.).

Die Tötung der Arbeitskräfte als Geheimnisträger nach bestimmter Zeit oder nach Abschluß der Arbeiten war ein bei allen Sonderkommandos 1005 durchgeföhrter Grundsatz, der der Aktion 1005 als ein Befehl des RFSS zugrundelag und sich aus der Natur der Sache ergab.

-(Vgl.Bendt Bl.4340, 4344; Rapp Bl.3797; Zietlow Bl.2131 f.; Dr.Buchardt Bl.4998; Hanisch Bl.3701; Rackl Bl.5332; Schallock Bl.1622; Schuster Bl.2735; Bendfeld Bl.5228; Hille Bl.5362; Constantin Bl.5128; Heim Bl.4702, 4709; Nicolaus Bl.5171; Birke Bl.4381; Bauer Bl.4947, 4952; Rasp Bl.3063; Leuthold Bl.5200 ff.; 5199; Adametz Bl.3645; Schreiber Bl.2012; Ulmer Bl.1659; Rühl Bl.5866 f.; Waldmann Bl.4651; Wandel Bl.1415; Limpert Bl.2437; Gerke Bl.2113; Kallmeyer Bl.1716; Kappen Bl.5390; Knipp Bl.3412; Dr.Legath Bl.3101, 3107; Schüler Bl.5912; Sohns Bl.

3465; Harder Bl.133 d.A.).

Arbeitsunfähige und Kranke wurden daher bei allen Sonderkommandos 1005 heimlich getötet, weil sie nicht entlassen oder in ein Lazarett gebracht werden konnten

-(vgl. Dr. Legath Bl.3107; Rackl Bl.5332; Knipp Bl.5332; Leuthold Bl.199 d.A.).-

Um die Arbeitskräfte zu verwahren, waren sie teilweise in Erdbunkern untergebracht, die besonders ausbruchsicher angelegt waren. Außerdem erging nach dem ersten Ausbruch bei Kiew am 29.9.1943 der Befehl an die Sonderkommandos, daß den Arbeitskräften Fußfesseln anzulegen seien (vgl. u.a. Nicolaus Bl.5153; Rackl Bl.5332; König Bl.5472; Adametz Bl.1799; Zietlow Bl.2132 d.A.).

Neben den scharfen Sicherungsmaßnahmen diente allgemein die Täuschung der Arbeitskräfte über ihr fernereres Schicksal dazu, sie von Fluchtplänen abzuhalten (vgl. Gerke Bl.2111; Heimbuch Bl.1274; Dr.Jahr Bl.2294; Orf Bl.3689, Hanisch Bl.3699; Zietlow Bl.2132 d.A.).-

Verschiedene Kommandos wurden nach Abschluß der Enterbung zunächst bei Judentransporten nach Auschwitz oder bei Ghettoräumungen eingesetzt. Vorübergehend war der Einsatz in Italien und Ungarn im Gespräch. Blobel war zusammen mit Harder tatsächlich in Ungarn bei Eichmann. Zu einem Einsatz kam es dort (im Rahmen der Vernichtung der ungarischen Juden unter Leitung von Eichmann) jedoch nicht mehr

(vgl. hierzu Fischer Briefe vom 11. und 19.9.1944 - Bl.181/183 d.Briefe; Wisliceny, Bericht vom 27.10.1946 Eichmann Dok.Nr.6; Harder Bl.1103 d.A.).

Schließlich wurde aus den Sonderkommandos 1005 im Oktober 1944 in Salzburg die Einsatzgruppe zbV. "Iltis" aufgestellt. Blobel wurde mit ihrer Führung beauftragt (Schnellbrief Chef d.SSD vom 26.9.1944); sein Vertreter wurde der Sturmbannführer Hagen, der früher bei II 112 gewesen war. Die Einsatzgruppe zbV. "Iltis" bestand aus den Einsatzkommandos 12 (Hstuf.Harder) und 13 (Hstuf. Krahner). Sie wurde ab Ende Oktober 1944 in Zusammenarbeit mit anderen Polizeiverbänden (u.a. Pol.Regts.13) im Grenzgebiet Kärntens zur Sicherung gegen jugoslawische Partisanen (Gruppenstab Marburg/Drau, EK 12 Raum Völkermarkt-Marburg/Drau, EK 13 Raum Klagenfurt) eingesetzt und unterstand dort dem HSSPF Roesener in Laibach (vgl. u.a. Hanisch Bl.3711 ff.).

Ende März 1945 setzte sich Blobel über Klagenfurt (EK 13) nach Salzburg ab (Hanisch Bl.3712 d.A.). Im Laufe der weiteren Kriegsentwicklung löste sich die Einsatzgruppe zbV. "Iltis" auf, ihre Angehörigen gingen in kleineren Einheiten oder Gruppen nach Westen, nachdem sie ihre alten Personalpapiere vernichtet hatten, und gerieten - teilweise als Wehrmachtangehörige getarnt - in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Einigen gelang es auch, in Österreich unterzutauchen.

Die Spurenbeseitigung durch die Sonderkommandos 1005 ist neben den sonstigen Maßnahmen der Tarnung und Geheimhaltung einer der Gründe für die Schwierigkeiten bei der Aufklärung der NS-Gewaltverbrechen. Das Fehlen der Verbrechensspuren wird heute von interessierten politischen Kreisen dazu benutzt, die Verbrechen weitgehend zu bestreiten, z.B.:

"Die Judenmorde"

"Die Angaben der sechs Millionen beruht auf der unkontrollierten Äußerung eines SS-Mannes, der damit sein Leben retten wollte und für seine Aussage keine Unterlagen hatte. Es ist sehr zu bedauern, daß jede objektive Nachprüfung bisher verhindert worden ist. Der Verbleib der Leichen müßte sich ja irgendwie nachweisen lassen. Sechs Millionen Leichen ergeben immerhin 300 000 m³ Massengräber. Tatsächlich sind derartige Gräber nirgends gefunden worden, abgesehen von Katyn, einem Massengrab in Dachau mit den Opfern des englischen Luftangriffs auf München und ein Massengrab von etwa 18 000 Leichen deutscher Kriegsgefangener in Auschwitz, die dort nach 1945 ums Leben gekommen sind."

-(Aus dem "Material für den Vortrag" des u.a. an der "Schillerjugend" führend beteiligten und gem. § 90a StGB verurteilten Uwe Siebrands, dessen Vater der SS-Freiwilligen Division "Prinz Eugen" angehörte. - Bl. 61 d.BA. 32 KLs 9/62 StA Dortmund gegen Gebrüder Siebrands; vgl. auch Siebrands Bl. 5532). -

B. Der Einsatz der Angeschuldigten mit dem Sonderkommando 1005 Mitte in Weißruthenien und im Bezirk Bialystok

1. Die Vorbereitung, allgemeine Verhältnisse

Die Vorbereitung der Spurenbeseitigung setzte auch im Bereich des KdS Weißruthenien und Rußland-Mitte (später BdS) im Sommer 1943 durch listenmäßige und kartenmäßige Erfassung der Massengräber ein. Diese wurde von dem Leiter des (Juden-)Referates IVb der KdS-Dienststelle Minsk, dem Obersturmführer Müller (Juden-Müller), durchgeführt (Heuser Bl. 5404 d.A.). Zu dieser Zeit war noch der Obersturmbannführer Isselehorst KdS.

Den Befehl zur Beseitigung der Massengräber in Weißruthenien überbrachte Blobel dem BdS, Standartenführer Ehrlinger, persönlich, kurz nachdem dieser in Minsk als neuer BdS eingetroffen war. Blobel legte einen schriftlichen Befehl des Reichsführers-SS Hitler über seinen Auftrag - geheime Reichssache - vor, bei dessen Ausführung den Anordnungen Blobels in personeller und sachlicher Hinsicht unbedingt nachzukommen sei.

Ehrlinger hat erklärt:

Blobel habe den Befehl gehabt, die vorhandenen Gräber durch Häftlinge öffnen zu lassen. Die Häftlinge habe er anschließend "erschießen lassen sollen". -

"Die Erschießung der Häftlinge sei natürlich eine "Sauerei" gewesen" (Ehrlinger Bl. 757; Vermerk über Angaben Ehrlingers Bl. 1063 d.A.).

Ehrlingers Sachbearbeiter war der Leiter der Abteilung IV, der Sturmbannführer G o r n i g (vgl. Rexhäuser Bl. 4016; Dr. Seekel Bl. 249; Scheerer Bl. 1064; Heuser Bl. 5402 d.A.).

Im September 1943 tauchte der Hauptsturmführer Harder von Kiew kommend erstmalig in Minsk auf (vgl. Maurer Bl. 5076 d.A.). Er wurde für Minsk als der maßgebende Mann von 1005 angesehen (vgl. Heuser Bl. 5403 d.A.). Etwa zur gleichen Zeit war Blobel ostwärts von Minsk bei den Einsatzkommandos und beim Pz.AOK 3 (Dr. Buchardt Bl. 4495 d.A.). In seiner Begleitung war der Hauptsturmführer Dr. Seekel von der Einsatzgruppe B, Einsatzkommando 8. Dr. Seekel trat in jenem Raum auch zusammen mit Harder auf, um die seit August 1943 eingeleitete Beseitigung der Massengräber durch die Einsatzkommandos 7a, 7b, 8 und 9 im Auftrage des Chefs der Einsatzgruppe B, Standartenführer Ehrlinger, zu besichtigen (vgl. Dr. Seekel Bl. 307 ff. d.A.).

Im Oktober 1943 stellte der Hauptsturmführer Harder auf dem SS-Gut Mala Trostinetz das Sonderkommando 1005-Mitte für den Einsatz im Bereich des BdS Weißruthenien und Rußland-Mitte auf. Harder übernahm zunächst die Führung des Kommandos und arbeitete es ein.

Außer dem Sonderkommando 1005-Mitte waren weitere Sonderkommandos mit der Beisetzung von Massengräbern im Bereich des BdS Weißruthenien und Rußland-Mitte tätig

-(Baumann Bl.3997; Hohlfeld Bl.6485;
Denker Bl.4360 f.d.A.) -

Das Sonderkommando 1005-Mitte unterstand dem BdS in Minsk, der es personell und sachlich ausstattete. Er erhielt über den Fortgang der Arbeiten vom Kommandoführer die "Wettermeldungen" mit der Anzahl der enterdeten Leichen als "Wolkenhöhe". Möglicherweise wurde auch die Zahl der getöteten Arbeitskräfte gemeldet. Die Meldungen wurden an das RSHA weitergeleitet. Für Urlaubserteilung an den Kommandoführer war der BdS ebenfalls zuständig. Dieser stellte auch die Gaswagen zur Verfügung und besichtigte das Kommando an mehreren Stellen (vgl. Krahner Bl.283, 479, 692, 390, 571; Drews Bl.1984, Rübe Bl.57, 772, 780, 1068 d.A.). Daneben trat Blobel beim Kommando im Namen des RFSS auf (vgl. Albrecht Bl.6268 2a + b; Rübe Bl.1070, 1071 d.A.).

Das SS-Gut Mala Trostinetz unterstand dem Leiter der Abt. I/II in Minsk, Hauptsturmführer G e h b . Dieser war auch für die Unterkünfte auf dem Gut verantwortlich. Die wirtschaftliche Leitung des SS-Gutes hatte bis November 1943 der damalige Hauptsturmführer Madeker. Dann leiteten der Zeuge K a l l m e y e r bis März/April 1944 und anschließend der Zeuge

F a b e r dieses Gut (Kallmeyer Bl.1714; Madeker Bl.3652; Faber Bl.3420 f.; Frau Dick Bl.3895; Gehb Bl.3114 ff.d.A.).

Die SS wirtschaftete mit etwa 200 jüdischen und russischen Zwangsarbeitern (vgl. Gutmann Bl.2680 ff.; Frau Sebek Bl.2999 ff.; 3245 f. d.A.). Diese wurden Ende Juni 1944 bis auf wenige, denen die Flucht gelang, getötet.

Russische Zwangsarbeiter und Kolchose-Bauern aus Mala Trostinetz wurden im Herbst 1943 dazu eingesetzt, mit Pferden vom Gut in das "Umsiedlungsgelände" in dem die Massengräber waren, Holz zu fahren. Das waren erkennbar Vorbereitungen für die Leichenverbrennung. Ein junger Jude aus Wien wurde irrtümlicherweise einen Tag zu diesen Holztransporten abgestellt. Danach wurde er zur Vernichtung abtransportiert (vgl. Gutmann Bl.2693 d.A.).

2. Das Sonderkommando 1005-Mitte

a) Die Kommandoführer

Der Hauptsturmführer H a r d e r war von vornherein nur als vorläufiger Führer des Sonderkommandos 1005-Mitte vorgesehen (vgl. Rübe Bl. 1071,55, 774 d. A.). Noch im November löste ihn der Hauptsturmführer Dr. Seekel ab, als dieser von einem Heimatsurlaub zurückgekehrt war. Am 7.12.1943 übernahm der Angeklagte K r a h n e r die endgültige Kommandoführung (vgl. Brief Fischer vom 6.12.1943). Unter dem Angeschuldigten Krahner war das Kommando zur Beisetzung von Massengräbern in Weiß-

ruthenien und im Bezirk Bialystok bis zum 15.8.1944 tätig. Dann war es beim Abtransport der Juden aus dem Ghetto von Litzmannstadt nach Auschwitz eingesetzt. Kurz vor Einzug der Roten Armee in Litzmannstadt wurde es nach Salzburg zur Aufstellung der Einsatzgruppe zBV. "Iltis" verlegt.

b) Der Leiter der Arbeiten, die SD-Dolmetscher

Der damalige Sturmscharführer Rübe war bis Ende September 1943 Angehöriger des Judenreferates IVb des KdS Minsk und im Ghetto Minsk tätig gewesen. Er wurde zum Sonderkommando 1005-Mitte zur Leitung der Arbeiten (Räumung der Massengräber, Errichtung der Scheiterhaufen aus den Leichen und Verbrennung) von dem Referatsleiter IVb, Obersturmführer Müller ("Juden-Müller") abgestellt, bevor Harder selbst in Minsk eingetroffen war (vgl. Rübe Bl. 120, 768; Heuser Bl. 5403 d.A.). Außer Rübe wurden etwa 4 - 6 Dolmetscher und weitere Angehörige der Sicherheitspolizei bzw. des SD abgestellt (vgl. Krahner Bl. 337, 698 d.A.). Harder wies nach seinem Eintreffen zunächst Rübe in die zukünftige Aufgabe im sogenannten Umsiedlungsgelände von Mala Trostinetz ein, in dem etwa 40 000 Leichen in Gruben verscharrt waren und in dem aus den letzten Aktionen noch Leichen in offenen Gruben lagen. Das war einige Tage vor Beginn der Arbeiten (vgl. auch Madeker Bl. 3653 d.A.). Die Namen folgen-

der Dolmetscher sind bekannt geworden:
Adam, ev. Adam Richter, Beskow, Engel-
mann, Moritz Richter, Sidorowicz.
Von der KdS-Dienststelle Minsk stammten
ferner die SD-Angehörigen Antel und
Meier sowie einige Kraftfahrer (Fronzek,
Heussner, Schulze). Zu dem Teilkommando
Fischer, das später bei Brona Gora einge-
setzt wurde, wurden von der Außenstelle
Brest weitere Kräfte abgestellt.

c) Die Bewachungskräfte

Der Rückhalt der Bewachungskräfte war
der 4.Zug der 9.(verst.)Pol.Pz.Kp.
unter dem Angeschuldigten G o l d a p p.

Die 9.Polizei-Panzer.Kompanie (Kompa-
nie-Führer Hauptmann d.Sch. A u i n -
g e r) war nach Weihnachten 1942 mit
3 Zügen in Wien aufgestellt und im
Februar 1943 in Rußland beim HSSPF
Rußland-Mitte eingesetzt worden. Im
Oktober 1943 war sie bei Mogilew im
Fronteinsatz, die rückwärtigen Teile
lagen in Smolewitsche. Im November
1943 wurde sie nach Smolewitsche zurück-
gezogen und im März 1944 nach Adlers-
horst verlegt.

Der 4.Zug 9.(verst.)Pol.Pz.Kp. wurde
in der Zeit von August bis September/
Oktober 1943 aus Abstellungen der Poli-
zei-Waffenschule I Hellerau, der Schule
für Technik und Verkehr in Berlin und der
Polizei-Schule für Kraftfahrwesen in
Iglau bei der Polizeischule für Kraft-
fahrwesen in Wien aufgestellt und im

Zuge der Umgliederung der 9.Pol.Pz.Kp.
zu einer verstärkten Panzer-Kompanie
dieser eingegliedert.

Am 11.10.1943 wurde der 4.Zug 9.(verst.)
Pol.Pz.Kp. (Feldpost-Nr. 29842) in
Wien auf einen Transportzug verladen.
Am 20.10. traf der Zug in Minsk ein
und marschierte am 21.10. mit seinen
Kraftfahrzeugen nach Smolewitsche.
Dort wurde er der 12.Pol.Pz.Kp. (Feld-
post-Nr. 28059) unterstellt und be-
zog Quartier in einer Schule.

Am 27.10.1943 wurden die Angeschuldig-
ten G o l d a p p und D r e w s mit
etwa 30 Mann des Zuges über Minsk
nach dem SS-Gut Mala Trostinetz ver-
legt und dem dortigen Sonderkommando
1005-Mitte zugeteilt. Die meisten
dieser Schutzpolizisten waren Polizei-
reservisten.

Diese Einzelheiten des 4.Zuges 9.(verst.)
Pol.Pz.Kp. ergeben sich im wesentlichen
aus den Briefen des gefallenen Polizei-
reservisten Karl Fischer und den vorhan-
denen Personalunterlagen der Schutzpoli-
zisten (vgl.u.a. auch Albrecht 6241 ff.;
Rahmann Bl.1192 f.; Olmes Bl.5872;
Mütze Bl.5628; Büchner Bl.1186; Hahner
Bl.6275 d.A.).

Folgende Schutzpolizisten der 9.(verst.)
Pol.Pz.Kp. wurden nach sicherem Er-
kenntnisserlangen dieses Verfahrens am 27.10.
1943 oder im Austausch Ende Februar/
Anfang März 1944 dem Sonderkommando

1005-Mitte zugeteilt (als Zeugen
Fernomme sind unterstrichen):

Albrecht

Bergmann,

Braunstein,

Büchner

Cuno, (SBZ),

Ficker,

Fischer, (gef.),

Gieb, (gef.),

Hahner,

Haustein, (SBZ),

Herold,

Himpel,

Hoffmann,

Holst,

Jeschke, (verst.),

Kortemeier,

Kunze, (gef.),

Meißner, (SBZ),

Möller, (gef.),

Mühl,

Mütze,

Olmes,

Perlick,

Rahmann,

Reis, (gef.),

Franz Richter,

Karl Richter,

Sandner,

Schüler,

Schulz, (gef.),

Ulrich, (verst.),

Walther, (SBZ),

Wax, (gef.),

Werninghaus, (gef.),

Zebula,

Ziegler.

In der ersten Zeit wurde die Verbindung zur 9.(verst.)Pol.Pz.Kp. noch aufrechterhalten. Hauptmann A u i n g e r besuchte den 4.Zug mehrfach und äußerte sich kritisch zu seiner Verwendung. Auch der Kompanie-Spieß besuchte den Zug. Einige Schutzpolizisten wurden ausgetauscht oder vorübergehend zur Kompanie abgestellt. Beförderungen und Versetzungen liefen noch über die Kompanie. Bis zum Juli 1944 ist diese Verbindung feststellbar. Dann schrieb Fischer am 11.7.1944: "Zur Kompanie kommen wir nicht mehr, da die Kompanie für uns Ersatz bekommen hat". (Briefe Bl.171; Hahner Bl.6276, 6296 f.d.A.). Der 4.Zug 9.(verst.) Pol.Pz. Kp. unterstand jedoch zu keiner Zeit dem KdO in Minsk, sondern stets unmittelbar dem HSSPF Rußland-Mitte (vgl. Personalunterlagen; Albrecht Bl.6243 d.A.).

Die Post lief zunächst über die Kompanie (Feldpost-Nr. 29842) -(vorübergehend über die 12.Pol.Pz.Kp. - Feldpost-Nr.28059) - und ab März 1944 - möglicherweise wegen der Verlegung der Kompanie - über die Dienststelle des BdS (Feldpost-Nr. 37857, zunächst mit dem auffälligen Zusatz (1005), dann unter 37857 G) und später über die örtlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD (teilweise über die Feldpost).

Als weitere Bewachungskräfte wurden dem Sonderkommando 1005-Mitte zunächst in

den ersten 2 Wochen des Einsatzes russische, ukrainische und lettische Hilfswillige (wegen ihrer Kragenspiegel die "Rosa-Russen" genannt) der in der Puschkin-Kaserne in Minsk untergebrachten fremdländischen Einheiten zur Verfügung gestellt. Diese erwiesen sich jedoch als unzuverlässig und wurden dann nicht mehr verwendet (vgl. Goldapp Bl.492, 688; Barufke Bl.4542 f.; Treptau Bl. 2892; Rübe Bl.54 f.; Rahmann Bl..1192; Mütze Bl.5639; Erdei Bl.4727; Anton Kaiser Bl.4450; Kufleitner Bl.1670; May Bl.4475; Reiter Bl.3491 d.A.). Der Grund dafür, daß sie in der Folgezeit nicht mehr verwendet wurden, lag mit Sicherheit darin, daß die Arbeitskräfte aus demselben Volkstum stammten und die Gefahr nicht auszuschließen war, daß sie diese unterstützten (Rübe Bl. 771 d.A.) oder zu den Partisanen übergingen.

Das entspricht der Praxis beim Einsatzkommando 7a bei Bobruisk im Bereich der Einsatzgruppe B (Ehrlinger). Dort durften russische Hilfswillige nur bis zur Öffnung der Massengräber das zur Leichenverbrennung erforderliche Material anfahren, so daß sie keinen Einblick in die Enterdung selbst nehmen konnten. Dem lag dort die Erfahrung zugrunde, daß russische Hilfswillige zu den Partisanen übergingen (Birke Bl.4380 f. d.A.). Dieselbe Praxis übte Harder bei der Holzanfuhr für das "Umsiedlungsgelände" Mala Trostinetz ausschließlich durch russische Arbeits-

kräfte. Harder war mit Dr. Seekel u.a. in Mogilew zusammengetroffen, bevor dieser im Auftrage von Ehrlinger die Enterdungsmaßnahmen des Einsatzkommandos 7a inspizierte (Dr. Seekel Bl. 306 ff. (311) d.A.).

Im übrigen gelten beim Einsatzkommando 7a (das Ehrlinger unterstand) dieselben Grundsätze für die Aktion 1005 wie im Bereich des BdS Weißruthenien und Russland-Mitte (vgl. Dr. Seekel Bl. 249 f. d.A.). Zunächst neben den "Rosa-Russen", später an deren Stelle, wurden außerdem als Bewachungskräfte etwa 40 Unterführer und Mannschaften der Volksdeutschen-SD-Kompanie verwandt, die in der Nachbarschaft der Schutzpolizisten in Baracken des SS-Gutes Mala Trostinetz lag. Die Abstellung erfolgte durch den "Spieß" der SD-Kompanie, T r e p t a u (Erdei Bl. 4726; Ritter Bl. 3486; Harrer Bl. 4069; Janikovitz Bl. 4078; Reiter Bl. 3486; Sedlatschek Bl. 3744 d.A.). Diese Angehörigen der SD-Kompanie waren zunächst nicht als ständig zu dem Sonderkommando abgestellt und wechselten häufig. Sie waren beim Sonderkommando in Verpflegung und erhielten von ihm Marktenderware zugeteilt, ihre Unterkunft behielten sie jedoch bei ihrer Kompanie. Ein Teil von ihnen war im Oktober 1943 mit demselben Transportzug wie die Schutzpolizisten des Angeschuldigten G o l d a p p nach Minsk gekommen (Harrer Bl. 4068 ff. d.A.; Brief Fischer Bl. 113).

Folgende Angehörigen der Volksdeutschen SD-Kompanie, die zum Sonderkommando 1005-Mitte abgestellt waren,
sind ermittelt worden:

Andreas
Annabring
Bielz
Binder
Bradfisch
Braun
Brenner
Eisenbeil
Erdei
Franz /
Giersch
Harrer
Hauser
Hermann
Hofbauer
Janikovits
Anton Kaiser
Kohl
Krasnick
Kritz
Kufleitner
Lamp
May
Reiter
Schittler
Sedlatschek
Spielmann
Stolz
Techert
Thies
Vogelhuber
Ludwig Wagner
Richard Wagner.

Diese Volksdeutschen stammten aus Ungarn und Rumänien. Anfangs waren sie altersmäßig gemischt. Der jüngste Volksdeutsche, der bei im Sonderkommando 1005-Mitte eingesetzt war, war damals 15 Jahre alt (Hermann Bl.3719 ff. d.A.). Ab März 1944 stellte die SD-Kompanie lediglich Angehörige älterer Jahrgänge für dauernd zum Sonderkommando ab, die später auch mit ihm den Raum Minsk verließen

-(vgl. Brief Fischer vom 5.3.1944; Anna-bring Bl.4627; Binder Bl. 4058, 4063; Erdei Bl.4727; Braun Bl. 4025; Brenner Bl.2628; Anton Kaiser Bl.4449; Harrer Bl.4069; Janikovits Bl.4078; Reiter Bl.3486; Sedlatschek Bl.3744 f. d.A.).

Diese Bewachungskräfte von der Schutzpolizei und der Volksdeutschen SD-Kompanie wurden in zwei Ringen um die Arbeitsstelle herumgestellt. Der äußere Ring wurde von den Volksdeutschen mit Posten besetzt, der innere Ring aus Schutzpolizisten gebildet, die evtl. mit Volksdeutschen verstärkt waren

-(vgl. Krahmer Bl.337; Kufleitner Bl. 884; Thies Bl. 4115; Vogelhuber Bl.632, 1610 d.A.; Brief Fischer Bl.146 und 150).-

Die angetretenen Bewachungskräfte mit dem Angeschuldigten D r e w s am rechten Flügel sind auf dem Lichtbild 392/8 abgebildet.

d) Die Arbeitskräfte

Für den Einsatz beim Sonderkommando 1005-Mitte waren ursprünglich 100 junge kräftige russische Juden als Arbeitskräfte vorgesehen, die bei der Ghetto-räumung in Minsk eigens für diesen Zweck zurückgehalten worden waren (vgl. Rübe Bl. 1263, 55, 769 d.A.). Harder bekam jedoch Bedenken, weil er besondere Schwierigkeiten mit diesen russischen Juden erwartete (Rübe Bl. 55 d.A.). Sicher war das die Wirkung des Ausbruchs jüdischer Arbeitskräfte bei Kiew am 29.9.1943 und seiner sonstigen Erfahrungen. Er tötete daher die 100 russischen Juden im sogenannten Umsiedlungsgelände beim SS-Gut Mala Trostinetz in zwei Gaswagen der Dienststelle Minsk durch Vergasen. Zum Ausladen der Leichen aus den Gaswagen stellte Harder 6 - 8 Russen an und ließ sie hernach an derselben Stelle erschießen (Rübe Bl. 55, 1262 f., 1082 d.A.). An diesen Verbrechen waren die Angeklagten nicht beteiligt.

Als Arbeitskräfte erhielt das Sonderkommando 1005-Mitte bei seinem Einsatz jeweils etwa bis zu 100 männliche Russen oder später Polen von den örtlichen Sicherheitspolizei-Dienststellen zur Verfügung gestellt. Sie stammten aus den örtlichen Gefängnissen oder Lagern und wurden an den Einsatzstellen jeweils nach Abschluß der Arbeiten getötet.

Der Angeklagte K r a h n e r hat die Übernahme der Häftlinge generell wie folgt geschildert:

"Ich habe über die russischen Gefangenen, die mir im Laufe der Zeit jeweils zur Arbeit zur Verfügung gestellt worden sind und die anschließend getötet werden mußten, keinerlei schriftliche Unterlagen bekommen. Es sind nicht einmal Namenslisten über sie geführt worden. Ich glaube mich lediglich daran zu erinnern, daß ich jeweils bei Übernahme der betreffenden russischen Gefangenen über ihre Gesamtzahl zu quittieren hatte."

-(K r a h n e r Bl.571 d.A.) -

Das stimmt mit der Kobryn betreffenden Aussage des Zeugen O l m e s überein.

-(O l m e s Bl.5918 d.A.) -

Das Kommando führte auch eine junge Russin als Köchin sowie ihre 5-jährige Tochter mit. Sie wohnten in einem Wohnwagen. Verschiedene Kommandoangehörige, u.a. der Angeklagte D r e w s , sollen zu ihr enge Beziehungen unterhalten haben. Im Juli 1944 wurde sie mit ihrem Kind plötzlich bei Augustowo von dem SD-Angehörigen S c h r a m m abgeholt und verschwand (Braun Bl.4037; Rich.Wagner Bl.4438; Rübe Bl.1498, 1680; Hahner Bl.2614 ff.; Olmes Bl. 5222; Richter Bl.5942; Schüller Bl. 5907, 5929; Vogelhuber Bl.4438; Schramm Bl.2615 f. d.A.).

Die Arbeitskräfte waren an den meisten Arbeitsplätzen in Erdbunkern, ausnahmsweise in örtlichen Gefängnissen, untergebracht. Die Bunker waren unmittelbar bei den Massengräbern halb in die Erde hineingebaut, hatten zur Verhinderung gewaltsamer Ausbrüche einen besonders schmalen Eingang und waren nur so groß, daß jedem Insassen ein Liegeplatz von 50 cm zur Verfügung stand. Sie waren mit Erde abgedeckt und hatten Luftsäume. Es sollen grundsätzliche Anweisungen über die Konstruktion der Bunker bestanden haben (Rübe Bl.27,1074 f.; Olmes Bl.5915 d.A.).

Als Verpflegung bekamen die Arbeitskräfte ein warmes Mittagessen am Arbeitsplatz und im übrigen wohl Kaltverpflegung (Rübe Bl.1079 d.A.). Waschwasser stand nur in geringer Menge zur Verfügung, so daß sich die Arbeitskräfte möglicherweise nicht regelmäßig waschen konnten (Rübe Bl. 1080 d.A.).

Ärztliche Betreuung gab es für die Arbeitskräfte nicht (Rübe Bl.1080 d.A.). Arbeitsunfähige Kranke wurden unter dem Vorwand, ins Lazarett gebracht zu werden, getötet (Schüler Bl.5936; Wagner Bl.4442 d.A.).

3. Die Enterdung

a) Organisatorisches

Die gesamte Leitung des Kommandoeinsatzes oblag dem jeweiligen Kommando-

führer. Sein Vertreter bei Abwesenheit war der Angeklagte Goldapp, der vor allem für die Absperrung zuständig war (Drews Bl.1998; Krahner Bl.282, 698a; Rübe Bl.1075 f., 1495; Spielmann Bl.3477; May Bl.4474, 4478; Franz Bl. 4043, 4045; Giersch Bl.3081; Rahmann Bl.1202, 6138 d.A.). Den Dolmetschern vom SD, die unter Robe die Arbeitskräfte beaufsichtigten und die bei deren Tätigung mitwirkten, konnte Goldapp anfangs nicht befehlen, sondern musste sie bitten; sie wurden "mit Glacé-Handschuhen angefaßt" (Richter Bl.5971 d.A.). Später traten sie bei den von der Volksdeutschen-SD-Kompanie stammenden Kommandoangehörigen mit an und unterstanden auch den Angeklagten Goldapp und Drews (Rübe Bl.1076 d.A.).

Der Angeklagte Drews war ursprünglich "Spies" und Rechnungsführer des Schutzpolizeikommandos und von vornherein in Mala Trostinetz Stellvertreter Goldapps. Er übernahm jedoch mit der Zeit die Verwaltung des gesamten Sonderkommandos. Als Vertreter des Angeklagten Goldapp war der Angeklagte Drews dessen "rechte Hand". Drews gab den Dienstplan bekannt. Beide kontrollierten und beaufsichtigten die Posten (Krahner Bl.377; Rübe Bl.54, 1076, 5193; Rahmann Bl.1195, 1202; Kortemeier Bl.5818 f., 5845, 6143; Hahner Bl.6278, 6329; Büchner Bl.1189, 1196; Albrecht Bl.6266 d.A.) Sie waren beide die ständigen Dienstvorgesetzten

der Schutzpolizisten und der Volksdeutschen von der SD-Kompanie (Rich. Wagner Bl.4440; Spielmann Bl.3474; Thies Bl.4816, Giersch Bl.3080; 5051 f. d.A.).

Dabei hielt sich der Angeklagte K r a h n e r mehr im Hintergrund (May Bl.4474, 4478; Braun Bl. 4036 d. A.).

Besonders der Angeklagte D r e w s fiel durch barsches, eifriges Auftreten auf (Giersch Bl.3080, 5051 f.; Rahmann Bl. 1195; Kortemeier Bl.5814; Büchner Bl.1189; Hahner Bl.6278; Albrecht Bl. 6263, 6267 f.; Richter Bl.5972, 5942, 5946; Rübe Bl.1076; auch Hanisch Bl. 3710 d.A.).

Unter den Schutzpolizisten befanden sich etwa 8 - 10 aktive Polizeibeamte, die übrigen waren Reservisten aus den zugunsten der Polizei freigestellten Jahrgängen (vgl.Schüler Bl.6120; Olmes Bl.6127 d.A.). Aus dem Kreis der aktiven Polizeibeamten wurden die Wachhabenden bestimmt (vgl. auch Albrecht Bl. 6264 d.A.). Es waren wohl grundsätzlich zwei Wachkommandos eingeteilt, die im wöchentlichen Wechsel Tag- und Nachtdienst hatten. Als Wachhabende sind Albrecht, Büchner und Meißner bekannt geworden. Schirrmaster des Kommandos war der Zugwachtmeister M e i ß n e r (Albrecht Bl.6256 d.A.),

Geräteverwalter der Zeuge Mütze (Bl.5644 d.A.). Kraftfahrer des Kommandoführers waren zeitweilig die Schutzpolizisten Rahmann und Schmidt. Als Putzer des Angeschuldigten Goldapp sind Braunstein und Ficker genannt worden. Als Frisör war der Zeuge Hahner, als Schumacher der Zeuge Olmes beim Kommando tätig. In der Küche arbeiteten Brust und Rahmann, in der Schreibstube die Zeugen Kortemeier und Richter.

Für die Verpflegungsangelegenheiten war der Oberscharführer Meier zuständig. (Krahner Bl.486 d.A.). Fahrer des Verpflegungs-LKW war der Zeuge Fronzek vom SD.

b) Die praktische Durchführung

^{H a r d e r}
Der Hauptsturmführer/ hatte vor dem Beginn der Arbeiten Haken zum Herausziehen der Leichen, Schaufeln, Tragen für den Leichentransport, Knochenstampfer und ein Drahtsieb herstellen lassen bzw. beschafft (Rübe Bl.124 d.A.). Harder ließ auch Holz, Benzin und Öl anfahren. In späterer Zeit wurden Motorsägen für die Beschaffung von Brennholz eingesetzt (vgl. Rübe Bl. 1496, 1499 d.A.).

Harder übte selbst das erste Arbeitskommando ein (Rübe Bl.124; Harder Bl.125 d.A.). Über die Verbrennung der Leichen hat der Zeuge Rübe folgende Schilderung gegeben:

"Die Scheiterhaufen wurden in folgender Weise gebaut:

Zunächst wurden zwei Baumstämme von 6 - 8 m Länge mit einem Abstand von 6 m parallel zueinander hingelegt. Auf diese Baumstämme wurden wiederum quer zwei Baumstämme mit einem Abstand von ebenfalls 6 m gelegt. Auf diese wurde nunmehr eine Lage trockenen Stangenholzes gelegt, auf diese wieder zwei Baumstämme, die einen Abstand von 6 m hatten. Der Zwischenraum zwischen diesen letzteren Baumstämmen wurde nunmehr mit Leichen ausgefüllt, die dicht aneinander gelegt wurden. Dann folgte wieder eine Lage trockenen Stangenholzes. Auf die wurden dann wiederum zwei Baumstämme gelegt. Der Zwischenraum wurde mit Leichen dann wieder ausgefüllt. Dieser Vorgang wurde fortgesetzt, bis der Scheiterhaufen eine Höhe von ca. 3 - 4 m hatte. Bei besonders großen Scheiterhaufen wurde im Innern ein Kamin offengelassen. Anfangs wurde der Scheiterhaufen nach Fertigstellung mit Benzin oder Dieselöl übergossen. Diese Art brannte jedoch sehr langsam und unvollständig. Um den Verbrennungsvorgang zu beschleunigen, gingen wir später dazu über, auf jede einzelne Leichenschicht Flammöl zu gießen, so daß der Scheiterhaufen davon durchtränkt war. Diese Einzelheiten hat Harder uns vorexerziert und eingeübt."

-(Rübe Bl.1073 d.A.; vgl. auch Mütze Bl.5645; Olmes Bl.5914 d.A.) -

Die Knochenasche wurde zerstampft (Albrecht Bl.6266 d.A.) und dann durchgesiebt. Zahngold, Goldschmuck und Münzen wurden von einem besonders zuverlässigen SS-Mann ausgelesen. Zur Prüfung der Metallstücke (u.a. durch den Angeschuldigten Drews -Albrecht Bl.6266 d.A. -) wurde Schwefelsäure verwandt, die der Angeschuldigte Goldapp verwahrte. Das Gold wurde an ihn abgeliefert (Rübe Bl.1072 f. d.A.). Es gelang jedoch nicht, Goldschiebungen zu verhindern (Schmidt Bl. 3991; Albrecht Bl.6269; auch Hahner Bl.6281 d.A.). Das sichergestellte Gold wurde nach Berlin gebracht (Olmes Bl. 5914 d.A.).

Insofern entsprach die Tätigkeit des Arbeitskommandos der Praxis der übrigen Sonderkommandos 1005-

c) Die Einstellung der Bewachungskräfte

Die deutschen Angehörigen des Sonderkommandos 1005 waren durch ihre Tätigkeit an den Massengräbern von vornherein starken psychischen Belastungen ausgesetzt. Insbesondere der Alkohol spielte deswegen eine besondere Rolle (Krahner Bl.282 f.; Annabring Bl.4222; Schüler Bl.3927; Reitter Bl.3489; Rahmann Bl.1193; Albrecht Bl.6244; Garke Bl.189 f.; Kohl Bl.4088; Gutmann Bl.3699 d.A.; Fischer-Briefe u.a. vom 9.11.1943, 16., 29.5. und 20.6. 1944), Die regelmäßigen Kameradschaftsabende mit Alkoholkonsum entsprachen übrigens durchaus den Grundsätzen der

Ezekutionsordnung des RFSS vom 6.1.1943
(IMT-Dok.NO 4631 = Eichmann-Dok.Nr.396;
vgl.dort Abschnitt II A lt.h). Trotz
aller Belastungen wurde der Einsatz bei die-
sem Kommando dem Einsatz bei der 9.(verst.)
Pol.Pz.Kp. vorgezogen:

".. besser wie hier wird es jedenfalls
nicht, wenn wir zur Kompanie zurück-
kommen; hier haben wir einen ganz
schönen Lenz."

-(Fischer Brief vom 9.11.1943.)-

"...Falls sich hier nichts ändert, kann
ich den Krieg hier aushalten."

-(Fischer-Brief vom 17.11.1943.)-

"...auf diesem Platz sind wir in zehn
bis vierzehn Tagen fertig, ob wir dann
mit dem Kommando zu einem anderen ge-
hen oder wieder zur Kompanie zurück-
kommen, steht noch nicht fest, erste-
res wäre mir allerdings lieber...."

-(Fischer-Brief vom 6.12.1943.)-

Das änderte sich auch nicht nach den
ersten Exekutionen:

"...Sonst schiebt man uns unter Umstän-
den doch noch zur Kompanie ab und das
möchten wir doch unter allen Umständen
vermeiden."

-(Fischer-Brief vom 14.1.1944.)-

"...jeden Tag dasselbe, aber wenn man
hier ein gutes Leben führen will, kann
man nicht verlangen, täglich Abwechslung
zu haben. Also lassen wir es schon wie
es ist."

-(Fischer-Brief vom 19.3.1944.)-

Ärgerlich wirkten nur Sondervergünstigungen, die sich andere Kommandoangehörige oder die Führer zu verschaffen wußten:

"Es ist ein Glück, daß ich im Moment nicht in Urlaub zu fahren brauche, die Herren entwickeln hier ein Organisationstalent, da ist alles dran, und alles müssen die Urlauber mitschleppen. Jeder Urlauber, außer seinem eigenen Gepäck, drei oder vier Blechkoffer, na bitte."

-(Fischer-Brief vom 9.6.1944.)-

"Hoffmann macht die Sache wieder richtig, er muß im Auftrage von Hauptst. eine Dienstreise machen ins Reich. Die Urlauber können nicht mehr genügend fortschaffen. Er fährt heute abend"

-(Fischer-Brief vom 11.6.1944.)-

(Vgl. hierzu auch die Fischer-Briefe vom 6. und 27.8.1944; Hoffmann Bl.5619; Richter Bl.5945; Frau Maier Bl.5213 d.A.).

d) Die Geheimhaltungsmaßnahmen beim Sonderkommando 1005-Mitte

Bei der Tätigkeit des Sonderkommandos 1005-Mitte stand die Geheimhaltung im Vordergrund, die Beseitigung der Massengräber trat demgegenüber zurück (vgl. Rübe Bl. 1082 d.A.). Trotz aller Anstrengungen, die Aktion als "Geheime Reichsaache" zu schützen, war sie jedoch in der Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD in Minsk und auf dem SS-Gut Mala Trostinetz allgemein bekannt. Das ergab sich schon

daraus, daß sie als Indiz für die zu erwartende Entwicklung der Kriegslage anzusehen war, an der im Feindland jeder besonders interessiert sein mußte

-(vgl. Heuser Bl. 1080, 5404 f.; Schmidt Bl. 3993; Kallmeyer Bl. 1715; Schnittler Bl. 2643; Giersch Bl. 3681; Much Bl. 4583 d.A.)-

Innerhalb der BdS-Dienststelle zielten die Geheimhaltungsmaßnahmen vor allem darauf hin, die Anfertigung von Schriftstücken über 1005 zu verhindern (vgl. Heuser Bl. 5404 d.A.). Darüber hinaus bestand für die Dienststellenangehörigen gegenüber außenstehenden Personen die allgemeine Verschwiegenheitspflicht in Dienstsachen (vgl. "grundsätzlichen Befehl" Hitlers).

Bei dem Sonderkommando 1005-Mitte wurde von vornherein durch schärfste Befehle (Rübe Bl. 21 f.d.A.) auf strenge Geheimhaltung geachtet.

Die Schutzpolizisten wurden noch in Smolewitsche durch den Angeklagten Goldapp darüber belehrt, daß sie mit einer "Geheimen Reichssache" zu tun bekämen, und auf Geheimhaltung verpflichtet (Albrecht Bl. 6243 d.A.). In Mala Trostinetz mußten alle Schutzpolizisten und die Angehörigen der Volksdeutschen SD-Kompanie einen vorbereiteten "Revers" über ihre Belehrung unterschreiben. Die Geheimhaltungspflicht über alle Umstände des Einsatzes bestand auch gegenüber der Ehefrau (Albrecht Bl. 6258, 6396;

Mütze Bl.5649; Hahner Bl. 6296; Schüler Bl.5902; Frau Maier Bl.5213; Kohl Bl. 4088; Schnittler Bl.2644 f.; Kufleitner Bl.887; May Bl.4472 f.; Erdei Bl.4724; Giersch Bl.5049; Harrer Bl.4074; Hofbauer Bl.3670; Vogelhuber Bl.1610 d.A.; vgl. auch Fischer-Brief vom 23.2.1944 - Bl.145 -). Die Verpflichtungen wurden teilweise durch Handschlag vorgenommen und regelmäßig wiederholt (vgl.auch Rübe Bl.78, 1075 d.A.). Innerhalb des Kommandos wurde jedoch offen gesprochen (Rübe Bl.1668 d.A.). Der Besitz von Fotoapparaten war verboten (Rübe Bl. 5194 d.A.), trotzdem wurde fotografiert.

Aus Geheimhaltungs- und Sicherheitsgründen war jeder persönliche Kontakt zu den Arbeitskräften untersagt (vgl. Vorfall Hahner Bl.6281 d.A.). Die aus dem Ausland stammenden volksdeutschen Schutzpolizisten Hahner und Braunstein sowie die Angehörigen der Volksdeutschen SD-Kompanie durften aus Geheimhaltungsgründen Weihnachten 1943 nicht nach Hause fahren. Hahner und Braunstein fuhren darum mit Kameraden aus dem Reichsgebiet zu deren Familien (Hahner Bl.6281; Giersch Bl. 3084 d.A.).

Die Geheimhaltungsmaßnahmen, an denen die Angeschuldigten naturgemäß besonders interessiert waren, wurden fortgesetzt, bis die Angehörigen des Kommandos bei Kriegsende auseinander gingen. Noch im April 1945 wurde ihnen in der Schule von Keutschach ein Eid abgenommen (Vermerk Rahmann Bl.6418; May Bl.4481 d.A.).

Diese Maßnahmen haben bis in die Ermittlungen in dem vorliegenden Verfahren hineingewirkt (vgl. Olmes Bl. 5913; vgl. auch Kappen Bl. 5384 d.A.).

Kurz vor Kriegsende vernichteten sämtliche Angehörige des Sonderkommandos 1005-Mitte alle Personalpapiere, die sie für belastend hielten (Fronzeck Bl. 1435; Büchner Bl. 1216 d.A.).

Entsprechend dem "Grundsätzlichen Befehl" Hitlers über die Geheimhaltung wurden die einfachen Kommandoangehörigen, die nicht aus der Sicherheitspolizei und dem SD hervorgegangen waren, bis zu der Exekution des ersten Arbeitskommandos über das Schicksal der Arbeitskräfte getäuscht. Solche Zwangsarbeiter z.B., die plötzlich verschwunden (und getötet) waren, wurden als "krank" ausgegeben (Mütze Bl. 5640 d.A.).

Schließlich sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, daß die Angehörigen der Sonderkommandos 1005 nach einem grundsätzlichen Befehl nicht mehr als unbeschränkt einsatzfähig galten (vgl. Bl. 6436 d.A.).

4. Die Tötung der Arbeitskräfte als Mittel zur Verdeckung der Massengräber

a) Die Tötung - Einlassungen der Angeschuldigten

Auch beim Sonderkommando 1005-Mitte wurde als der entscheidende Faktor des Ge-

heimnisschutzes die Tötung der Arbeitskräfte als Geheimnisträger streng durchgeführt. Dabei wirkten die Angeschuldigten mit.

Der erste Kommandoführer H a r d e r hat es, obwohl er jede Kenntnis von den Tötungen bestritten hat, auf folgende einfache Formel gebracht:

"... denn man konnte sie doch nicht einfach fortschicken."

- (Harder Bl.87 d.A.) -

Der Angeschuldigte K r a h n e r hat die Tötung der Arbeitskräfte eingeräumt (Krahner u.a. Bl.241, 281, 1360, 5252 d.A.).

Der Angeschuldigte Goldapp bestreitet jede Kenntnis von der Tötung der Gefangenen oder gar eine Mitwirkung dabei. Der Angeschuldigte Goldapp hat u.a. folgendes angegeben:

"Mir ist heute nach dieser langen Zeit nur noch in Erinnerung, daß die russischen Strafgefangenen,..., von den SD-Dienststellen dem Kommando zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt und nach Arbeitsabschluß wieder zurückgegeben wurden."

-(Aussage vom 24.10.1960 vor dem Untersuchungsrichter Bl.696 d.A. - vgl.auch Haftbeschwerde vom 6.3.1960 Bl.138a d.A.),-

und trotz aller Vorhalte von Bekundungen anderer Kommandoangehörigen:

"Die Häftlinge wurden nach Beendigung der Arbeiten von jedem Enterdungsplatz an die örtliche SD-Dienststelle zurückgebracht, wo sie uns jeweils zur Verfügung gestellt worden sind."

-(Aussage vom 7.12.1964 vor dem Untersuchungsrichter Bl.6061 d.A.)-

Der Angeklagte Dr. Drews hat bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 19.4. 1961 folgendes angegeben:

"Ich weiß nicht, daß ein Befehl bestand, daß die russischen Häftlinge nach Abschluß der Arbeiten auf dem jeweiligen Enterdungsplatz zu töten waren. Ich war nie Augenzeuge einer solchen Liquidierung und habe auch vom Hörensagen hierüber nichts erfahren. Ich habe mir wohl selbst darüber Gedanken gemacht, was mit den russischen Häftlingen wohl geschehen würde. Da es sich um russische Partisanen handelte und die Tätigkeit des Sonderkommandos eine geheime Reichssache war, war ich mir wohl darüber im klaren, daß mit diesen Häftlingen nach Beendigung der Arbeiten kurzer Prozeß gemacht werden würde"

-(Drews Bl.1018 d.A.)-

Am 14.10.1961 sagte er als Zeuge auf die Frage:

Wurden die Häftlinge nun getötet oder nicht?

"Mit Sicherheit weiß ich es nicht, ich nehme es aber an, weil zwangsläufig mit

ihnen ja als Geheimnisträger kurzer Prozeß gemacht werden mußte. Sie wurden auch jeweils nach Beendigung einer Arbeitsstelle von der Verpflegung abgesetzt. Die ganze Enterdungsarbeit wäre ja sinnlos gewesen, wenn man die Arbeitskräfte, die die zu verborgenden Geheimnisse erfahren hatten, laufen gelassen hätte."

-(Drews Bl.2001 d.A.)-

Diese Darstellung hielt der Angeschuldigte Drews auch in der Voruntersuchung aufrecht:

"Daß die Arbeitskräfte als Geheimnisträger nach Beendigung der Enterdungsarbeiten zu liquidieren waren, wußte ich nicht. Da nach jedem Enterdungsplatz die russischen Häftlinge als Arbeitskräfte von mir verpflegungsmäßig abzusetzen waren, habe ich mir natürlich meine Gedanken gemacht. Ich bin persönlich zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Arbeitskräfte, zumal es sich um russische Partisanen gehandelt haben soll, die durch ihre Tätigkeit Geheimnisträger geworden waren, bei Beendigung einer Enterdung getötet worden sind; wobei ich mir keine Gedanken gemacht habe, wer die Tötung vorgenommen hat."

-(Drews - 17.8.1962 - Bl.3575 d.A.) -

Trotz Vorhalts ist der Angeschuldigte Drews bei dieser Einlassung geblieben,

hat jedoch die Möglichkeit eingeräumt, von der Tötung von Arbeitskräften nachträglich gehört zu haben (Aussage vom 5.3.1964 vor dem Untersuchungsrichter - Bl. 3266 ff. a.A.).

Diese Einlassungen der Angeschuldigten Goldapp und Drews werden durch die Bekundungen der übrigen Kommandoangehörigen widerlegt werden.

b) Tötung als Geheimnisträger

Die Arbeitskräfte wurden ausschließlich deswegen getötet, weil sie mit der Be seitigung der Spuren von Massenverbrechen beim Sonderkommando 1005-Mitte in Berührung gekommen waren. Sie wären im Überlebensfalle Zeugen für die Massenverbrechen gewesen.

aa) Der Angeschuldigte K r a h n e r hat bei seiner ersten Vernehmung am 5.5. 1960 folgendes angegeben:

"Mir wurde dabei von den Sipo-Dienststellen gesagt, daß es sich um russische Zivilgefangene handele, die sowieso zur Tötung bestimmt seien. Mir war damals bekannt, daß man bei Russen keine Gerichtsverfahren mit einem Todesurteil durchführte, sondern daß sie einfach von der betreffenden Sipo-Dienststelle zur Tötung bestimmt wurden, wenn diese aus irgend einem Grunde als erforderlich angesehen wurde.

Ich weiß heute nicht mehr, wer mir damals bei der Übernahme des Kommandos

eröffnete, daß die russischen Häftlinge jeweils nach getaner Arbeit zu töten seien. Entweder ist mir das schon in Minsk von Ehrlinger oder Harder gesagt worden, oder ich habe es erst in Trostinetz erfahren. Ich glaube mich zu erinnern, daß es mir erst an Ort und Stelle, also in Trostinetz, von Harder eröffnet worden ist. Es besteht freilich auch eine schwache Möglichkeit, daß es mir von meinem Vorgänger Dr. Seekel mitgeteilt worden ist.

-(Krahner Bl.241 d.A.)-

Am 10.5.1960 hat der Angeschuldigte K r a h n e r ausgesagt:

"Mir fällt heute noch ein, daß einige Tage nach meiner Ankunft in Trostinetz der Standartenführer B l o b e l dort erschien, sicher ist er auch in Begleitung von H a r d e r gewesen, und mir bei dieser Gelegenheit einschärfte, daß keiner der zur Arbeit eingesetzten Russen lebend entkommen dürfe, und daß ich mit meinem Kopf dafür hafte, daß keiner von ihnen "stiften" geht. Wie ich schon früher ausgesagt habe, ist mir von irgend jemandem, ich weiß nicht mehr, wer es war, auch gesagt worden, daß die uns zur Verfügung gestellten russischen Häftlinge für irgend welche Dinge zum Tode verurteilt seien, Allerdings ist dabei nicht ausdrücklich von einem Todesurteil im eigentlichen Sinne des Wortes die Rede gewesen, noch von irgend

einem Gerichtsverfahren, sondern es hieß vielmehr, daß für irgend welche Dinge eine Tötung sowieso angeordnet worden war. Ich konnte nach der damaligen Sachlage nur annehmen, daß dies von den jeweiligen örtlichen Sicherheitspolizeidienststellen, die die Exekutive in ihrem Bereich bezüglich der russischen Bevölkerung innehatten, angeordnet worden war."

-(Krahner Bl.280/281 d.A.)-

Am 19.5.1960:

"Wie mir nach weiterem Nachdenken über die Angelegenheit wieder eingefallen ist, habe ich bei meiner Kommandierung nach Trostinetz und der dortigen Einweisung in meine Aufgaben zwar erfahren, daß die russischen Häftlinge nach Abschluß der Arbeiten getötet werden sollten; aber man hat mir zu diesem Zeitpunkt noch nicht eröffnet, daß diese Tötung durch mein Kommando und jeweils an Ort und Stelle durchzuführen sei."

-(Krahner Bl.336 d.A.)-

In dieser Aussage hat der Angeschuldigte Krahner seine Angaben vom 5.5.1960 auffällig - später noch weitergehend am 12.8.1960 - Bl.568 d.A. - abgeschwächt.

Am 21.10.1960 (beim Untersuchungsrichter) hat er erstmalig angegeben, daß es sich bei den Arbeitskräften um Partisanen gehandelt habe:

"Das von den Sipo-Dienststellen für die Enterdungsarbeiten jeweils zur Verfügung gestellte Arbeitskommando bestand m.W. aus gefangenen Partisanen und russischen Strafgefangenen. Darunter befanden sich keine Juden und auch keine Frauen."

-(Krahner Bl.691 d.A.)-

Am 10.8.1961:

"Ich weiß aber, daß mir Ehrlinger vortrug, daß Massengräber zu beseitigen, die Leichen zu exhumieren und zu verbrennen seien. Die zu diesen Enterdungsarbeiten hinzuzuziehenden russischen Häftlinge seien zu töten. Es handele sich bei diesen russischen Häftlingen sowieso um Todeskandidaten."

-(Krahner Bl.932 d.A.)-

Schließlich hat der Angeklagte Krahner am 28.7.1965 eingeräumt:

"Es war völlig klar von vornherein, daß die Häftlinge getötet werden mußten. Sie waren Geheimnisträger. Es handelte sich um eine geheime Reichssache. Die ganze Enterdungsaktion wäre sinnlos gewesen, wenn man die Arbeitskräfte nicht getötet hätte. Das mußte allen klar gewesen sein. Ich kann aber nicht sagen, ob das offiziell bekanntgeworden ist. Ich selbst habe mir dabei nichts weiter gedacht, nachdem mir überzeugend gesagt worden war, daß die Arbeitskräfte sowieso zum Tode verurteilt worden seien. Das hatte mir mein höchster

Vorgesetzter, nämlich der BdS Ehr-
linger gesagt."

-(Krahner Bl.1361 d.A.).-

bb) Der Angeklagte G o l d a p p
hat im Anfangsstadium der Ermittlungen
angegeben, bei den Arbeitskräften
habe es sich um Zivilgefangene - keine
Kriegsgefangenen und keine Juden - ge-
handelt (Bl.14, 15, d.A. - 30.1.1959).

In seiner Vernehmung vom 18./21.3.1960
hat der Angeklagte G o l d a p p
angegeben:

"Ich hatte natürlich mit meinen
Männern nicht nur dafür zu sorgen, daß
keine unberufenen Personen an die
jeweiligen Arbeitsstellen herankamen,
sondern auch dafür, daß keiner von dem
Arbeitskommando, das meines Wissens
aus russischen Zivilgefangenen bestand,
weglief."

-(Goldapp Bl.157 d.A.).-

Erst nachdem dem Angeklagten
G o l d a p p entsprechende andere Aus-
sagen vorgehalten worden waren, hat er
in seiner Beschwerde vom 1.7.1960 (Bl.
451 ff.d.A.) folgendes mitgeteilt:

"Es ist mir heute nach 17 Jahren nur noch
bekannt, daß die russischen Strafge-
fangenen von den SD-Dienststellen ge-
stellt wurden und nach Arbeitsabschluß
wieder den SD-Dienststellen zurückge-
geben wurden. Es kann immerhin die
Möglichkeit bestehen, daß mir damals
im Jahre 1943 ebenfalls bekannt war,
daß die russischen Strafgefangenen, die
zu den Arbeiten herangezogen wurden,

schon vorher wegen anderer Straftaten zum Tode verurteilt waren."

-(Goldapp Bl. 451a d.A.).-

Bei seiner ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 19.10.1960 hat der Angeklagte Goldapp ganz bestimmt ausgesagt:

"Harder erklärte mir, daß dieses Arbeitskommando aus russischen Zivilstrafgefangenen zusammengesetzt sei, die bereits zum Tode verurteilt wären."

-(Goldapp Bl. 687a d.A.).-

Am 24.10.1960 hat er vor dem Untersuchungsrichter diese Einlassung sinngemäß wiederholt:

"Mir ist heute nach dieser langen Zeit nur noch in Erinnerung, daß die russischen Strafgefangenen, die wegen anderer Straftaten zum Tode verurteilt waren, von den SD-Dienststellen dem Kommando zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt und nach Arbeitsabschluß wieder zurückgegeben wurden."

-(Goldapp Bl. 696 d.A.).-

Am 4. März 1964 hat der Angeklagte Goldapp vor dem Untersuchungsrichter schließlich erklärt:

"Ich bin noch heute der festen Meinung, daß die russischen Häftlinge nach Beendigung der Enterdungsarbeiten auf dem jeweiligen Enterdungsplatz dem SD wieder zurückgegeben worden sind. Ich bin überzeugt, daß die russischen

Häftlinge dann später vom SD liquidiert worden sind, weil sie durch die Tätigkeit beim Sonderkommando Geheimnisträger geworden waren und uns als Partisanen hingestellt worden sind."

-(Goldapp Bl. 5262 d.A.).-

cc) Der Angeklagte Drews ist seit seiner ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 19.4.1961 (Bl. 1017 d.A. als Zeuge) dabei geblieben, daß die Arbeitskräfte gefangene russische Partisanen gewesen seien (vgl. Bl. 1999 d.A.). Er hat aber nicht angegeben, daß die Arbeitskräfte aus Gründen, die vor ihrem Einsatz schon bestanden, zum Tode verurteilt bzw. zur Tötung bestimmt waren:

"Goldapp hat gesagt: "Das sind Partisanen". Ob sie zum Tode verurteilt waren, weiß ich nicht. Goldapp hat das jedenfalls nicht gesagt. Ich weiß es jedenfalls nicht mehr."

-(Drews Bl. 2001 d.A.).-

Schließlich hat der Angeklagte Drews am 17.8.1962 vor dem Untersuchungsrichter die Möglichkeit der Tötung als Partisanen, die Geheimnisträger geworden waren, in seine Darstellung aufgenommen:

"Ich bin persönlich zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Arbeitskräfte, zumal es sich um russische Partisanen gehandelt haben soll, die durch ihre Tätigkeit Geheimnisträger geworden waren, bei Beendigung einer Enter-

dung getötet worden sind; ..."
-(Drews Bl.3575 d.A.)-

Die Einlassung der Angeklagten, die Arbeitskräfte seien dem Sonderkommando 1005-Mitte von der Sicherheitspolizei- und SD-Dienststelle als zum Tode verurteilte Partisanen übergeben oder ihnen gegenüber bezeichnet worden, wird schon durch die Angaben des Dr.Seekel widerlegt, der den Angeklagten Krahner das Kommando übergab (Dr.Seekel Bl.328 d.A.), abgesehen von sonstigen Gründen, die gegen die Glaubhaftigkeit sprechen (vgl. auch Ehrlinger Bl.759, 1063fd.A.).

Der ehemalige Hauptsturmführer Dr.Seekel hat über den Plan zur Tötung der Arbeitskräfte am 5.5.1960 angegeben:

"Wie ich schon sagte, sollten die zur Arbeit verwendeten Russen anschließend getötet werden. Man hatte mir damals gesagt, daß sie ohnehin wegen bestimmter Delikte zum Tode verurteilt waren. Um was für Delikte es sich dabei handelte, weiß ich nicht."

-(Dr.Seekel Bl.250 d.A.)-

Am 18.5.1960 hat er diese Angaben erläutert. Dabei hat sich ergeben, daß er offiziell keine Mitteilung darüber bekommen haben kann, daß die Arbeitskräfte bereits wegen irgend welcher Delikte zum Tode verurteilt oder bestimmt waren:

"Wie ich bereits bei meiner ersten Vernehmung am 7.5.1960 erklärt habe, han-

delte es sich bei den russischen Häftlingen um Personen, deren Tötung ohnehin vorgesehen gewesen war. Ich kann heute nicht mehr sagen, woher diese meine Kenntnis stammte. Jedenfalls stammt sie nicht daher, daß es mir bei der Betrauung mit diesem Kommando offiziell und ausdrücklich eröffnet worden wäre. Es kann sein, daß ich es beiläufig aus irgend einem Gespräch mit irgend jemandem, den ich nicht mehr nennen kann, erfahren habe. Es kann aber auch sein, daß es sich dabei lediglich um eine persönliche Vermutung von mir handelte, zu der ich vielleicht auf Grund der allgemeinen Erwägung gekommen bin, daß man nicht einfach Leute töten lassen würde, die nicht irgend etwas Erhebliches verbrochen hätten. Auch bei jener Dienstbesprechung in Mogilew, wo ich bei der Verlesung der betreffenden Fernschreiben oder Funksprüche über die beabsichtigte Enterndungsaktion zugegen war, ist, wie ich bestimmt erinnere, nichts darüber gesagt worden, daß die zur Arbeit zu verwendenden russischen Häftlinge bereits sowieso für irgend welche Delikte zur Tötung bestimmt seien."

-(Dr. Seekel Bl. 325 d.A.)-

Außerdem ergibt sich aus den Bekundungen der übrigen Kommandoangehörigen, daß die Arbeitskräfte keine zum Tode verurteilten Partisanen waren und daß zur Tatzeit das nicht gesagt wurde. Ihre Tötung ergab sich als konsequente Anwendung der (ideologisch bestimmten) Grundsätze der Sicherheitspolizei und des SD.

Der Zeuge A l b r e c h t hat in seiner Vernehmung vom 21.1.1965 über die Arbeitskräfte bekundet:

"Meiner Erinnerung nach waren es Russen und - wie in Lomscha - Polen.

Frage: Warum wurden sie getötet?

Antwort: Die Arbeitskräfte kamen jeweils aus dem Gefängnis des Ortes, wo wir waren. Ich weiß nicht, was das für Häftlinge waren. Ich weiß auch nicht, ob es Verbrecher waren oder solche, die mit Partisanen in Verbindung gestanden hatten.

Frage: Waren diese Häftlinge denn nicht selbst Partisanen?

Antwort: Das kann ich nicht sagen.

Frage: Waren es zum Tode Verurteilte?

Antwort: Das weiß ich nicht."

-(Albrecht Bl.6258 d.A.),-

und

"Frage: Waren auch Häftlinge dabei, die zum Tode verurteilt waren?

Antwort: Das ist mir unbekannt. Ich habe niemals etwas davon gehört, daß unsere Arbeitskräfte zum Tode verurteilt worden seien.

Frage: Was war also der Grund für die Tötung?

Antwort: Goldapp sagte hinterher, die Arbeitskräfte seien getötet worden, damit sie über das Geschehen nichts erzählen können."

-(Albrecht Bl.6247 d.A.),-

Am 12.3.1965 hat der Zeuge A l b r e c h t vor dem Untersuchungsrichter bekundet:

"Ich erinnere mich, daß uns gesagt wurde, es handele sich bei den Häftlingen um Russen, die im Verdacht standen, mit Partisanen in Verbindung zu stehen. Es sollen auch Russen darunter gewesen sein, die bei Razzien wegen Schwarzhandels ertappt und eingesperrt worden wären. Daß es sich um Todeskandidaten handeln sollte, habe ich nicht in Erinnerung."

-(Albrecht Bl.6322 d.A.)-

Der Zeuge B ü c h n e r hat vor dem Untersuchungsrichter bekundet:

"Nach meiner Ansicht kamen sie aus den örtlichen Gefängnissen. Was es für Menschen waren, wurde uns von der Kommandoführung offiziell nicht gesagt. Im Kameradenkreise machten wir uns Gedanken und kamen zu dem Ergebnis, daß es sich bei den Arbeitskräften um Häftlinge handelte, die politisch belastet waren. Sie trugen keine Uniform. Es waren Zivilisten."

-(Büchner Bl.6133 d.A.)-

Der Zeuge K o r t e m e i e r hat auf die Frage nach dem Grund der Tötung am 22.9.1964 bekundet:

"Uns wurden zwei Gründe angegeben:

1. Sie seien zum Tode verurteilte Gegner.
2. Sie seien Geheimnisträger.

Wir haben das aber erst am Tage der Tötung erfahren, daß diese Menschen getötet werden sollten. Das sprach sich herum."

-(Kortemeier Bl. 5822 d.A.), -

und

"Gleich zu Anfang erzählte uns Goldapp, daß die Arbeitskräfte zum Tode verurteilte Menschen seien. Deshalb sollten wir besonders scharf auf sie aufpassen. Damals wurde uns allerdings nicht erzählt, daß die Arbeitskräfte hinterher getötet werden sollten. Andererseits war uns völlig klar, daß diese Menschen als Geheimnisträger später nicht freigelassen werden konnten. Die Frage war dann naheliegend, was aus diesen Menschen einmal werden sollte."

-(Kortemeier Bl. 5823 d.A.).-

Vor dem Untersuchungsrichter hat er am 15.1.1965 angegeben:

"Zu Beginn der Tätigkeit beim Sonderkommando erklärte uns Goldapp bei einem Appell, daß es sich bei den Arbeitskräften um Menschen handeln würde, die zum Tode verurteilt wären. Woher die Arbeitskräfte kommen würden, wurde uns bei dieser Gelegenheit nicht erklärt. Ich nahm an, daß sie aus den örtlichen Gefängnissen zur Verfügung gestellt wurden. Anfangs glaubte ich, daß es Todeskandidaten waren, und zwar daß sie zum Tode verurteilt waren. Später kamen meinen Kameraden und mir in dieser Richtung doch erheb-

liche Zweifel. Die Häftlinge benahmen sich nicht wie Todeskandidaten, unternahmen auch keine Fluchtversuche. Ich hatte den Eindruck gewonnen, daß man den Häftlingen die Freiheit versprochen hatte, wenn sie ihre Arbeit zu Ende geführt hatten. Wir nahmen mehr an, daß es sich um politische Gefangene bzw. um Partisanen handelte. Wir sollten gut auf sie aufpassen, weil diese nichts mehr zu verlieren hatten. Das war allgemein unsere Meinung."

-(Kortemeier Bl. 6143/6164 d.A.).-

Der Zeuge H a h n e r hat auf die Frage, warum die Arbeitskräfte getötet worden seien, geantwortet:

"Warum? Unsere Obrigkeit sagte, daß sie den Mund halten. Mit Obrigkeit meine ich Oberleutnant G o l d a p p, den K r a h n e r und den R ü b e ."

-(Hahner Bl. 6285 d.A.).-

Auf weitere Fragen hat er bekundet:

Frage: Waren es Juden?

Antwort: Nein, in Lomscha waren sie von der Zivilbevölkerung. Sie waren in der Stadt aus dem Bett geholt worden. Sie wurden morgens mit Lastkraftwagen angebracht. An den anderen Orten waren sie wahrscheinlich aus dem Gefängnis. Ich glaube nicht, daß es Schwerverbrecher waren.

Frage: Haben Sie gehört, daß es zum Tode verurteilte Menschen waren? .

Antwort: Nein", das habe ich nicht gehört.

-(Hahner Bl. 6286 d.A.),-

Diese Bekundungen wiederholte der Zeuge H a h n e r sinngemäß am 10.2.1965 (Bl.6295 d.A.) und vor dem Untersuchungsrichter am 12.3.1965 (Bl.6332 d.A.).

Der Zeuge M ü t z e hat ausgesagt:

"Es waren Gefangene, die der SD an die Arbeitsstelle holte. Wir erfuhren nie- mals, woher sie stammten. Ich kann nicht sagen, ob es Juden waren. Es wurde aber auch nicht gesagt, daß es Partisanen seien, die zum Tode verurteilt werden mußten. Darüber wurde überhaupt nichts gesagt. Allem Anschein nach wurden sie nur erschossen, um Mitwisser zu beseitigen."

-(Mütze Bl. 5650 d.A.),-

ferner:

"Ich meine, R ü b e hätte gesagt, sie kämen aus dem Gefangenentaler Ost in Minsk. Es waren alles kräftige Männer, die offensichtlich ausgesucht waren für schwere Arbeit. Ich weiß nicht, was das für Leute waren, d.h. ob sie evtl. auf der Straße aufgegriffen waren. Sie waren alle kräftig und gesund, als sie kamen. Wir haben uns selbst gewundert, wie die geschafft haben."

-(Mütze Bl.5639 d.A.),-

"Uns verwunderte, welch einen gesunden und kräftigen Eindruck diese Männer machten. Sie schienen besonders ausgesucht zu sein. Daß es Verbrecher seien, wurde nicht gesagt. Es hieß, es seien Strafgefangene. So war es jedenfalls in Trostinetz. Wir waren Ende Juni in Lomscha. Die dortigen Häftlinge sollten bei einer Razzia festgenommen worden sein."

-(Mütze Bl.5649 d.A.)-

Auf den Vorhalt der Einlassung des Angeklagten K r a h n e r , es seien zum Tode verurteilte Partisanen gewesen, hat der Zeuge M ü t z e bekundet:

"Davon ist beim Kommando nicht gesprochen worden. Ich habe es niemals gehört. Es waren fast ausnahmslos gut ernährte Leute, sonst hätten sie die schwere Arbeit nicht durchgehalten."

-(Mütze Bl.5649 d.A.)-

Der Zeuge O l m e s hat auf die Frage, ob die Arbeitskräfte Partisanen gewesen seien, am 21.10.1964 erklärt:

"Das weiß ich nicht. Man konnte es allerdings vermuten, daß es Partisanen oder politische Häftlinge seien, weil sie vom SB kamen."

und auf weitere Frage:

"Wurde Ihnen denn gesagt, es seien zum Tode verurteilte Menschen?

"Nein, das habe ich niemals gehört."

-(Olmes Bl. 5914 d.A.)-

Sowie am 12.1.1965 vor dem Untersuchungsrichter:

"Von unserer Führung wurden wir über die Häftlinge nicht aufgeklärt. Uns war bekannt, daß die Häftlinge aus den Gefängnissen kamen. Im Kameradenkreise haben wir uns Gedanken gemacht, was das für Menschen sein könnten. Sie befanden sich in einem guten Ernährungszustand, sahen aber äußerlich zerlumpt aus. Wir hielten sie teils für Partisanen, teils für Kriminelle, die sich irgendwie strafbar gemacht hatten."

-(Olmes Bl.6128 d.A.)-

Den Grund für die Tötung der Arbeitskräfte hat der Zeuge O l m e s kurz zusammengefaßt:

"Diese Gefangenen wurden getötet, um die Spuren ganz zu verwischen."

-(Olmes Bl.5877 d.A.)-

Der Zeuge R a h m a n n hat über die Arbeitskräfte folgende Angaben gemacht:

"... wir gingen davon aus, daß es sich um politische Häftlinge handelte, d.h. im Strafvollzug befindliche."

-(Rahmann 6.7.1961 Bl.1213, ebenso am 13.1.1965 vor dem Untersuchungsrichter Bl.6137 d.A.), -

und

"Uns hat man an dieser Stelle (d.i.Slonim) gesagt, sie dürften als Geheimnisträger den Russen nicht in die Hände fallen."

-(Rahmann Bl.1213 d.A.)-

Der Zeuge Franz Richter hat am 29.10.1964 bekundet:

"Ich habe niemals gehört, daß diese Arbeitskräfte zum Tode verurteilt seien."

und

"In dem Ort, in dem wir die Arbeitskräfte im Gefängnis abholten, hatten wir das Gefühl, daß es alle Häftlinge waren, die wegen kleinerer Delikte oder wegen geringfügigen Verdachts inhaftiert waren.....

Ich sehe noch die Frauen deutlich vor mir, die dort vor dem Gefängnis warteten und baten, ihre Männer sprechen zu dürfen."

-(Richter Bl.5968 d.A.)-

Bei diesem Ort handelte es sich um Kobryn. Dort übernahm das Sonderkommando 1005-Mitte die Verwaltung des Gefängnisses während des Einsatzes. Als Arbeitskräfte wurden nur die kräftigsten Gefängnisinsassen genommen, die sich auf eine Rede des Angeklagten Goldapp hin meldeten, und weitere von dem Angeklagten Goldapp ausgesuchte (vgl.u.a. Schüler Bl.6120, 6122; Olmes Bl.5918 d.A. - vgl. im übrigen unten). Es wurden nach Abschluß der Enterbung sämtliche Gefängnisinsassen erschossen, die mit den Arbeitskräften Kontakt gehabt hatten.

Der Zeuge Schüller hat ausgesagt:

"Die Arbeitskräfte wurden getötet, weil

die Beseitigung der Gräber geheime Reichssache war und die Arbeitskräfte zuviel wußten. Sie sollten nichts verraten."

-(Schüler 20.10.1964 - Bl.5912 d.A.),-

und

"Es waren Leute aus dem Gefängnis. Ich habe aber nicht gehört, daß es Partisanen waren."

.....

"Es kann sein, daß sie nicht einmal etwas gemacht hatten. Es waren immer die Kräftigsten, die aus den Gefängnissen ausgesucht wurden."

-(Schüler 22.10.1964 - Bl.5933 d.A.).-

Vor dem Untersuchungsrichter hat der Zeuge Schüler am 11.1.1965 bekundet:

"Von der Kommandoführung hatte man uns über die Herkunft der Gefangenen nichts gesagt. Ich persönlich habe angenommen, daß es sich um Partisanen gehandelt hat."

-(Schüler Bl.6120 d.A.).-

Angehörige der Volksdeutschen SD-Kompanie haben u.a. bekundet:

Zeuge Bradfisch:

"Ich weiß nicht, woher die Arbeitskräfte kamen. Ich glaube, sie trugen russische Uniformen, vielleicht waren es Kriegsgefangene, möglicherweise auch Zivilisten,

gesagt wurde darüber nichts. Uns war verboten, mit den russischen Arbeitskräften zu sprechen."

-(Bradfisch Bl. 3035 d.A.) .-

Zeuge B r a u n :

"Offiziell wurde uns nicht gesagt, was die Häftlinge für Menschen waren."

-(Braun Bl. 6337 d.A.) .-

Zeuge E r d e i:

"Meine Kameraden und ich wussten, daß diese Enterdungsarbeiten "geheim" waren. Durch die Bewachung sollten Unbefugte ferngehalten werden, Darüber hinaus vermuteten wir aber auch, daß die Häftlinge nach getaner Arbeit als Geheimnisträger liquidiert werden würden."

-(Erdei Bl. 4728 d.A.) .-

Auf die Frage nach dem Grund der Tötung der Arbeitskräfte hat der Zeuge G i e r s c h angegeben:

"Ich habe mir gedacht, daß das nicht in Ordnung sei. Daß das zum Tode verurteilte Personen oder Partisanen waren, haben wir nicht gewußt. Offiziell wurde darüber nie etwas gesagt. Wir haben aber untereinander darüber mal gesprochen, und zwar im Kreise der Unterführer. Wir empfanden schon die Tätigkeit und Behandlung der Arbeitskräfte unmenschlich. Ich selbst hatte auch Gewissensnöte."

-(Giersch Bl. 3087 d.A.) .-

Zu der gesprächsweisen Annahme, es seien evtl. Partisanen gewesen, hat der Zeuge G i e r s c h erklärt:

"Es wurde uns darüber offiziell niemals etwas mitgeteilt. Eine Begründung für die Tötung der Arbeitskräfte wurde uns offiziell niemals gegeben. Auch hinterher sagte kein Vorgesetzter uns, es seien Partisanen gewesen. Meine Meinung war, sie sollten mundtot gemacht werden, weil sie bei der Vernichtung der Beweismittel über die Massenmorde mitgewirkt hatten."

-(Giersch Bl. 3088/3089 d.A.).-

Zeuge H o f b a u e r :

"Uns hat das schon lange nicht mehr gefallen (die Tötung). Uns wurde immer erzählt, es seien Partisanen. Von Todesurteilen habe ich allerdings nichts gehört."

-(Hofbauer Bl.3679; vgl.auch Bl.5275 d.A.).-

Zeuge M a y :

"Ich weiß nicht, woher die Leute waren. Es waren vielleicht Gefangene. Sie trugen meiner Erinnerung nach Zivilkleidung."

-(Mai Bl.4480 d.A.).-

Zeuge S p i e l m a n n :

"Bei den Arbeitskräften handelte es sich ausschließlich um Russen. Juden waren nicht dabei. Ich weiß nicht, ob das

Partisanen waren."

-(Spielmann Bl.3478 d.A.),-

und vor dem Untersuchungsrichter am
9.12.1964:

"Nach meiner Meinung waren es russische Häftlinge, die uns vom SD zur Verfügung gestellt wurden. Offiziell sind wir volksdeutsche SS-Leute über die Arbeitskräfte nicht unterrichtet worden. Man hat uns nicht gesagt, daß es Partisanen oder Todeskandidaten seien."

-(Spielmann Bl.6068 d.A.),-

Zeuge Richard Wagner:

"Die Häftlinge kamen aus dem Gefängnis von Minsk. Es waren Russen. Ich habe mir aber keine Gedanken gemacht, um was für Menschen es sich gehandelt hat, ob es Partisanen oder Kriminelle waren. Von unserer Führung wurde auch immer nur von Häftlingen gesprochen."

-(Richard Wagner Bl.6348 d.A.),-

Der damalige Sturmscharführer Rübe hat vor dem Untersuchungsrichter als Zeuge bekundet:

"Erst unter Krähner erfuhr ich, daß die russischen Häftlinge nach Beendigung der Enterdungsarbeiten auf dem jeweiligen Enterdungsplatz durch das Enterdungskommando zu liquidieren waren. Zu Anfang war ich noch der Meinung, daß es sich bei den Häftlingen um

Schwerverbrecher und Partisanen han-
delte. Ich habe dann später meine
Meinung geändert, weil ich auf Grund
von gelegentlichen Unterhaltungen habe
feststellen können, daß sich unter den
Häftlingen ganz harmlose Leute befanden,
die nichts verbrochen hatten. So erzähl-
te mir u.a. ein jüngerer Häftling, daß
er nachtsüber bei seinem Mädchen ge-
wesen sei, dadurch das Ausgehverbot
überschritten habe und daß das genügt
habe, um ihn in das Arbeitslager zu
überführen."

-(Rübe 24.11.1960 - Bl.772 d.A., vgl. auch
Bl.6378 d.A.).-

Die Einlassung der Angeschuldigten, die
Arbeitskräfte seien überführte Partisa-
nen gewesen und daher vor dem Einsatz
beim Sonderkommando 1005-Mitte bereits
zur Tötung bestimmt worden, wird auch da-
durch widerlegt, daß sie bei Minsk aus
dem Arbeitslager genommen wurden.

-(Rübe Bl.169, 124, 6379; Mütze Bl.5639 d.A.).-

Dort wurden keine von der Sicherheits-
polizei zum Tode bestimmten Personen
verwahrt, sondern diese kamen ausschließ-
lich in das SD-Gefängnis

-(Rexhäuser Bl.400; Dick Bl.3869 ff.;
Rübe Bl.1682; auch Bl.6380; Frank Bl.
4154; Foge Bl. 656 d.A.).-

Bei den sogenannten Leerungen des SD-Ge-
fängnisses wurden dort verwahrte über-
führte Partisanen ebenso wie Partisanen-
verdächtige (nach den geltenden Grund-
sätzen der Partisanenbekämpfung) gleicher-
weise liquidiert (Heuser Bl.5424, 5426
d.A.). Partisanen wurden jedenfalls stets

getötet (Heuser Bl.5425; Rübe Bl.6378 d.A.).-

Im Arbeitslager befanden sich zwar auch nichtüberführte Beschuldigte neben für Zwangsarbeit im Reich rekrutierten Personen. Dort waren aber keine Personen, die endgültig zur Tötung bestimmt waren, abgesehen von "Arbeitsjuden" (Rehxäuser a.a.O.; Heuser a.a.O.). Im Hinblick auf die Unmöglichkeit sicherer Bewachung, war deren Verwahrung dort nicht möglich. Das war auch erkennbar der Grund, aus dem (u.a.) das aus dem Arbeitslager stammende Arbeitskommando von Trostinetz bis zur Fertigstellung des Bunkers an der Arbeitsstelle im SD-Gefängnis verwahrt wurde und nicht im Arbeitslager eine Baracke bezog: Die Arbeitskräfte waren zu Geheimnisträgern geworden (vgl. auch Kosnopfl Bl.1615; Thies Bl.4112; Rübe Bl.1682; Richter Bl.5953; Büchner Bl.1196 d.A.). Auf denselben Gründen beruhte die Tötung erkrankter Arbeitskräfte.

Darüber hinaus hat gerade der Angeschuldigte K r a h n e r bei dem Sonderkommando 1005-Mitte, als es im Februar 1944 nördlich von Minsk (Nr.4) eingesetzt war, 6 Partisanen unter starker Bedeckung nach Trostinetz zur Erschießung abtransportieren lassen, die ihm beim Austausch der Arbeitskräfte wohl versehentlich zugeordnet worden waren. Ihr Einsatz als Arbeitskräfte war zu gefährlich (Rübe Bl.58, 6378 f. d.A.). - Diese Entscheidung

des Angeschuldigten Krahn er entsprach der damaligen Erfahrung (vgl. auch Erdbrügger Bl.5866; Rühl Bl.5868 d.A.).

Die Partisanen waren über den Rundfunk über die Beseitigung der Massengräber unterrichtet (vgl. Heuser Bl.5403 d.A.). Ein bei Kiew geflüchteter jüdischer Häftling von 1005 hatte z.B. unmittelbar nach dem Ausbruch vom 29.9.1943 über den sowjetischen Rundfunk gesprochen. Die Partisanen waren (wie Juden) nicht über das ihnen bei einem Sonderkommando 1005 zugedachte Schicksal zu täuschen, abgesehen davon, daß von ihrer Entschlossenheit, jede Gelegenheit zur Flucht zu benutzen, ausgegangen werden mußte. Das entspricht der Wirkung der sowjetischen Rundfunkberichte über die Praxis der Judenvernichtung, nachdem diese erkannt worden war. Die Juden flüchteten in der späteren Zeit vor den vorrückenden deutschen Truppen, während sie anfangs an ihren Wohnorten geblieben waren.

Von der deutschen Gerichtsbarkeit in Minsk konnten keine zum Tode verurteilten Personen zur Verfügung gestellt werden, da - abgesehen von ihrer geringen Bedeutung - nur in wenigen Fällen auf die Todesstrafe erkannt wurde (Scheid Bl.622; Reiff Bl.579 f.; Foge Bl.656 d.A.). Die Verurteilten wurden zudem nicht an die Sicherheitspolizei ausgeliefert (Scheid Bl.625 d.A.).

Daß für die Tötung der Arbeitskräfte nicht

Voraussetzung war, daß sie bereits als überführte Schwerverbrecher oder Partisanen zum Tode verurteilt waren, ergibt sich auch daraus, daß auf jede fremde Person sofort geschossen wurde, die in die Nähe der Arbeitsstelle kam (vgl. Hahner Bl.6287; Lamp Bl.2654), andererseits auch solche Personen getötet wurden, die mit den Arbeitskräften bzw. sonst mit der Sache in Kontakt gekommen waren (vgl. Kobrynt: Schüler Bl. 6124; Franz Richter Bl.6056, 5969; Olmes Bl.5917 ff.d.A.). Für Kobrynt ergibt sich andererseits die Harmlosigkeit der Arbeitskräfte u.a. aus den fast idyllischen Verhältnissen, wie Fischer sie in seinem Brief vom 9.6.1944 - (Bl.163) - dargestellt hat:

"Dann haben wir ja auch die Häftlinge, die es (Holz) klein machen und sonstige Arbeiten für uns tun, warum sollten wir denn da frieren."

Bei Pinsk wurden zwei Russen zusammen mit den Arbeitskräften getötet, die lediglich bei der Reparatur des dort eingesetzten Baggers mit dem Kommando in Berührung gekommen waren (Rübe Bl. 1500 d.A.).

Schließlich spricht für die grundsätzliche Harmlosigkeit der Arbeitskräfte, daß sie entgegen der Praxis anderer Sonderkommandos 1005 gegenüber Juden, die wußten, daß sie getötet werden würden, nicht gefesselt waren (vgl. Rübe Bl.27 d.A.).

c) Täuschung der Arbeitskräfte über ihre vorgesehene Tötung

Obwohl somit die Zwangsarbeiter bei dem Sonderkommando 1005-Mitte lediglich "harmlose" Menschen oder ungefährliche Kriminelle waren, mußten sie von vornherein über die Absicht, sie zu töten, getäuscht werden. Auf diese Weise versetzten die Angeklagten die Arbeitskräfte in Arglosigkeit, in der sie fast ausnahmslos bis zum letzten Augenblick jeden Widerstand und eine Flucht unterließen.

Die Angeklagten wirkten auf die Arbeitskräfte durch fortgesetzte Versprechungen, sie würden freigelassen, und durch List und Vorspiegelungen bei ihrer Behandlung bis unmittelbar zur Tötung ein.

Der frühere Hauptsturmführer Dr. Seekel hat am 7.5.1960 erklärt:

"Ich habe damals auch keine Todesurteile bezüglich dieser dem Kommando 1005 zur Verfügung gestellten Russen zu sehen bekommen. Man hatte den Russen als Belohnung für die Enterdungsarbeit ihre Begnadigung versprochen. Wer ihnen dieses Versprechen gab, weiß ich nicht. Ich jedenfalls nicht. Aber es war mir bekannt, ohne daß ich jetzt sagen kann, von wem ich es erfuhr, daß man ihnen dieses Versprechen gegeben hatte. Trotzdem sollten sie, was mir bekannt war, getötet werden."

-(Dr. Seekel Bl. 250 d.A.)-

Folgende Aussagen von ehemaligen Schutzpolizisten geben einen Eindruck:

Zeuge A l b r e c h t :

"Den Arbeitskräften wurde erzählt, sie würden freigelassen werden, wenn sie ihre Arbeit getan hätten. Das habe ich am Anfang auch geglaubt. Ich habe das sogar noch gedacht, als Goldapp oder der Andere die Ansprache hielt. Als dann aber der Gaswagen kam, war mir und meinen Kameraden klar, was jetzt erfolgen würde.

Den Arbeitskräften war immer vorgespielt worden, daß sie freigelassen werden. Es wurde immer gesagt, wenn sie fleißig arbeiten würden, würde ihnen die Strafe geschenkt werden. Das weiß ich von dem großen, blonden Dolmetscher aus Lettland oder dem Wolgagebiet, der auf russisch mit den Arbeitskräften sprach. Als Strafe, die über die Häftlinge verhängt war und die erlassen werden sollten dachte ich an eine Gefangnisstrafe."

-(Albrecht Bl.6247 d.A.).

Zeuge O l m e s :

"Vor Beginn der Arbeiten hielt Ltn. Goldapp an sie eine Rede. Die wurde verdolmetscht. Was Goldapp sagte, habe ich nicht verstehen können, es war zu weit weg. Den Arbeitskräften muß aber die Freiheit versprochen worden sein, denn sie gingen mit Bravour an die Arbeit. Sie wurden auch gut verpflegt."

und auf die Frage, wie oft der Zeuge eine Rede des Angeklagten Goldapp gehört habe:

"Das kann zwei- oder dreimal gewesen sein. Wir wechselten uns ja bei dem Posten ab. Es kann also sein, daß Goldapp mal eine Rede gehalten hat, als ich nicht auf Posten war. Diese Rede hielt derjenige, der Dienst hatte, es war also nicht immer Goldapp. Es war auch sein Stellvertreter Dr. Drews möglicherweise. Das war eine Frage der Arbeitseinteilung."

-(Olmes Bl. 5914 d.A.). -

Zeuge Schüller:

"Den Häftlingen wurde versprochen, daß sie freigelassen würden, wenn sie die Arbeiten hinter sich hätten. Auch ich glaubte das. Sie bekamen deswegen auch gut zu essen und sie wurden auch sehr gut behandelt."

-(Schüller Bl. 5909 d.A.),-

ferner:

"Ich nehme an, daß man diesen Leuten im Gefängnis gesagt hatte, daß sie freigelassen würden, wenn sie sich meldeten. Die Häftlinge haben das auch geglaubt. Das haben sie uns erzählt, wenn wir uns mit ihnen unterhalten haben. Sie mußten auch gut behandelt werden. Sie arbeiteten mit großem Eifer. Es war deutlich zu erkennen, daß sie sich auf diese Weise ihre Freilassung verdienen wollten. Ich habe mich selbst öfter mit ihnen unterhalten. Einer konnte gut deutsch. Das war an dem zweiten Bunker, der gesprengt

wurde."

-(Schüler Bl. 5933/34 d.A.)--

Auf die Frage, ob den Häftlingen erzählt worden sei, daß sie bei Beendigung der Arbeiten freigelassen würden, hat der Zeuge M ü t z e bekundet:

"Ja, das haben wir sogar auf Posten den Häftlingen gesagt, wenn wir mit ihnen ins Gespräch kamen. Anfangs haben wir das sogar auch selbst geglaubt. Nach der ersten Vergasung war uns klar, daß die Häftlinge Todeskandidaten waren. Mir haben sie so leid getan, daß ich darüber mit ihnen nicht mehr sprochen konnte."

-(Mütze Bl. 5648 d.A.), -

und der Zeuge K o r t e m e i e r :

"Ja, sie mußten sehr vorsichtig behandelt werden. Sie durften nicht geschlagen werden. Wir Schutzpolizisten kamen mit ihnen nicht zusammen. Ich konnte aber erkennen, daß sie nicht schikaniert wurden. Wir hatten den Eindruck, die Arbeitskräfte sollten glauben, sie würden später freigelassen."

-(Kortemeier Bl. 5823 d.A.)--

Der Zeuge R u b e hat über die Behandlung der Arbeitskräfte bekundet:

"Die Arbeitskräfte wurden immer so gut wie möglich behandelt. Sie sollten auf diese Weise in Sicherheit gewiegt werden, daß die Flucht einzelner oder sogar ein Massenausbruch unterblieb.

Ich muß sagen, daß wir alle unter dem Druck der Befürchtung standen, daß die Häftlinge sich eines Tages gewaltsam befreien könnten. Ich bin im Zweifel, ob wir einer entschlossenen Aktion der Häftlinge Herr geworden wären.

Bei den Arbeiten sind keine Gewalttätigkeiten vorgekommen. Wir haben alles vermieden, um den Widerstand der Häftlinge herauszufordern. Wir haben sie lediglich durch Täuschung in Fügsamkeit gehalten. Bei dieser Behandlung der Gefangenen hat sich besonders Goldapp hervorgetan. Die Art, wie er mit ihnen "schmuste", war außerordentlich auffällig.

Wir konnten deswegen verhältnismäßig unvorsichtig mit den Gefangenen umgehen, und ich stand bei ihrer Anleitung in ihrer unmittelbaren Nähe. Meine Dolmetscher und ich waren dabei lediglich mit einer Pistole bewaffnet, die wir umgeschnallt trugen. Die einzige Maschinengewehr, die meiner Erinnerung nach überhaupt einmal an einer Enterdungsstelle vorhanden war, trug Dr. Seekel. Ich nehme an, auf Grund seiner Erfahrungen an anderen Enterdungsstellen. Ich habe sogar bemerkt, daß die Gefangenen unruhiger wurden, als sie die Maschinengewehr bei Dr. Seekel bemerkten. Ich habe ihm daher geraten, die Maschinengewehr doch nicht auf die Arbeitsstelle zu bringen. Es sei auch gefährlich, weil diese Maschinengewaffe bei einer geschlossenen Aktion der Gefangenen ihr erstes Ziel sein würde."

-(Rübe Bl. 1073/1074 - Vgl. auch Bl. 1076,
28 f., 30, 45 d.A.).-

Um die Häftlinge zu täuschen, war jegliches Schlagen verboten (Thies Bl. 4116; Rübe Bl. 1076; Kortemeier Bl. 5823 d.A.). Zwei Ereignisse kennzeichnen besonders das auf Täuschung der Arbeitskräfte berechnete Verhalten, das von vornherein beim Sonderkommando 1005-Mitte gepflegt wurde:

Eines Abends suchte Harder zusammen mit dem Angeschuldigten Goldapp sowie anderen Kommandoangehörigen bei Mala Trostinetz die Arbeitskräfte in ihrem Bunker auf. Er hatte Schnapsflaschen mitgenommen und sang gemeinsam mit den Arbeitskräften russische Lieder. Die Schutzpolizisten mußten mitsummen

-(Thies Bl. 4116; Richter, Franz Bl. 5952; Andreas Bl. 3922 d.A.)-

Eine besonders makabre Täuschungsstunde war die Beerdigung eines Häftlings, der an der ersten Einsatzstelle gestorben war. Der Zeuge Rübe hat folgende Schilderung gegeben:

"In Trostinetz hatte ein Häftling in einem Grab im Brotbeutel eine Butterdose gefunden und den Inhalt abends heimlich im Bunker verzehrt. Der Häftling verstarb noch in dieser Nacht. Dieser Häftling wurde am nächsten oder übernächsten Tag von seinen Mithäftlingen nach russisch-orthodoxem Ritus feierlich beerdigt. Die Schutzpolizisten, unter Führung von Goldapp, bildeten dabei einen Sicherheitskordon. Ob Harder oder Krahner anwesend war, weiß ich nicht. Die Beerdigung wurde lediglich deswegen in dieser Form gestattet, um das Vertrauen der Häftlinge zu erhalten."

-(Bl.1080 d.A. - vgl.auch Kortemeier
Bl.5844; Richter Bl.5952; Hahner Bl.
6280/6281; Büchner Bl.1198 d.A.).-

Auf die Täuschungsmaßnahmen bei der
Vergasung des ersten Arbeitskommandos
unter Mitwirkung der Angeklagten
wird hier lediglich hingewiesen

-(Reiter Bl.3488 ff.; Albrecht Bl.6246;
6323; Richard Wagner Bl.4438 f.; Spiel-
mann Bl.3478; May Bl.4472; Andreas
Bl.3922 d.A.).-

Der Angeklagte Krahn er hat
die Täuschung der Häftlinge eingeräumt
(Krahner Bl.244, 5253 d.A.). -

5. Zur inneren Einstellung der Angeklag-
ten

Die Angeklagten Krahn er ,
Goldapp und Drews waren,
abgesehen von dem damaligen Sturmschar-
führer Rübe , von vornherein die
tragenden Funktionäre des Sonderkommandos
1005-Mitte. Sie stellten die vorgesehene
Tötung der Häftlinge durch strange Bewa-
chungsmaßnahmen sicher. Sie waren auch bei
der Tötung der Arbeitskräfte als Vorgesetz-
te anwesend und wirkten dabei in ver-
schiedener Weise mit.

Die von ihnen bei dem gesamten Einsatz des
Kommandos und insbesondere bei den Tö-
tungen übernommene Rolle sowie ihre innerere
Einstellung werden u.a. durch folgende
generellen Bekundungen ehemaliger Unterge-
bener besonders gekennzeichnet:

Zeuge Hahner:

"Krahner war der Führer des Sonderkommandos. Er gab die Befehle aus. Er war aber nur selten an der Arbeitsstelle. Er überließ alles den Herren Goldapp und dem Drews sowie dem Rübe."

- Hahner Bl. 6298 d.A. -

Zeuge Mütze:

"Der Name fällt mir heute nicht mehr ein. Ich kann mich aber mit Bestimmtheit daran erinnern, daß die Person auf dem Bild 26a unser letzter Kommandoführer war. Er war Hauptsturmführer. Er kam noch in Trostinetz zu uns. Wir haben ihn aber nur selten zu sehen bekommen. Ich meine, daß ich, der dauernd auf Posten war, den Kommandoführer selten zu sehen bekam."

- Mütze Bl. 5629 d.A. -

sowie:

"Der Name Krahner war mir zwar ursprünglich nicht mehr in Erinnerung. Jetzt weiß ich aber mit Sicherheit, daß Krahner unser letzter Kommandoführer war.

Krahner habe ich verhältnismäßig selten gesehen. Er war allenfalls mit dem SD zusammen und mit Goldapp. Drews war immer dabei."

- Mütze Bl. 5650 d.A. -

Zeuge Rahmann:

"Krahner war sehr zurückhaltend, ich möchte bald sagen, abweisend. Er hielt sich stets abseits und nahm wenig

Notiz von uns. Er war täglich eine viertel bis eine halbe Stunde an der Arbeitsstelle. Ich kenne ihn besonders genau, weil ich etwa einen Monat lang seinen Pkw gefahren habe ... "

- Rahmann Bl.1195 d.A. -

Zeuge Richard Wagner :

"Der Hauptsturmführer war nicht immer draußen, er kam nur gelegentlich heraus, sah sich die Arbeiten an und fuhr dann wieder weg. Er war nicht jeden Tag draußen."

- Richard Wagner Bl.4442 d.A. -

Zeuge Braun :

"Krahner war immer sehr im Hintergrund. Befehle bekamen wir immer von Goldapp und Drews. Diese schossen auch selbst. Krahner schoß niemals. Jedenfalls habe ich das nicht gesehen. Er war aber der Chef des Kommandos."

- Braun Bl.4036 - vgl. auch Bl.4030 d.A. -

Zeuge Franz Richter :

"Krahner habe ich öfter gesehen. Er wandte sich aber praktisch ausschließlich/Drews oder Goldapp an

- Franz Richter Bl.5951 d.A. -

Zeuge Kortemeier :

"Wir Schutzpolizisten bekamen unsere Befehle immer von Goldapp oder Drews."

- Kortemeier Bl. 5820 d.A. -

Der Angeschuldigte G o l d a p p trat neben dem Angeschuldigten K r a h n e r als Vorgesetzter sehr in den Vordergrund, so daß er gelegentlich als der maßgebende Vorgesetzte angesehen wurde.

Der Zeuge M a y hat so am 13.12.1962 auf die Frage:

"Wer trug denn die Verantwortung für die Tätigkeit des Sonderkommandos?" erklärt,

"Ich nehme an, daß das der Leutnant war, Das war der höchste Dienstgrad draußen."

- May Bl. 4474 d.A. -

Tags darauf ergänzte der Zeuge M a y auf die Frage nach einem Kommandoführer über dem "Leutnant" seine Aussage,

"Ich habe Sie gestern wohl falsch verstanden. Ich meine schon, daß über dem Leutnant ein Vorgesetzter stand, der das gesamte Kommando führte. Dieser Kommandoführer war aber nicht immer an der Arbeitsstelle. Der Leutnant war dagegen immer - mit seltenen Ausnahmen - an der Arbeitsstelle.

- May Bl. 4478 d.A. -

(Der Angeschuldigte G o l d a p p wurde erst am 1.6.1944 zum Revier-Oberleutnant der Schutzpolizei befördert.)

In ähnlicher Weise äußerte sich der Zeuge S c h ü l e r auf Vorhalt des Bildes Nr.72: "Das ist der Leutnant, der unser Kommando führte. Der Hauptsturmführer war nie da. Das hat alles der Leutnant

gemacht. Der Leutnant war Fahrlehrer in Hamburg gewesen."

- Schüler Bl. 5934 d.A.; vgl.
auch Bl. 5967 d.A. -

Aber auch der Angeklagte D r e w s war nach dem Urteil der Kommandangs-hörigen sehr eifrig.

Der Zeuge G i e r s c h hat bekundet:
"Ich erinnere mich noch an einen Polizisten namens D r e w s oder Drew, der mit einem 750 ccm Beiwagenrad um die Arbeitsstelle herumfuhr. Er war der eigentliche Manager bei den Schutzzpolizisten. Ich kann mich noch daran erinnern, daß D r e w s meine Leute in barschem Ton im Vorbeifahren aufforderte, Obacht zu geben. Er kam auch zu mir und forderte mich auf, ich solle dafür sorgen, daß meine Posten richtig aufpaßten. Er war auch in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle tätig. Ich habe ihn bei den Schutzzpolizisten herumgehen sehen. Er war praktisch jeden Tag da."

- Giersch Bl. 3680 d.A. -

Während der Angeklagte K r a h n e r bei der Ausführung der von ihm befahl-ten Verbrechen im Hintergrund blieb, waren die Angeklagten G o l d a p p und D r e w s ohne Unterschied an den Tötungen beteiligt.

Der Zeuge Franz Richter hat bekundet:

"Ich kann mich nicht daran erinnern, Krähnert schießen gesehen zu haben. Die Dreckarbeiten mußten eben Goldapp, Drews und der SD machen. Sicher war Krähnert dabei anwesend. Er war ja sehr oft draußen. Ohne Krähnerts Befehl konnte ja nichts gemacht werden."

- Franz Richter Bl. 5971 d.A. -

und

"Ich kann beeeden, daß Goldapp und Drews während ihrer Zugehörigkeit zum Sonderkommando 1005 Häftlinge, die zu den Enterdungearbeiten herangezogen worden waren, nach getaner Arbeit erschossen haben. Ort, Zeitpunkt und Zahl der erschossenen Häftlinge kann ich nicht mehr angeben."

- Franz Richter Bl. 6056 d.A. -

Der Zeuge Mütze hat ausgesagt:

"Drews und Goldapp hatten abg^{er} nur dann eine MPi bei sich, wenn Erschießungen waren. Sie hatten ein gutes Einvernehmen mit dem SD."

- Mütze Bl. 5648 d.A. -

Zeuge Kortemelle:

"Sie - Drews und Goldapp - waren immer in dem Rudel von den Dolmetschern dabei, wenn die Häftlinge

getötet wurden. Wir Polizeireservisten dagegen hatten nur Karabiner. Die Erschießungen wurden mit Maschinenpistolen ausgeführt."

- Kortemeier Bl. 5891 d.A. -

Nach den Bekundungen der Kommandoangehörigen bestanden in der inneren Einstellung der Angeschuldigten Goldapp und Drews zu ihren Taten jedoch erhebliche Unterschiede.

Der Zeuge Rahmann hat bekundet: "Goldapp war ein armer Mann. Er litt schwer unter seiner Aufgabe. Ich kann mich noch genau daran erinnern, daß er eines Abends in Smolewitsche zu mir kam und mir unsere neue Aufgabe eröffnete. Er hat sich dabei bitter beklagt."

- Rahmann Bl. 1194 d.A. -

"Er hat sich von vornherein immer wieder bitter beklagt.

Ich möchte auch nochmals darauf hinweisen, daß Goldapp seine Tätigkeit nur widerwillig und unter dem damals herrschenden Druck ausgeführt hat."

- Rahmann Bl. 1212/1213 d.A. -

Der Zeuge Hahner hat das be-

sonders eifrige Verhalten des Ange-
schuldigten D r e w s hervorgehoben:

"Meiner Auffassung nach hatte D r e w s es gar nicht nötig zu schießen. Ich habe nicht gehört, daß er einen Befehl hatte. D r e w s war besonders eifrig und war dem G o l d a p p wohl neidisch."

- Rahner Bl. 6295/6296 d.A. -

Der Zeuge Richard W a g n e r hat den Angeschuldigten D r e w s wie folgt gekennzeichnet:

"Außerdem erinnere ich mich an einen Polizeibeamten, den wir "General Wichtig" nannten. Er hat viele umgelegt."

- Richard Wagner Bl. 4426 d.A. -

Der Zeuge Franz R i c h t e r hat den Unterschied in der Einstellung der Angeschuldigten G o l d a p p und D r e w s wie folgt zum Ausdruck gebracht:

"Bei G o l d a p p hatte ich das Gefühl, er stehe unter einem gewissen Zwang. Irgend welche Anhaltspunkte für einen solchen Zwang habe ich nicht. Er hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß er die Tätigkeit bei dem Kommando nur widerwillig ausübe und sich weit weg wünsche. So hat er tatsächlich gesprochen.

D r e w s dagegen hatte solche Skrupel nie. Er führte Befehle, die kamen, ohne weiteres durch. Dieses Ereignis mit der Pistole ist für D r e w s typisch. Rein moralisch steht D r e w s aber weit unter G o l d a p p. Sein Spitzname "General Wichtig" drückt die Einschätzung des Verhaltens von D r e w s durch uns Schutzenpolitikern m.E. treffend aus."

- Franz Richter Bl. 5972 d.A. -

C. Die einzelnen Straftaten der Angeschuldigten
an den Einsatzorten des Sonderkommandos
1005-Mitte.

Vorbemerkungen:

- a) In der Zeit von Oktober 1943 bis Anfang April 1944 war das Sonderkommando 1005-Mitte im Raum Minsk tätig. Während dieser Zeit verließ es die Unterkunft auf dem SS-Gut Mala Trostinetz nur vorübergehend.
- b) Die genauen Zeitangaben der Einsätze an den einzelnen Enterdungsplätzen beruhen im wesentlichen auf der Auswertung der Feldpostbriefe des gefallenen Polizeireservisten Karl Fischér sowie der Personalvorgänge und der DG-Unterlagen der Kommandoangehörigen und der Zeugenaussagen.

Während dieser Zeit standen dem Sonderkommando 1005-Mitte zum Transport der Arbeitskräfte, die sämtlich aus dem Arbeitslager Minsk stammten, und für ihre Tötung ein oder zwei Gaswagen der BdS-Dienststelle zur Verfügung. Sie wurden an die BdS-Dienststelle zurückgegeben, als das Sonderkommando 1005-Mitte Anfang April 1944 den Raum Minsk endgültig verließ (Krahner Bl. 568, 692a d.A.).

1) 27.10. bis 15.12.1943 bei Mala Trostinetz

a) Die Örtlichkeit, die Verhältnisse, die
Arbeitskräfte

Mala Trostinetz (russ. Trostinez) war ursprünglich eine Kolchose etwa 17 km südostwärts von Minsk (Übersichtskarte von Mitteleuropa Blatt U54). Sie wurde im April 1942 von der Dienststelle des KdS Minsk übernommen und mit bis zu 300 u. T. jüdischen Arbeitern als Gut bewirtschaftet. Das Gut lag etwa 1 km südlich der Rollbahn Minsk-Mogilew. Einzelheiten der Örtlichkeit ergeben sich aus den Skizzen der Zeugen Kallmeyer (Bl. 1718), Lamp (Bl. 2661), D. Wagner (Bl. 3772) und Denker (Bl. 4265 o.A.) sowie in der Lichtbildmappe befindlichen Lichtbildern. In der Nähe des Gutes, nördlich der Rollbahn, lag in einem Kiefernwaldchen die Exekutionsstelle des KdS für Massenexekutionen, das sogenannte Umsiedlungsgelände.

Bei der Vernichtungsaktion im Sommer 1942 wurden die Juden anfangs in Minsk aus den Transportzügen ausgeladen und mit LKW's nach dem Umsiedlungsgelände

gebracht. Vom 10. August 1942 ab wurden die Transportzüge nach Kolodischtschi im Norden von Trostinetz und von dort auf einer stillgelegten Strecke bis in die Nähe des Gutes Mala Trostinetz geleitet. Dort wurden Arbeitskräfte aussortiert und der überwiegende Teil mit Lkw's nach dem "Umsiedlungsgelände" transportiert oder auch im Fußmarsch dorthin gebracht. Im "Umsiedlungsgelände" wurden die Juden erschossen oder in Gaswagen vergast und in Massengräbern vergraben. Diese hatten eine Breite und Tiefe von je 3 m und waren jeweils 50 m lang (vgl. auch Haßler Bl. 6685 ff. d.A.). Im "Umsiedlungsgelände" waren etwa 15 bis 18 Gruben aus dieser und anderen Vernichtungsaktionen (vgl. auch Skizzen Lamp Bl. 2660; Heuser Bl. 5404; Rübe Bl. 125 d.A.). Die Zahl der in den Massengräbern vergrabenen Leichen von Männern, Frauen und Kindern wird von den Zeugen auf 40 000 bis 55 000 oder mehr geschätzt (vgl. u.a. Rübe Bl. 29, 50, 125; Hofbauer Bl. 3672 d.A.).

Nachdem die Angeklagten G o l d a p p und D r e w s am 27.10.1943 mit etwa 30 Schutzpolizisten auf dem SS-Gut Mala Trostinetz eingetroffen waren, begann der Hauptsturmführer Harder mit der Einrichtung der Arbeitsstelle und der Einarbeitung des Kommandos. Als Arbeitskräfte wurden 100 russische Zwangsarbeiter (als Häftlinge bezeichnet) aus dem Arbeitslager Minsk verwandt (Rübe Bl. 55, 124, 772 d.A.). Ein Teil der Arbeitskräfte baute unter Leitung eines oder mehrerer Handwerker der Volksdeutschen

SD-Kompanie und eines Dolmetschers nach Anweisungen von H a r d e r in unmittelbarer Nähe der Massengräber zunächst den Unterkunftsbumper (Mütze Bl.5638; Rübe Bl.124; Harder Bl.125; Vogelhuber Bl.634 d.A.). Zum Abhören der Gespräche der Arbeitskräfte befand sich ein Luftschacht in der Bunkerdecke, an dem nachts Dolmetscher postiert werden konnten (Krahner Bl. 338 d.A.).

Der andere Teil der Arbeitskräfte begann sofort mit der Beseitigung der Massengräber. Diese Arbeiten leitete anfangs H a r d e r mit Unterstützung durch R ü b e und die Dolmetscher (Rübe Bl. 124; Harder Bl. 125 d.A.).

Der Bunkerbau nahm 4 - 5 Tage in Anspruch (Rübe Bl.124 d.A.). Während dieser Zeit waren die Arbeitskräfte im SD-Gefängnis in Minsk untergebracht (Rahmann Bl.1193; Büchner Bl.1196; Rübe Bl.1682; Hahner Bl. 6282; Thies Bl.4112, 4815; Mütze Bl.5638 d.A.).

Zwischen den Massengräbern und dem Bunker wurde ein Wohnwagen aufgestellt, in dem sich die Führer und Unterführer, u.a. der Angeschuldigte D r e w s , am Tage aufhielten (Thies Bl.4115, 4816; Schüler Bl.4115; Lamp Bl.2637 d.A.).

Ferner wurde nach einiger Zeit an der Arbeitsstelle in einer Entfernung von etwa 100 m von den Gräbern ein Finnenzelt (vgl. Lichtbild 123) für das jeweilige

Wachkommando aufgestellt (Bradfisch Bl. 3035; Sedlatschek Bl.3749 d.A.). H a r - d e r ließ außerdem durch den Zeugen Mütze einen MG-Turm errichten (Mütze Bl.5638; Reiter Bl.3488; ferner May Bl.4471 d.A.).

Wohl in der zweiten Novemberhälfte 1943 übernahm der Hauptsturmführer Dr.Seekel die Kommandoführung (Dr.Seekel Bl.326; Rübe Bl.55 d.A.). Eine Übergabe durch H a r d e r an Dr.Seekel fand nicht statt, weil jener schon abgerückt war (Dr.Seekel Bl.317 d.A.). Dr.Seekel wurde an Ort und Stelle von dem Angeklagten G o l d a p p in den Betrieb des Kommandos eingeführt (Dr.Seekel Bl.317 I. d.A.).

Fischer schrieb am 6.12.1943:

"...zweitens haben wir einen neuen Hauptsturmführer bekommen,, morgen bekommen wir übrigens den dritten. Man liebt hier scheinbar die Veränderung."

Somit übernahm der Angeklagte Krahner - und zwar auf Befehl E h r - l i n g e r s - (Dr.Seekel Bl.328 d.A.) am 7.12.1943 die Führung des Sonderkommandos 1005-Mitte (entspr.Krahner Bl. 571 d.A.). Der Angeklagte K r a h n e r hatte Dr.Seekel vorher schon im Kasino der BdS-Dienststelle Minsk kennengelernt (Dr.Seekel Bl.328 d.A.). Im Gegensatz zum Dienstantritt Dr.Seekels fand eine Übergabe des Sonderkommandos durch diesen an den Angeklagten

Krahner statt (Dr.Seekel Bl.328 d.A.).

Der Angeklagte K r a h n e r kann sich an die Umstände der Übernahme des Kommandos noch erinnern (Krahner Bl.239 f., 691 a d.A.). Seine erste Einlassung, Harder habe ihn eingeführt (Bl. 239 d.A.), hat er widerrufen (Bl.692 d.A.).

Der Angeklagte G o l d a p p war der Vertreter des Kommandoführers (u.a. Krahner Bl.282; Rahmann Bl.1202; Dr.Seekel Bl.324 d.A.). Er leitete die Bewachung der Arbeitskräfte zur Verhinderung einer Flucht und von Angriffen auf das deutsche Personal des Kommandos sowie die Sicherung der Arbeitsstelle gegen Zutritt Unbefugter und gegen Angriffe von Partisanen. Sein Vertreter dabei war der Angeklagte D r e w s . Beide waren regelmäßig an der Arbeitsstelle. D r e w s fuhr die Arbeitsstelle und die Postenketten mit einem Beiwagenkrad ab. Der Zeuge G i e r s c h hat über D r e w s ausgesagt:

"Er war der eigentliche Manager der Schutzpolizisten. ... Er war praktisch jeden Tag da."

- Giersch Bl.3080; ferner 5051 f. d.A. -

Das Kommando wurde von dem damaligen BdS, Standartenführer E h r l i n g e r an dieser Arbeitsstelle zu einer Zeit besichtigt, als der Angeklagte K r a h n e r es führte (Rübe Bl.57, 778, 1068; Krahner Bl.283; vgl. auch

Rahmann Bl.1202; Richter, Franz Bl. 5944, 5951, 5973; Mütze Bl.1085, 5651 d.A.). Außerdem war Bloebel zweimal an dieser Arbeitsstelle (Krahner Bl.245, 281; Rübe Bl.28, 1070 f., 1678; Albrecht Bl.6268 d.A.). Mindestens einmal gehörte Harder zu der Begleitung Bloebels.

Während des Einsatzes des Sonderkommandos 1005-Mitte fanden im "Umsiedlungsgelände" weitere Exekutionen der Dienststelle des BdS in Minsk statt (Scheerer Bl.1665, Schüler Bl.5933; Mütze Bl.5647 d.A.). Des öfteren wurden auch Leichentransporte (Männer, Frauen und Kinder) mit Gaswagen dorthin gebracht (Annabring Bl.4224, 4623; Krasnick Bl.4458; Hahner Bl.6280 d.A.). Es kam auch öfter vor, daß das Kommando morgens bei Arbeitsbeginn frische Leichen vorfand (Reiter Bl.3491 d.A. - vgl. auch Köhl Bl.4084 d.A.). Einmal ereignete es sich sogar, daß Angehörige des Wachkommandos schwerverletzte Menschen röchelnd im Gebüsch vorfanden. Sie hatten sich dorthin nach der Exekution verkrochen (Albrecht Bl.6248; Mütze Bl.5647 d.A.).

Bei der Volksdeutschen SD-Kompanie (Kp.Führer Kast, "Spieß" Treptau) bestand ein sogenanntes kleines Exekutionskommando, das in unmittelbarer Nähe des Gutskomplexes bei der "Kleinen Exekutionsstelle" ("Krematorium") unter dem Unterscharführer Rieder ständig Erschießungen vornahm (Amann Bl.5129;

Braun Bl.4025; Anton Kaiser Bl.4454;
Hahner Bl.6280; Stricker Bl.3886 d.A.).

Kurze Zeit vor Übernahme der Kommando-führung durch Dr.Seekel - also etwa Mitte November 1943 - wurden unter leitender Mitwirkung des Hauptsturmführers H a r d e r und des Zeugen H e u s s e r 2 Männer und eine Frau nach ~~Enschließung~~ der Arbeitskräfte auf einem Scheiterhaufen aus Holz und Leichen lebendig verbrannt. Diese Menschen waren als Hintermänner eines Sprengstoffanschlages (6.9.1943) auf den Speisesaal der KdS-Dienststelle in Minsk festgenommen und durch das RSHA ohne Gerichtsverfahren zu dieser Todesart - auf Vorschlag der Minsker Dienststelle - bestimmt worden. Der Hauptsturmführer H a r d e r hatte die Exekution dem Sonderkommando mit den Worten angekündigt: "Ihr werdet gleich was erleben". Das Kommando war wohl infolge der Wachablösung vollzählig anwesend (Kortemeier Bl.5827; Rübe Bl. 52, 53, 70, 126 - 130; Goldapp Bl.131; Drews Bl.1019 d.A.). Diese Exekution kennzeichnet im Rahmen aller übrigen Umstände die Verhältnisse bei der Sicherheitspolizei und dem SD in Minsk und beim Sonderkommando 1005-Mitte sehr deutlich.

Der Zeuge Rübe hat Bl.126 bis 130 d.A. eine eingehende Schilderung dieses grausigen Ereignisses gegeben. Sie wird durch die z.T. ausführlichen Angaben zahlreicher Zeugen im wesentlichen be-

stätigt (u.a. Annabring Bl.4626; May Bl.4478 f.; Reiter Bl.3491; Mütze Bl. 5645 f.; Büchner Bl.1113; Kortemeier Bl.5822; Heuser Bl.1069 d.A.). Harder und Heuser wurden wegen dieser Tat in dem Verfahren 9 Ks 2/62 vom Schwurgericht in Koblenz 1963 zu Zuchthausstrafen verurteilt. Eine Beteiligung der Angeschuldigten hat sich nicht ergeben.

b) Die Vergasung der Arbeitskräfte

Die als Arbeitskräfte verwandten 100 Russen stammten aus dem Arbeitslager Minsk (vgl. Rübe Bl.55, 124, 772, 6379; Mütze Bl.5639 d.A.).

Der Zeuge R ü b e hat die Zahl 100 bereits im Jahre 1947 angegeben (Rübe Bl. 29 d.A.). Die Angaben der übrigen Zeugen bleiben teilweise darunter, der Zeuge Mütze hat die Häftlinge mit über 100 angegeben

--Büchner Bl.1196; Stolz Bl.2592; Kortemeier Bl.5811, 5892; Andreas Bl.3911; Mütze Bl.3640; Rahmann Bl.1202, Richter Bl.5954, 6054; Schüler Bl.5909; Reiter Bl.3489; Hofbauer Bl.3672; May Bl. 4480 d.A.). Selbst wenn zur Tötung dieses Arbeitskommandos nur 1 Gaswagen benutzt worden sein sollte, ließe das die Zahl von 100 als möglich und zutreffend erscheinen. Die Türen ließen sich nur schwer schließen, weil die letzten Häftlinge hineingedrückt werden mußten. Ein Gaswagen faßte jedoch bei

einer "Beschickung von 9-10 pro qm"
(lt.Vermerk des RSHA - II D 3a (9) vom
5.6.1942 - ZSt. US-Film Nr.1 Bilder 9
ff.) und einer Länge der Aufbauten von
5 m oder gar 5,8 m (Verfg.RSHA IL D 3a
(9) vom 27.4.1942 - ZSt. US-Film 1 Bilder
19 ff.), diese Zahl von Opfern, zumal
wenn sie dicht gedrängt waren. Schließ-
lich spricht die Zahl der beseitig-
ten Leichen von mehr als 40 000 und
die Stärke des Bewachungspersonals
für die von dem Zeugen Rübe genannte
Zahl. Es erscheint jedoch entsprechend
den Angaben des Zeugen Rübe als
ziemlich sicher, daß bei dieser Ver-
gasung 2 Gaswagen eingesetzt waren,
während bei den übrigen Enterdungsstel-
len im Raume Minsk nur 1 Gaswagen zur
Verfügung stand (vgl. auch Krahner Bl.692
d.A.).

Die 100 Russen wurden ausschließlich
getötet, um sie als Zeugen, die die
Spuren der Massenverbrechen bei der
Enterdung gesehen hatten, zu beseitigen. In-
sofern wird auf die Ausführungen o.S.
367 bis 383 und die dort angegebenen
Beweismittel verwiesen.

Die Arbeitskräfte wurden über ihre
vorgesehene Tötung während der Enter-
dungsarbeiten fortgesetzt getäuscht.
Dazu diente in erster Linie das Verspre-
chen, sie würden nach dem Einsatz frei-
gelassen bzw. "begnadigt" werden.

Der Zeuge A l b r e c h t hat dazu angegeben:

".... ich weiß es jedenfalls noch von der ersten Arbeitsstelle. Ich war dabei, als G o l d a p p an die Gefangenen eine Rede hielt, die meiner Erinnerung nach durch den großen blonden Dolmetscher übersetzt wurde. In dieser Rede versprach Goldapp den Häftlingen die Freilassung, wenn sie ihre Arbeit gut machten."

-(Bl.6268 d.A.)-

Im übrigen wird auf die Ausführungen und Beweismittel oben S. 303 bis 308 verwiesen, ferner auf die Zeugen

Thiess (Bl.4117), Stolz (Bl.2592, 2595), Spielmann (Bl.3478), Sedlatschek (Bl. 3749 f. d.A.).

Die Tötung der 100 russischen Häftlinge erfolgte mit hoher Wahrscheinlichkeit am 15.12.1943. Am 14.12.1943 schrieb Fischer:

"Auf unserem alten Arbeitsplatz werden wir morgen fertig. ..."

-Fischer Briefe Bl.127 d.A. -

Nach den Angaben des Zeugen R ü b e sollten die Arbeitskräfte ursprünglich erschossen werden (Rübe Bl. 28 d.A.). Der Angeklagte G o l d a p p stellte jedoch dem Angeklagten K r a h n e r die Gefahren einer Ex-

schießung vor (Rübe a.a.O.). Daraufhin stellte der Standartenführer E h r - l i n g e r dem Kommando 2 (evtl. 1) Gaswagen seiner Dienststelle zur Tötung der Arbeitskräfte bei Mala Trostinetz zur Verfügung (Krahner Bl. 569; Rübe Bl. 57, 1264 d.A.).

Eine besondere Gefahr war aber immer noch, daß die Arbeitskräfte bei ihrer großen Zahl einen Ausbruch unternahmen und sich widersetzen, in die Gaswagen einzusteigen. Aus diesem Grunde wurden die Arbeitskräfte bis zum letzten Augenblick über die bevorstehende Tötung getäuscht.

Das ganze Kommando war an diesem Tage an der Arbeitsstelle anwesend (Mütze Bl. 5640 d.A.).

Die Angeschuldigten arbeiteten bei der Vorbereitung der Tötung der Arbeitskräfte Hand in Hand (vgl. auch Krahner Bl. 1360 d.A.). Zunächst berieten sie, wie sie die Häftlinge mit List in die Gaswagen hineinbekämen (Mütze Bl. 5640 d.A.).

Die Häftlinge befanden sich zu dieser Zeit in ihrem Bunker; es war um die Mittagszeit (Hofbauer Bl. 3672 d.A.). Die Arbeiten waren abgeschlossen und die Arbeitsstelle "bereinigt" (Sedlatschek Bl. 3748 d.A.).

Die Arbeitsstelle war wie üblich von zwei Postenketten umgeben. Etwa 20 m

vom Bunker entfernt standen ein oder zwei Gaswagen mit der Rückfront zum Bunker. Zwischen den Gaswagen und dem Bunker war ein 4 m breiter Kordon von Schutzpolizisten und SD-Leuten des Kommandos aufgestellt (Sedlatschek Bl. 3749 d.A.).

Die Posten waren über ihr Verhalten im Falle eines Ausbruchs der Arbeitskräfte unterrichtet worden. Sie sollten die flüchtenden Häftlinge gegebenenfalls durch die Postenketten durchlaufen lassen und sie dann von rückwärts abschießen (Sedlatschek Bl. 3749 d.A.). Im übrigen standen die Posten betont lässig, um bei den Häftlingen den Eindruck zu erwecken, sie hätten nichts zu befürchten (Reiter Bl. 3490 d.A.).

Dann wurden die Häftlinge aus dem Bunker herausgelassen und mußten antreten. Der Angeklagte Goldapp hielt den Häftlingen nunmehr eine kurze freundliche Rede, in der er ihnen Dank sagte für ihre Arbeit. Sie seien verpflichtet, über das Erlebte Stillschweigen zu bewahren. Sie würden nunmehr zum Baden nach Minsk gefahren und dort freigelassen werden (Mütze Bl. 5640; Hahner Bl. 6282, 6320, 6330; Albrecht Bl. 6268, 6323; Büchner Bl. 1197; Stolz Bl. 2592; Wagner, Richard Bl. 4438 f.; Lamp Bl. 2654; Andreas Bl. 3922; Stolz 2593; Kortemeier Bl. 6144; Rübe Bl. 774 d.A.).

Der Angeklagte Krahn er saß unterdessen an einem Tisch, der in der Nähe der Gaswagen aufgestellt war. Dort

ließ er sich von den Häftlingen, als sie einzeln zum Gaswagen gingen, Erklärungen unterschreiben, daß sie verpflichtet worden seien, über alles, was sie bei ihrem Einsatz erlebt hätten, Stillschweigen zu bewahren (Reiter Bl.3490; Krahner Bl.5253 d.A.).

Die Häftlinge erhielten dann jeder ein Handtuch und Seife (evtl. auch Tabak) und stiegen freiwillig und fast glücklich in die Gaswagen ein (Thies Bl.4112; 4815; Vogelhuber Bl.633; Richard Wagner Bl.4438 f. d.A.).

Einige Häftlinge äußerten zwar noch ängstliche Zweifel, ob sie nicht getötet würden. Diese Zweifel wurden aber irgendwie zerstreut (Richter Bl.5945, 5953; Andreas Bl.3922; Hahner Bl.6282 d.A.).
Andere schüttelten den Schutzpolizisten unter freundlichen Worten zum Abschied die Hände (Wagner, Richard Bl.4438 f. d.A.).

Die Gaswagen waren dicht gefüllt; bei den letzten Häftlingen schoben die Schutzpolizisten und Dolmetscher nach. Dann wurden die Türen zugeschlagen (Teschert Bl.3496; Wagner, Richard Bl.4429; Richter Bl.5953 d.A.).

Die Kraftfahrer montierten nun die Vorrichtung, mittels welcher die Auspuffgase in das Innere der Gaswagen geleitet wurden. Dann wurden die Motoren der Gaswagen angelassen. Diese liefen im Stand eine gewisse Zeit, vielleicht

fuhrten die Gaswagen auch eine kurze Strecke und kehrten wieder an die alte Stelle zurück. Anfangs hatte man in den Gaswagen noch Klopfen und Schreien gehört, dann war es still (Vogelhuber Bl.633; Lamp Bl.2654; Sedlatschek Bl. 3749; Richard Wagner Bl.4439 d.A.).

Während dieser Vorgänge hielten der Angeklagte D r e w s und der Zeuge R ü b e sich als Vorgesetzte in unmittelbarer Nähe der Gaswagen auf (Wagner Bl.4439; Richter Bl.6055; Schüler Bl.6124; Mütze Bl.5641; Büchner Bl.1197 d.A.).

Nach einer kurzen Zeit wurden die Gaswagentüren wieder geöffnet. Da fielen die Leichen der Häftlinge "heraus wie die Kartoffeln" (Wagner, Richard Bl.4439 d.A.). Den meisten Angehörigen des Sonderkommandos 1005-Mitte war spätestens seit dem Augenblick klar, was sich ereignen würde, als die Gaswagen erschienen. Der Zeuge Rübe hatte ihnen vorher schon einmal das Funktionieren der Gaswagen erklärt (Vogelhuber Bl.633 d.A.). Einzelheiten der Wirkungsweise und des Betriebs von Gaswagen enthält der bereits zitierte, in nur einem Stück hergestellte Erfahrungsbericht des RSHA - II D 3a vom 5.6.1942 - Geheime Reichssache - (US-Film ZSt. Nr.1 Bilder 9-16).

c) Die Erschießung des Entladekommandos

Im Anschluß an diese Vergasung der Ar-

beitskräfte wurden mindestens 6 Russen, die aus Minsk mit einem Lkw herangebracht worden waren, dazu angestellt, die Leichen des Arbeitskommandos auszuladen und aus ihnen einen Scheiterhaufen zu errichten.

Dann wurden auch diese russischen Häftlinge von Angehörigen des Sonderkommandos unter Mitwirkung der Angeklagten als Vorgesetzte erschossen. Die Häftlinge des Entladekommandos mußten sich dazu auf dem Scheiterhaufen auf die Leichen des Arbeitskommandos legen und wurden dort durch Genickschüsse getötet (Albrecht Bl.6266 f.; Erdei Bl.4729; Kortemeier Bl.6144; Büchner Bl.6133; Andreas Bl.3922; Hahner Bl.6282, 6329 f.; Richter Bl.5954; 6054; Reiter Bl.3490; Annabring Bl. 4625 f.; Richard Wagner Bl. 4441; Rübe Bl.774 d.A.). Dabei schossen die Angeklagten G o l d a p p und D r e w s mit (Richter Bl.5960; Wagner Bl.4490; Spielmann Bl.3479 d.A.).

Danach brannten Angehörige des Sonderkommandos 1005-Mitte den Scheiterhaufen ab und räumten die Arbeitsstelle auf.

Wahrscheinlich fand am Abend der Liquidierung der Häftlinge oder am folgenden Tage beim Sonderkommando 1005-Mitte ein Kameradschaftsabend statt. Dafür spricht der Fischer-Brief ohne Datum - Bl.124 -. Der Hinweis auf den Brief der Ehefrau läßt entsprechend

der Dauer der Feldpostübermittlung (vgl. Fischer-Briefe vom 28.11. und 6.12.1943) als Absendezeitpunkt von Bl.124 den 14. oder 15.12.1943 annehmen.

d) Die Einlassungen der Angeschuldigten

Über ihre Mitwirkung bei der Vergasung des Arbeitskommandos und der Tötung der mindestens 6 Russen, die die Leichen des Arbeitskommandos ausluden:

Der Angeschuldigte K r a h n e r hat seine Mitwirkung an der Tötung des Arbeitskommandos und des Entladekommandos entsprechend den Angaben des Zeugen Rübe (Bl. 48, 56-57 d.A.) zugegeben (Krahner Bl.283, 692, 6921 d.A.). Die von dem Zeugen Reiter (Bl.3490 d.A.) geschilderte Mitwirkung des Angeschuldigten K r a h n e r bei der Täuschung des Arbeitskommandos vor der Vergasung, hat dieser für möglich erklärt (Bl.5253 d.A.).

Der Angeschuldigte G o l d a p p hat die Zahl der Häftlinge mit 80 angegeben (Goldapp Bl.14 d.A.). Von der Tötung der Häftlinge wisse er nichts, sie seien nach Minsk zurücktransportiert worden (Bl. 14 d.A.). Bei dieser Aussage ist der Angeschuldigte trotz aller Vorhalte geblieben (Bl. 5257, 5258, 5262 d.A.). Er hat schließlich am 4.3.1964 sogar eine Erklärung für sein Nichtwissen gegeben: Es könne damit zusammenhängen, daß er "seinerzeit wegen einer Grippe im Krankenhaus Minsk" gelegen habe (Bl. 5257 d.A.). Bei seiner Vernehmung durch

die Staatsanwaltschaft Koblenz am 2.7. 1960 hat er sich für sein Nichtwissen auf eine Lungenentzündung berufen (Bl. 492 d.A.). In gleicher Weise hat der Angeklagte Goldapp bestritten, vor der Vergasung an die Häftlinge eine Rede gehalten und bei der Erschießung des Entladekommandos mitgeschossen zu haben (Bl. 5258 d.A.). Schließlich hat der Angeklagte G o l d a p p jedoch die Möglichkeit eingeräumt, daß "alles anders gewesen" sei (Bl. 6059 d.A.).

Der Angeklagte D r e w s hat bestanden, bei der Tötung des Arbeitskommandos (Stärke nach seinen Angaben 50 Mann - Bl. 1024 - oder 50-60 Mann - Bl. 1999 d.A. - anwesend gewesen zu sein. Die Häftlinge seien plötzlich nicht mehr in der Verpflegungsstärke des Kommandos enthalten gewesen (Bl. 1995 d.A.), sonst wisse er nicht von ihrer Tötung (Bl. 1018 d.A.).

Die Angeklagten G o l d a p p und D r e w s werden durch die Zeugenaussagen überführt werden, in der dargestellten Weise an der Vergasung der Arbeitskräfte beteiligt gewesen zu sein und bei der Erschießung des Entladungskommandos mit eigener Hand mitgewirkt zu haben.

2. Etwa 16. bis 22.12.1943 an der Straße nach Molodetschno 10 km nordwestlich von Minsk

a) Örtlichkeit, allgemeine Verhältnisse,

Arbeitskräfte

Nach Beginn dieses Einsatzes fuhr der Angeklagte K r a h n e r auf Weihnachtsumlauf, so daß vom 2. oder 3. Tage ab der Angeklagte G o l d a p b das Kommando führte (Rübe Bl.57, 775; Krahner Bl.570 d.A.).

Über die Vorbereitung des Einsatzes enthält der Fischer-Brief vom 6.12.1943 - Bl. 126 - einen Hinweis:

"Ich hoffe, auf diesem Platz (in Mala Trostinetz) sind wir in 10 bis 14 Tagen fertig, ob wir dann mit dem Kommando zu einem anderen gehen, oder wieder zur Komp. zurückkommen, steht noch nicht fest,"

Am 14.12.1943 hat Fischer dann ganz bestimmt geschrieben:

"Auf unserem alten Arbeitsplatz werden wir morgen fertig, so daß wir in den nächsten Tagen einen neuen in Angriff nehmen,"

Irgend welche Aussichten auf Weihnachtsumlauf waren nicht bekannt, denn das Kommando hatte sich schon einen Weihnachtsbaum ausgesucht (Fischer-Briefe Bl.127).

Aus der Zeit des Einsatzes liegt kein Brief des Polizeireservisten Fischer vor. Der Einsatz dauerte jedoch nur wenige Tage (Rübe Bl.1679, 1682; Richard Wagner Bl.4443; Olmes Bl.5919; Albrecht

Bl. 6263; Kortemeier Bl. 5886 d.A.). Anschließend fuhren die Schutzpolizisten überraschend am 21. oder 22.12.1943 auf Weihnachtsurlaub (Albrecht Bl. 6246; Kortemeier Bl. 5886; Olmes Bl. 5919; vgl. auch Fischer-Brief vom 21.1.1944 - Bl. 135 R. d.A. -).

Möglicherweise fuhren sie in zwei Gruppen in den Weihnachtsurlaub (Richard Wagner Bl. 4443; Richter Bl. 5954 d.A.). Sicher erhielt ein Teil der Schutzpolizisten von dieser Einsatzstelle aus Jahresurlaub, wie sich aus dem Fischer-Brief vom 21.1.1944 (Bl. 135 R.) und den Zeugenaussagen schließen lässt. Ein Schutzpolizist aus Kiel (wohl Möller) fuhr z.B. über Smolewitsche auf Bombenurlaub (Fischer-Brief vom 21.1.1944 - Bl. 135 R.-). Bis dahin hatte das Kommando mit Hochdruck gearbeitet (vgl. Fischer-Brief vom 15.1. 1944 - Bl. 133; Olmes Bl. 5919; Kortemeier Bl. 5886 d.A.).

Das Sonderkommando 1005-Mitte behielt während dieses Einsatzes seine Unterkunft in Mala Trostinetz. Es hatte dort am 13.12.1943 andere Baracken bezogen (Fischer-Brief vom 14.12.1943 - Bl. 127). Das Wachkommando und die Dolmetscher fuhren von Mala Trostinetz täglich durch Minsk nach der Arbeitsstelle (Albrecht Bl. 6246, 6263; Rübe Bl. 1679 d.A.). Die genaue Lage der Einsatzstelle hat sich nicht feststellen lassen. Sie lag etwa 10 km von Minsk entfernt nordwestlich der Stadt an der Straße nach Molodetschno bzw. Wilna (Rübe Bl. 48, 1679; Albrecht Bl. 6245 d.A.).

Die Massengräber hatten, verglichen mit dem "Umsiedlungsgelände" von Mala Trostinetz, einen geringen Umfang, die Zahl der Leichen wird mit 2 000 angegeben (Rübe Bl. 48, 775; Kortemeier Bl. 5886; Albrecht Bl. 6263 d.A.).

Zur Beschaffung des Brennholzes war ein "Holzkommando" eingeteilt (Kufleitner Bl. 1671 d.A.).

Als Arbeitskräfte wurden mindestens 20 Russen verwandt (Albrecht Bl. 6246; Rübe Bl. 57, 775 d.A.). Der Angeschuldigte K r a h n e r hatte sie vom Arbeitslager Minsk selbst abgeholt (Rübe Bl. 55, 57, 772 d.A.). Die Arbeitskräfte waren während der kurzen Zeit dieses Einsatzes nicht an der Arbeitsstelle untergebracht. Sie wurden vielmehr nachts im SD-Gefängnis Minsk verwahrt und täglich mit einem Gaswagen hin- und zurückgefahren (Rübe Bl. 55, 772, 1682, 6246, 6379; Albrecht Bl. 6246, 6263; Wagner Bl. 4443; Lamp Bl. 2655 d.A. sowie Krahner Bl. 568, 692 a). Das Wachkommando holte die Arbeitskräfte morgens im SD-Gefängnis Minsk auf seiner Fahrt von Mala Trostinetz durch Minsk nach der Einsatzstelle ab und brachte sie abends dorthin zurück.

b) Die Tötung der Arbeitskräfte

An dieser Arbeitsstelle wurden die Arbeitskräfte unter Leitung des Angeschuldigten G o l d a p p von Schutzpolizisten wohl am 21.12.1943 erschossen (Rübe Bl. 57, 775 d.A.). Der Angeschuldigte D r e w s

und der Zeuge Rübe waren anwesend. Die früheren Schutzpolizisten des Sonderkommandos 1005-Mitte konnten bisher keine bestimmten Angaben machen (Albrecht Bl.6246; Büchner Bl.1198; Olmes Bl.5919; Kortemeier Bl.5886 d.A.). Die Angaben des Zeugen Richard Wagner (Rich.Wagner Bl.443, 1.Antwort) stimmen grundsätzlich mit den Angaben des Zeugen Rübe und anderer Zeugen zu dieser Einsatzstelle - Größe der Einsatzstelle, Zahl der Arbeitskräfte, Dauer des Einsatzes, teilweiser Einsatz des Kommandos, Unterbringung der Häftlinge in einem Gefängnis - und den Angaben des Zeugen Rübe über die Tötung überein. Die Ortsangabe "an der Rollbahn Minsk - Smolensk" des Zeugen Richard Wagner beruht offensichtlich auf einem Erinnerungsfehler. Eine Verwechslung mit der Einsatzstelle bei Smolewitsche ist ausgeschlossen, weil der Zeuge zu dem dortigen Einsatz ins einzelne gehende Angaben gemacht hat (Richard Wagner Bl.4443 unten bis 4445 oben d.A.), die mit den Angaben anderer Zeugen übereinstimmen.

c) Die Einlassungen der Angeschuldigten

Der Angeschuldigte K r a h n e r hat eingeräumt, am Anfang dieses Einsatzes nordwestlich von Minsk anwesend gewesen zu sein und die Arbeitskräfte persönlich in Minsk angefordert zu haben. Er sei dann, entsprechend der Angaben des Zeugen Rübe, wohl in Urlaub gewesen (Krahner Bl.284 d.A.).

Die Angeschuldigten G o l d a p p und D r e w s haben entsprechend ihren generellen Einlassungen zu der Tötung der 20 Russen keine Angaben gemacht.

3. 17.1.1944 bis 26.1.1944 bei Smolewitsche

a) Ortlichkeit, allgemeine Verhältnisse,
Arbeitskräfte

Etwa ab 7.1.1944 kamen die Schutzpolizeiangehörigen aus dem Weihnachts- und Jahresurlaub zurück.

-Fischer-Briefe vom 8. und 21.1.1944
- Bl. 129 und Bl. 135 R. - .

Am 10.1.1944 versuchte das Kommando, eine neue Einsatzstelle in Augenschein zu nehmen. Sie lag auf freiem Feld und war wegen der Schneeverhältnisse trotz mitgenommener Schaufeln nicht erreichbar, daher wurde noch eine andere Einsatzstelle in Betracht gezogen.

-Fischer-Brief vom 11.1.1944 - Bl. 131 -,
vom 14.1.1944 - Bl. 132 - .

Das führte bei den Schutzpolizisten zu der Befürchtung, sie könnten zur Kompanie abgeschoben werden.

- Vgl. die o.a. Fischer-Briefe. -

Am 15.1.1944 wurde ein stärkeres Vorkommando nach Smolewitsche in Marsch gesetzt, um dort für 8 bis 10 Tage Quartier zu machen.

-Fischer-Brief vom 15.1.1944 -Bl.133 - .

In Mala-Trostinetz blieben nur 12 Schutzpolizisten zurück. Diese wurden am 17.1. 1944 (zusammen mit volksdeutschen Bewachungskräften, die während des Einsatzes ausgewechselt wurden) nach Smolewitsche für die Zeit des dortigen Einsatzes verlegt.

Die Angeklagten waren während der gesamten Dauer des Einsatzes am Ort. Die Angeklagten Goldapp und Drews wohnten jeder in einem Wohnwagen des Kommandos in Smolewitsche.

- Goldapp Bl. 5261 d.A. -

Das übrige Kommando hatte dort sein Quartier in Häusern der Zivilbevölkerung, die offensichtlich von der 9.(verst.)Polz.Pz. Lp. requirierte waren.

Auf dem Wege nach Smolewitsche holte der Rest des Kommandos mit einem Gaswagen in Minsk die neuen Arbeitskräfte ab.

- Fischer-Brief Bl.133; Giersch Bl. 5052 d.A. -

Sie stammten aus dem Arbeitslager Minsk.

- Rübe Bl. 55, 57 f., 772 d.A. -

Es waren 20 Russen.

- Rübe Bl. 58, 775 d.A. -

Die Angaben des Zeugen Rübe über die Anzahl der Häftlinge werden durch die z.T. höheren, z.T. niedrigeren Angaben der übrigen Zeugen im Ergebnis bestätigt.

- Richard Wagner Bl.4444; Lamp Bl. 2654; Giersch Bl. 3084; 5052; Anton Kaiser Bl. 4451 d.A. -.

Die Arbeitskräfte waren in Smolewitsche im dortigen Gefängnis untergebracht. Sie wurden täglich mit dem Gaswagen an die Arbeitsstelle und zurück gefahren.

- Lamp Bl.2653; Rübe Bl. 58, 1679; Anton Kaiser Bl.5288; Giersch Bl.3084; 5053; Binder Bl. 4660; Richard Wagner Bl. 6350 d.A. -.

Im Gefängnis wurden sie durch Posten des Sonderkommandos im Gang und vor den Fenstern scharf bewacht.

- Giersch Bl. 3084, 5052; Lamp Bl.2653 d.A.-.

Die Leitung des Kommandos bei Smolewitsche hatte der Angeklagte K r a h n e r .

Die Angeklagten G o l d a p p
- vgl. auch Binder Bl. 4060 d.A. -
und D r e w s waren dort ebenfalls als Vorgesetzte an der Arbeitsstelle tätig.

Die Arbeitsstelle befand sich etwa 1 - 2 km außerhalb von Smolewitsche an einer Straße in einer Kiesgrube. Oberhalb der Kiesgrube war ein Friedhof.

- Reiter Bl.3489; Spielmann Bl.3475, 3478; Richard Wagner Bl.4426, 4443, 6349; Hahner Bl.5287; Kufleitner Bl. 880; Lamp Bl.2653; Anton Kaiser Bl. 4451, 4453; Hofbauer Bl.3673; Giersch Bl.5053; Braun Bl.5280; Binder Bl. 4660; Richter Bl.5958; Kortemeier Bl.5829, 5887; Skizze Lamp Bl.2662 d.A.-

Möglicherweise war es die Exekutionsstelle, die Himmler im August 1942 besichtigt hatte.

- Heuser Bl. 5404 d.A. -.

Oberhalb der Kiesgrube am Friedhof war ein Finnenzelt als Wachlokal aufgebaut.

- Kortemeier Bl.5829, 5887; Binder Bl. 4660; Anton Kaiser Bl.5288 d.A. -.

Zur Absperrung der Arbeitsstelle waren Schutzpolizisten zu einer Postenkette innerhalb der Kiesgrube und Angehörige der Volksdeutschen SD-Kompanie in einer Postenkette außerhalb der Kiesgrube eingeteilt.

- Binder Bl.4660; Lamp Bl.2653; Richard Wagner Bl.4443 d.A. -.

Ein anderer Teil der Schutzpolizisten war während des Aufenthaltes bei Smolewitsche zum Holzfällen eingeteilt. Dem Holzfällkommando standen Motorsägen zur Verfügung.

-Vgl. Fischer-Brief vom 21.1.1944
- Bl. 134; Rübe Bl.1496; Binder Bl. 4061 d.A. -.

In der Kiesgrube befanden sich 1 oder 2 Massengräber. Die Angaben über die Anzahl der Leichen schwanken zwischen 1 000 und 5 000.

- Rübe Bl.48, 775; Anton Kaiser Bl. 4451; Kufleitner Bl.880; Binder Bl. 4660 d.A. -.

Sie wurden auf mehreren Scheiterhaufen verbrannt.

Während des Einsatzes wurde - wohl in der Nacht - eine junge Russin ergriffen, die sich in der Nähe der Kiesgrube aufhielt.

- Kortemeier Bl.5829, 5887; Wagner Bl. 4444; Richter Bl.5957 f.; Olmes Bl. 5908; Binder Bl.4061 f.; Hahner Bl. 6287; Giersch Bl.3084 d.A.; Fischer-Brief vom 29.1.1944 - Bl.138 f. - .

Ihr weiteres Schicksal ist nicht geklärt worden. Außerdem wurde an dieser Einsatzstelle auf eine männliche Person geschossen, die in einiger Entfernung von der Arbeitsstelle im Gelände zu sehen war.

- Lamp Bl. 2654 --.

b) Erschießung eines wegen Magenkrämpfen
arbeitsunfähigen Häftlings durch den Ange-
schuldigten D r e w s

An einem Tage tötete der Angeklagte D r e w s im Anschluß an die Arbeitszeit durch Genickschuß einen Häftling, der dauernd erbrechen mußte und deswegen nicht arbeiten konnte.

Der Angeklagte D r e w s bestreitet diese Tat.

- Drews Bl. 5270 d.A. -

Er wird durch die Zeugenaussagen überführt werden.

Der Zeuge Richard W a g n e r hat am 6.12.1962 folgende spontane Darstellung gegeben:

"Außerdem erinnere ich mich an einen Polizeibeamten, den wir "General Wichtig" nannten. Er hat viele umgelegt. In der Sandgrube, bei der ein Friedhof war, legte er einen Russen von rückwärts mit einem Genickschuß um. Der Russe mußte vor ihm hergehen. Der Russe konnte wegen Krankheit nicht arbeiten. Der Friedhof war oberhalb der Sandgrube."

- Richard Wagner Bl.4426 d.A. -.

Der Zeuge W a g n e r hat den Angeklagten D r e w s nach dem Lichtbild Nr. 270 der Bildermappe als "General Wichtig" identifiziert.

- Richard Wagner Bl.4427 d.A. -.

Am 7.12.1962 schilderte der Zeuge W a g n e r diese Tat des Angeklagten D r e w s nochmals in anderem Zusammenhang auf die Frage, ob die Russin, die ergriffen wurde, erschossen worden sei:

"Nein, ein Mann wurde dort nur erschossen, das weiß ich. Er konnte nicht arbeiten, weil er krank war. Er ekelte sich und mußte dauernd erbrechen. Abseits von der Arbeitsstelle hat er sich eine Grube graben müssen. Dann wurde der Mann durch den "General Wichtig" von rückwärts erschossen, er fiel in die Grube hinein. Meine Kameraden mußten die Grube zuschütten. Ich habe mitgeschaut."

-- Richard Wagner Bl. 4444 d.A. --.

Auf die Frage: "Der Mann mußte sein eigenes Grab graben?" hat er alsdann folgende Einzelheiten bekundet:

"Ja, er wußte aber sicher nicht, daß es sein Grab sein sollte. General Wichtig führte ihn später dorthin und erschoß ihn unmittelbar an der Grube. Dieser Häftling wußte gar nicht, daß er erschossen werden sollte. Der General Wichtig machte ihm nämlich noch Vorhalte, er habe die Grube nicht richtig gegraben. Dann trat er plötzlich hinter den Häftling und erschoß ihn mit einer Pistole. General Wichtig hatte immer zwei Pistolen bei sich. Eine am Koppel und eine in der Hosentasche."

-- Richard Wagner Bl. 4444 d.A. --.

Auf die nochmalige Vorlegung von Bild 270 der Lichtbildmappe hat der Zeuge W a g n e r

angegeben:

"Ja, das ist er. Seinen richtigen Namen weiß ich nicht. Ich kann mich nur noch an seinen Spitznamen erinnern. Er kam uns sehr wichtigtuerisch vor."

—. Richard Wagner Bl. 4444 d.A. —.

Diese Bekundungen hat der Zeuge W a g n e r in der Voruntersuchung sinngemäß wiederholt:

"Ich erinnere mich noch an folgende Begebenheit:

An einem Arbeitsplatz - es war an einem Friedhof in der Kiesgrube - konnte ein Häftling nicht weiterarbeiten, weil er sich dauernd erbrechen mußte. Ich stand oben beim Friedhof am Rande der Kiesgrube Posten. Ich konnte in die Kiesgrube hineinschauen und genau beobachten, was dort vor sich ging. In der Kiesgrube lag das Massengrab. Der Häftling mußte vom Massengrab zurücktreten und in einer Entfernung von etwa 20 m sich ein Grab schaufeln. Als das Grab fertig war, durfte der Häftling in den Wohnwagen gehen, weil er ja nicht arbeiten konnte. Der Wohnwagen stand am Arbeitsplatz. Mit diesem wurden die Häftlinge jeden Tag zur Arbeit gefahren und abends ins Gefängnis zurückgebracht. Es war Abend geworden, die Häftlinge hörten mit der Arbeit auf und sollten mit dem Wohnwagen in das örtliche Gefängnis zurückgebracht werden. Bevor die Häftlinge den Wagen bestiegen, wurde der Häftling - der nicht arbeiten konnte - aus dem Wohn-

wagen geholt. Während die übrigen Häftlinge in den Wohnwagen einstiegen, wurde der kranke Häftling von D r e w s in Richtung des ausgeschaufelten Grabes geführt. Am Grabe wurde der Häftling von D r e w s durch einen Genickschuß getötet. D r e w s schoß mit einer Pistole. Der Häftling fiel nach dem Schuß in das offene Grab. Wie ich später gehört habe, hat unsere Ablösung das Grab zugeschaufelt. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob an dem Tage, als dies geschah, auch K r a h n e r und G o l d a p p auf dem Arbeitsplatz gewesen sind."

- Richard Wagner Bl. 6350/6351 d.A. -.

und auf Vorhalt beteuert:

"Es besteht für mich kein Zweifel daß D r e w s geschossen hat."

- Richard Wagner Bl. 6351 d.A. -.

Der Zeuge Anton K a i s e r hat auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Richard Wagner in der Voruntersuchung angegeben:

"Ich habe von einem Häftling gehört, der sich bei der Arbeit geekelt hat, sich eine Grube graben mußte und dann erschossen worden ist. Ich war nicht dabei. Ich habe auch nicht gehört, wer diesen Häftling erschossen hat."

Ich habe auch davon gehört, daß man eine Russin gefangen hat. Was man mit ihr angestellt hat, habe ich nicht gehört."

- A. Kaiser Bl. 5291 d.A. -.

Auch der Zeuge M ü t z e hat auf Vorhalt der Bekundung des Zeugen Wagner angegeben,

von der Erschießung eines erkrankten Häftlings durch Drews gehört zu haben, und zwar evtl. von dem Schutzpolizisten Fischer. Er hat jedoch keine Einzelheiten angeben können.

- Mütze Bl. 5648 d.A. -.

c) Die Tötung des Arbeitskommandos am 26.1.

1944 bei Smolewitsche

Am Freitag, dem 21.1.1944 schrieb Fischer an seine Frau:

"Wir hoffen allerdings, Mitte nächster Woche hier fertig zu sein, und sind dann froh, wenn wir wieder auf unser Gut zurückfahren können."

- Fischer-Brief Bl. 135 -.

Am Sonnabend, dem 29.1.1944, schrieb Fischer:

"....zumal wir jetzt wieder auf unserem Gut angekommen sind"

- Fischer-Brief Bl.137 -.

Danach kann davon ausgegangen werden, daß die Entfernung bei Smolewitsche um den 26.1.1944 beendet war.

Die Arbeiten in der Kiesgrube waren nachmittags abgeschlossen.

- Anton Kaiser Bl.4433 d.A. -.

Dann mußten die Arbeitskräfte unter verantwortlicher Mitwirkung der Angeschuldigten - getäuscht über die Absicht - wie gewöhnlich am Ende der Tagesarbeit in den Gaswagen einsteigen. 3 oder 4 von

ihnen waren zurückbehalten worden. Die Insassen des Gaswagens wurden nunmehr mit den Auspuffgasen getötet.

Die zurückbehaltenen Häftlinge wurden zum Entladen des Gaswagens angestellt und dann erschossen.

- Kufleitner Bl.880 ff.; Anton Kaiser Bl.4451, 4452, 5289; Giersch Bl. 3084, 5052 f.; Lamp Bl.2654 f., 2659; Rich.Wagner Bl.4444, 6350; Rübe Bl.58; Vogelhuber Bl.632 f.; Hahner Bl.6287; Spielmann Bl.3478; Braun Bl.4030, 5280 d.A. -

Dabei schoß der Angeklagte Goldapp mit (Kufleitner Bl.881; vgl. auch A.Kaiser Bl.4451 f. und Bl.5289 d.A.).

d) Die Einlassungen der Angeklagten

Der Angeklagte Krahn er hat auf Vorhalt die Tötung der Arbeitskräfte bei Smolewitsche grundsätzlich eingeräumt und die Angaben des Zeugen Rübe - u.a. Rübe Bl. 58 d.A. -

dahin kritisiert, die Arbeitskräfte seien nicht erschossen, sondern vergast worden.

- Krahn, Bl. 284, 570 d.A. -.

An Einzelheiten, die ihm aus der Aussage des Zeugen Kufleitner (Bl.877 ff. d.A.) vorgehalten worden sind, hat er sich jedoch nicht erinnern können.

- Krahn Bl.903 d.A. -.

Der Angeklagte Goldapp hat erklärt, er könne sich zwar an den Enterdungsplatz in einer Kiesgrube in der Nähe von Smolewitsche erinnern, er

hat jedoch die Tötung der Arbeitskräfte und jede Mitwirkung dabei (insbesondere auch eigenhändiges Erschießen von Häftlingen) auf entsprechende Vorhalte bestritten.

- Goldapp Bl. 887 ff. d.A. -.

Die Häftlinge seien ins Gefängnis zurückgebracht und dann dem SD wieder zugeführt worden.

- Goldapp Bl. 5261 d.A. -.

Der Angeklagte D r e w s kann sich an die Arbeitsstelle in der Kiesgrube bei Smolewitsche erinnern, hat aber jede Kenntnis von der Tötung der Arbeitskräfte dort und jede Teilnahme daran bestritten; er meint nur, daß dort die Arbeitskräfte von der Verpflegung abgesetzt worden sein müßten.

- Drews Bl. 1995, 5268 f. d.A. -.

Aus ihren Funktionen beim Sonderkommando 1005-Mitte ergibt sich die Verantwortlichkeit der Angeklagten für die Tötung und ihre Mitwirkung. Soweit der Angeklagte K r a h n e r sich an Einzelheiten der Tat nicht erinnern kann und die Angeklagten G o l d a p p und D r e w s ihre Teilnahme bestreiten, werden die Angeklagten durch die Bekundungen der Zeugen überführt werden.

Die Zeugen haben u.a. folgendes angegeben:

Der Zeuge K u f l e i t n e r hat die Tötung dieser Arbeitskräfte vor dem

Untersuchungsrichter wie folgt geschildert:

"Als die beiden Massengräber entleert waren, wurden sie von den russischen Häftlingen zugeschüttet und eingeebnet. Die Häftlinge stiegen dann in den Gaswagen, der dann die Kiesgrube verließ und auf dem Anfahrtsweg zur Kiesgrube stehenblieb. Ich war an diesem Tage nicht zur Nachtwache eingeteilt. Als ich mit meinen Kameraden in die Unterkunft zurückgefahren wurde, fuhren wir an dem Gaswagen vorbei, der auf dem Anfahrtsweg stehenblieben war. Am anderen Morgen löste ich mit meinen Kameraden die Nachtwache ab, und wir bezogen wieder am Rande der Kiesgrube unsere Posten. Am helllichten Tage wurde dann der Gaswagen vom Vortage in die Kiesgrube gefahren. Vorher waren noch 3 oder 4 Häftlinge zur Kiesgrube gebracht worden. Diese öffneten den Gaswagen und holten die vergasten Leichen aus dem Wagen heraus und schlichteten sie auf den Scheiterhaufen. Der zweite Scheiterhaufen war noch nicht so hoch mit Leichen geschichtet, so daß die 3 oder 4 Häftlinge auf den Scheiterhaufen hinaufsteigen konnten. Sie wurden hierzu gezwungen. Als die Häftlinge (3-4) oben auf dem Scheiterhaufen standen, wurden sie von dem Angeklagten G o l d a p p durch Pistolenbeschüsse und von einem Polizeibeamten, an dessen Namen ich mich nicht erinnern kann, mit einer Maschinengewehr erschossen. Anschließend wurde der Scheiterhaufen von Schutzpolizeibeamten angesteckt und die Leichen verbrannt.

Diese Vorgänge habe ich mit eigenen Augen gesehen."

- Kufleitner Bl. 880/881 d.A. -.

Der Zeuge L a m p hat die Tat wie folgt dargestellt:

"Die Häftlinge waren täglich mit einem Gaswagen zur Arbeitsstelle gefahren worden. Als die Arbeiten fertig waren, mußten sie eines Tages wieder in diesen Gaswagen in der Grube einsteigen. Ich glaube, man hat ihnen dabei auch erzählt, daß sie zum Baden gefahren würden.

Ein Angehöriger der Sicherheitspolizei schloß die Türen des Gaswagens. Dann fuhr er ein Stück vor und setzte dann den Wagen nach einiger Zeit wieder zurück. Der Motor hatte in der Zwischenzeit gelaufen. Nach einiger Zeit wurden die Türen des Lkw's aufgemacht. Die Leichen der Arbeitsleute wurden dann aus dem Lkw von den Angehörigen des Sonderkommandos herausgeholt. Ich habe gesehen, daß einigen Leichen sogar die Stiefel ausgezogen wurden. Außerdem kann ich mich noch daran erinnern, daß ein etwa 20 Jahre alter Häftling noch einen Zettel in der Hand hielt, den das Sonderkommando bei ihm fand. Auf diesem Zettel hatte er aufgeschrieben, daß er damit rechne, vergast zu werden, aber gegenüber seinen Kameraden dieses Wissen für sich behalte. Das wurde von Angehörigen des Sonderkommandos später erzählt. Dabei wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß es um diesen jungen Menschen schade sei. Die Angehörigen des Sonderkommandos hatten ihn nämlich immer sehr

freundlich behandelt und an ihm Gefallen gefunden.

Nach meiner Schätzung wurden hier 40 oder 50 Häftlinge getötet."

- Lamp Bl. 2654/2655 d.A.). -

Im grundsätzlichen entsprechen die Aussagen der Zeugen K u f l e i t n e r und L a m p einander. Auch der Zeuge L a m p erinnert sich an den Angeschuldigten G o l d a p p als hervortretenden Beteiligten der Tötung. Auf die Frage, wer die Vergasung der Häftlinge in der Kiesgrube angeordnet habe, hat er erklärt:

"G o l d a p p . Er war als Polizeioffizier der höchste Dienstgrad. Einen anderen Führer habe ich nicht gesehen."

- Lamp Bl. 2659 d.A. -

Die Aussage des Zeugen L a m p ist hinsichtlich des jungen Häftlings, der einen Zettel in der Hand hatte, durch die Bekundung des Zeugen Anton Kaiser bestätigt worden. Auf die Frage, ob er wisse, daß man bei dem jungen Russen einen Zettel in seiner Hand gefunden habe, hat der Zeuge K a i s e r ohne sonstigen Vorhalt erklärt:

"Ja, das stimmt. Auf dem Zettel stand:

"Ich habe gewußt, es ist schade.""

- Kaiser, A. Bl. 4452 d.A. -

Dieser Zeuge Anton K a i s e r hat auch im übrigen die Vergasung im wesent-

lichen so geschildert, wie der Zeuge
K u f l e i t n e r :

"Die Arbeiten waren an einem Nachmittag zum Abschluß gekommen. Da bekamen die Häftlinge ein Stück Brot und ein Handtuch sowie ein Stück Seife. Dabei wurde ihnen erzählt, sie würden jetzt zum Baden gefahren. Nachdem die Türen des Gaswagens geschlossen waren, wurde der Motor angelassen. Ich glaube, der Wagen fuhr außerhalb der Kiesgrube eine Runde. Innerhalb der Kiesgrube konnte der Wagen nicht fahren, weil sie zu klein war. Möglicherweise blieb der Wagen auch mit laufendem Motor stehen. Es kann sein, daß der Wagen nicht gleich entladen wurde. Möglicherweise waren dazu noch gar keine Häftlinge da. Er blieb also möglicherweise einige Zeit stehen, bis er entladen wurde. Dabei wurde auch der Zettel in der Hand des Russen gefunden."

- A.Kaiser Bl.4453 d.A. -

Vor dem Untersuchungsrichter hat der Zeuge Anton K a i s e r diese Aussage noch ergänzt:

"Nach meiner Erinnerung sind die Häftlinge außerhalb der Kiesgrube in den Wagen eingestiegen und wurden eine Zeitlang umhergefahren. Dann kam der Gaswagen in die Kiesgrube zurück. Von 2 - 3 Häftlingen wurde dann der Gaswagen geöffnet, die Leichen fielen aus dem Gaswagen und wurden von den Häftlingen auf den Scheiterhaufen gebracht. Woher diese 3 Häftlinge

gekommen sind, erinnere ich mich nicht mehr. Es kann sein, daß man 3 zurück behalten hat, bzw. hat man aus dem Gefängnis der nahegelegenen Ortschaft zu diesem Zweck weitere Häftlinge herbeigeholt. Die 3 Häftlinge mußten zum Schluß auf den Scheiterhaufen steigen, wurden oben erschossen und mit den übrigen Leichen verbrannt. Das alles habe ich von dem Rand der Kiesgrube als Wachmann beobachtet können."

- A.Kaiser Bl. 5289 d.A. -

Grundsätzlich die gleiche Darstellung hat der Zeuge S p i e l m a n n gegeben:

"In der Kiesgrube wurden die Arbeitsleute vergast. Ich weiß nur, daß die Arbeitsleute nach einiger Zeit tot aus dem Gaswagen ausgeladen wurden. Meiner Meinung nach von zwei übriggebliebenen Häftlingen. Ich meine, daß die beiden Häftlinge, die den Gaswagen entluden, anschließend erschossen worden sind. Ich kann aber nicht mehr genau sagen, wer sie erschoß."

- Spielmann Bl. 3480 d.A. -

Der Zeuge B r a u n hat auf die Frage, was mit den Arbeitskräften bei der Arbeitsstelle in der Kiesgrube geschehen sei, ausgesagt:

"Die haben sie vergast nach der Arbeit."

....."

Ich glaube, sie haben 2 oder 3 zurückbe halten. Sie mußten die Leichen aus dem Gaswagen herausholen und auf einen Schei-

terhaufen legen. Dann haben sie auch diese 2 oder 3 erschossen. Anschließend wurden alle Leichen verbrannt. Das Verbrennen besorgten die Dolmetscher."

- Braun Bl.4030 d.A. -

Der Zeuge Braun hat später vor dem Untersuchungsrichter zwar erklärt, er könne nicht mehr sagen, ob er diese Vorgänge erlebt habe oder nur vom Hörensagen wisse.

- Braun Bl.5280 d.A. -

Die Angaben behalten trotzdem als Bestätigung der übrigen Zeugenaussagen ihre Bedeutung.

Auch die Zeugen Giersch und Richard Wagner wissen von der Tötung, ohne jedoch Einzelheiten angeben zu können.

- Giersch Bl.3085; Richard Wagner
Bl.4445 d.A. -

4. 2.Februar bis etwa 2.April 1944 nördlich Minsk

a) Ortlichkeit, allgemeine Verhältnisse,
Arbeitskräfte

Am 2.2.1944 schrieb der Schutzpolizist Fischer:

"Heute sind wir mit der Arbeit hier angefangen, allerdings ist zuerst ein Schneeräumkommando raus, um den Weg aufzuschäufeln. Infolgedessen braucht unser halbes Kommando nur mit raus zur Bewachung, wir anderen machen hier Waffenausbildung."

- Fischer-Brief Bl.139. -

und am 5.2.1944:

"Jetzt wird unsere Post dort (d.i. Minsk) auf der SD-Dienststelle hinterlegt und da wir jetzt täglich durch Minsk kommen, wird sie von uns mitgenommen."

- Fischer-Brief Bl.142 d.A. -

Die Einrichtung der Arbeitsstelle, vor allem der Bau des Bunkers für die Arbeitskräfte war vor dem 15.2.1944 abgeschlossen. Fischer schrieb unter diesem Datum:

"Wir haben wieder mal eine Woche gut herumgebracht, und wir stecken "wieder richtig in der Arbeit drin" ...
"Bis jetzt haben wir bloß Vorarbeiten gemacht, wie Schneeschaufeln, Bunkerbauen usw., dadurch brauchten wir nicht alle täglich mit heraus. Jetzt geht es wieder anders, täglich mit heraus und jede dritte Nacht Wache."

- Fischer-Brief Bl.143; vgl.auch Rübe Bl.6379 d.A. -

Die Arbeitsstelle lag etwa 30 km nördlich von Minsk abseits der Straße nach Molodetschno.

- Rübe Bl.776, 5192 d.A. -

Sie war dem SD-Kraftfahrer F r o n - z e c k aus der Zeit seines früheren Einsatzes bekannt.

- Rübe Bl. 1679, 1666 d.A. -

Das Wachkommando benötigte für die tägliche Fahrt nach der Einsatzstelle mit seinen Kraftfahrzeugen etwa eine Stunde.

- Olmes Bl.5921 d.A. -

In den Angaben der Kommandoangehörigen über die Umgebung der Einsatzstelle sind wesentliche Übereinstimmungen enthalten. Sie lag danach in einer großen flachen Mulde. Vom Rand der Mulde hatte man eine weite Sicht nach allen Seiten.

- Rahmann Bl.1204; Richter Bl.5961;
Olmes Bl.5920 d.A. -.

In der Nähe der Einsatzstelle lag ein größeres Kriegsgefangenenlager.

- Braun Bl.4028; Richter Bl.5958,
5961; Richard Wagner Bl.4441;
Albrecht Bl.6253; Rübe Bl.5192 d.A. -.

Die Örtlichkeit des Lagers hat nicht festgestellt werden können (vgl. Bl. 6800 d.A.).

Von dieser Einsatzstelle aus fuhr der Zeuge O l m e s auf Bombenurlaub.

- Olmes Bl.5920; sowie Fischer-Brief vom 1.4.1944 - Bl.153 . -

Die Anzahl der Leichen in den Massengräbern an dieser Einsatzstelle wird mit 10 000 bis 20 000 angegeben.

- Rübe Bl. 42, 48, 776 d.A. -

Das deutsche Personal des Sonderkommandos 1005-Mitte wohnte während dieses Einsatzes in seiner alten Unterkunft auf dem SS-Gut Maia Trostinetz, wie sich aus den Fischer-Briefen ergibt. Es fuhr täglich über Minsk zum Einsatz. Über Nacht blieb in täglichen Wechsel jeweils ein Drittel des Kommandos als Wachkommando an der Arbeitsstelle.

- Vgl. auch Rübe Bl.6378; Albrecht Bl.
6263 f.A. -

Als Wachunterkunft war an der Arbeitsstelle ein Finnenzelt aufgestellt.

- Olmes Bl. 5920 d.A. -

Für den Einsatz als Arbeitskräfte beim Sonderkommando 1005-Mitte holte der Angeklagte Krahn er sich aus dem Arbeitslager Minsk etwa 60 Häftlinge.

- Rübe Bl. 58 d.A. -

Sie wurden zunächst zum Schneeschaufeln und zum Bunkerbau eingesetzt. Während dieser Zeit waren sie im SD-Gefängnis in Minsk untergebracht.

- Braun Bl. 4026 f.d.A. -

Nach Fertigstellung des Bunkers wurde dieses Arbeitskommando nicht mehr weiter eingesetzt. Der Angeklagte Krahn er ließ sich aus dem Arbeitslager Minsk vielmehr ein neues Häftlingskommando von 60 Mann überstellen.

- Braun Bl. 4027, 4028; Richard Wagner Bl. 4441; Rübe Bl. 776, 1079, 1679, 6378 d.A. -

Diese Auswechselung des Arbeitskommandos erfolgte offensichtlich, weil die Häftlinge das ihnen zugesetzte Schicksal erkannt hatten.

- Rübe Bl. 1079; auch Braun Bl. 4028 d.A. -

Bald nach Übernahme der neuen Arbeitskräfte aus dem Arbeitslager Minsk ergab sich, daß sich unter ihnen 6 Partisanen befanden. Der Angeklagte Krahn er übergab sie in Anwesenheit des Angeklagten

digten G o l d a p p bei Antritt der abendlichen Rückfahrt mit dem wachfreien Teil des Kommandos dem Zeugen R ü b e mit dem Befehl, sie nach Minsk zur Erschießung mitzunehmen. Rübe über gab sie dem Erschießungskommando in Mala Trostinetz, das bereits unterrichtet war. Bei der Exekution entsprangen zunächst 3 dieser Partisanen, sie wurden jedoch von einer Heeresstreife wieder ergriffen.

- Rübe Bl.58 Ziff.4, 6378 f. d.A. -

Das Kommando erhielt keinen Ersatz für diese Arbeitskräfte.

b) Erschießung eines erkrankten Häftlings

An dieser Arbeitsstelle meldete sich eines Tages ein Häftling krank. Er wurde nach Schluß der Arbeiten an diesem Tage in Gegenwart der Angeklagten G o l d a p p und D r e w s erschossen.

- Richard Wagner Bl.4441/4442 d.A. -

Der Zeuge Richard W a g n e r hat folgende Schilderung des Vorfallen gegeben:

"Dieser Russe hatte sich morgens krank gemeldet. Er blieb am Tage im Bunker. Ich habe gesehen, daß er Mittagessen bekam. Nach Schluß der Arbeiten wurde er herausgeholt. Ich habe gehört, daß den anderen Arbeitskräften erzählt wurde, er werde nach Minsk ins Krankenhaus gebracht. Dann wurde er von 3 - 4 Mann nach dem Scheiterhaufen geführt. Im Gehen wurde

er von rückwärts mit einem Genickschuß erschossen. Das war beim Scheiterhaufen. Dann haben sie ihn an den Scheiterhaufen geworfen."

- Richard Wagner Bl.441 d.A. -

Auf die Frage nach den Schützen hat der Zeuge Richard Wagner ausgesagt:

"Das weiß ich nicht genau. Es gingen Letten mit und der Richter vom SD. Das Ganze ging so vor sich: Der Kranke hatte den Eindruck bekommen, als würde er zum Lkw gebracht. Wir alle gingen hinterher, um die Lkw zu besteigen. Die Lkw standen in der Richtung über den Scheiterhaufen hinaus. Auf dem Wege zu den Lkw wurde der Kranke dann völlig unerwartet erschossen, als er an dem Scheiterhaufen vorbeikam. Sie mußten auf ihrem Wege von der Richtung nach den Lkw abweichen, der Kranke hat dies jedoch nach meiner Meinung gar nicht gemerkt."

- Richard Wagner Bl. 4441 d.A. -

Auf die Frage nach den anwesenden Vorgesetzten hat der Zeuge Richard Wagner bekundet:

"Der General Wichtig und der Leutnant waren dabei, das weiß ich bestimmt. Die Letten waren auch dabei."

- Richard Wagner Bl.4442 d.A. -

und auf die weitere Frage nach der Anwesenheit des Angeklagten K r a h n e r :

"Der Hauptsturmführer war nicht immer draußen, er kam nur gelegentlich heraus,

.....

Ob er bei dieser Erschießung anwesend war, weiß ich nicht."

- Richard Wagner Bl. 4442 d.A. -

c) Die Vergasung der Arbeitskräfte

Dieser Einsatz nördlich von Minsk dauerte etwa bis 2. April 1944. Das ergibt sich vor allem aus dem Brief F i - s o h e r s vom 1.4.1944.

- Blatt 153 -

In diesem Brief ist von dem bevorstehenden Urlaub des Zeugen Mütze die Rede. Dieser fuhr am 4.4.1944 nach Abschluß der Enterbung auf Urlaub.

- Mütze Bl. 5642 d.A. -

Andererseits ist der Bombenurlaub eines Kameraden aus Essen (ab 1.4.1944) erwähnt. Dieser war O l m e s . Er erlebte den Abschluß der Arbeiten nicht mehr mit.

- Olmes Bl. 5920 d.A. -

Bei Abschluß der Arbeiten an dieser Arbeitsstelle lebten noch mindestens 50 Häftlinge.

- Rübe Bl. 59; Albrecht Bl. 6263 d.A. -

Diese Häftlinge wurden wohl am 1. oder 2.4. 1944 im Gaswagen getötet. Das haben die Zeugen R a h m a n n und A l b r e c h t aus eigener Kenntnis bekundet.

Die Angeschuldigten G o l d a p p und D r e w s waren nach den gesamten festgestellten Verhältnissen dabei anwesend.

- Rahmann Bl. 1204; Albrecht Bl. 6264 d.A. -

Der Zeuge R a h m a n n hat auf Vorhalt folgende knappe Schilderung der Tötung der Häftlinge gegeben:

"Ich weiß allerdings, daß wir irgendwo nördlich Minsk in einer riesengroßen Mulde eine große Enterdungsstelle hatten, auf diese könnte die Beschreibung der Vorgänge zutreffen. Von dieser Stelle wurden meiner Meinung nach keine Häftlinge verlegt, sie wurden vielmehr meiner Erinnerung nach dort vergast, und zwar in der Weise, daß sie in die oder den Gaswagen einsteigen mußten. Dann fuhren diese Wagen davon und kamen nach einiger Zeit wieder. Als die Türen dann geöffnet wurden, fielen die Häftlinge heraus. Es war ein entsetzliches Bild."

.....

"Möglicherweise handelt sich das um die von R ü b e bezeichnete Enterdungsstelle Nr. 4.

Die Häftlinge waren auch dort in einem Bunker untergebracht, das weiß ich genau, mir ist aber nicht bekannt, daß die Häftlinge nach Fertigstellung des Bunkers ausgetauscht wurden.

Ich habe noch in Erinnerung, daß der Schnee an dieser Stelle sehr hoch lag und wir sehr große Schwierigkeiten hatten, mit unseren Fahrzeugen an die Gräberstelle heranzukommen."

- Rahmann Bl.1204 d.A. -

Diese Schilderung wird durch die Bekundungen der Zeugen

Rübe (Bl.776, 59 d.A.)

Rich.Wagner (Bl.4441 d.A.)

Mütze (Bl.5642 d.A.)

und auch Braun (Bl.4028 d.A.)

bestätigt. Diese Zeugen haben von der

Tötung angeblich jedoch nur gehört.
Der Zeuge Braun hat aber, neben klaren Erinnerungen an die Ortslichkeit, noch deutlich in Erinnerung, dabei gewesen zu sein, als die Asche der verbrannten Leichen der Häftlinge ganz besonders nach Gold durchgesiebt wurde, das diese aus den Massengräbern an sich gebracht hatten.

- Braun Bl. 4029 d.A. -

Der Zeuge Rübe hat bekundet, daß die Vergasung von dem Dolmetscher Engelmann mit einem Teil des Sonderkommandos durchgeführt worden sei und er habe von diesem nur darüber gehört.

- Rübe Bl. 776 d.A. -

Er selbst sei vor Tötung der Häftlinge mit dem Hauptteil des Kommandos einschließlich der Angeschuldigten Krahner und Goldapp mit der Eisenbahn nach Pinsk verlegt worden.

Diese Angaben des Zeugen Rübe zum Tathergang sind unrichtig. Davon hat kein anderer Zeuge etwas angegeben. Außerdem erscheint ein solcher Abschluß des Einsatzes, gerade in seiner gefährlichsten Phase, nicht glaubhaft. Zu diesem Zeitpunkt wurde vielmehr, um einem Ausbruch der Häftlinge gewachsen zu sein, das ganze Kommando benötigt. Möglicherweise war der Zeuge Rübe als Vorkommando nach Pinsk geschickt worden.

Der Zeuge Rübe hat früher auch nur angegeben, er sei mit einem Teilkommando bereits in Pinsk gewesen.

- Rübe Bl. 59 d.A.; Bl. 858 d.Vorgänge
Rübe ZSt.Ludwigsburg. -

Schließlich ergibt die Bekundung des Zeugen Mütze, die Arbeiten seien bei Antritt seines Urlaubs abgeschlossen gewesen,

- Mütze Bl.5642 d.A. -
im Zusammenhang mit dem Fischer-Brief vom 1.4.1944,

- Fischer-Brief Bl.153 -
daß das Kommando nach Abschluß des Einsatzes verlegt wurde. Es blieb nur ein Nachkommando zurück, dem Fischer angehörte.

- Fischer-Brief vom 1.4.1944 - Bl.153;
vgl. auch Fischer-Brief vom 12.5.
1944 - Bl.154 -.

Dem entspricht auch die Einlassung des Angeschuldigten Krahner, er erinnere sich nicht daran, daß Rübe den Auftrag gehabt habe, mit einem Teilkommando nach Pinsk zu gehen.

d) Die Einlassungen der Angeschuldigten

Der Angeschuldigte Krahner kann sich an diese Einsatzstelle nur noch dunkel erinnern.

- Krahner Bl.284 d.A. -
Seine Einlassung zu der Aussage des Zeugen Rübe über den Abtransport der 6 Partisanen, sie hätten durch partisanenverseuchtes Gebiet transportiert werden müssen, betont etwas Nebensächliches, wenn sie überhaupt zutreffend sein sollte, denn diese Strecke fuhr das Kommando damals jeden Tag hin und zurück.

Im übrigen behauptet der Angeschuldigte Krahner, er sei vom 10.März bis Ostern (9./10.4.) 1944 in Urlaub gewesen.

Diese Einlassung des Angeklagten kann in Anbetracht des Urlaubs des Angeklagten Goldapp, der nach den Fischer-Briefen vom 11.2. ("nächste Woche") und 23.2.

- Fischer-Briefe Bl. 142 und 143 - etwa ab Montag, dem 14.2.1944, in Urlaub war, zutreffen. Der Angeklagte Goldapp war mit Sicherheit vor Antritt des Urlaubs durch den Angeklagten Krahner in der ersten Hälfte des März 1944 wieder beim Kommando.

Die Angeklagten Goldapp und Drews haben über ihr generelles Bestreiten hinaus über diesen Einsatz an den Massengräbern nördlich von Minsk keine Erklärungen abgegeben.

5. Beseitigung von Massengräbern in Bombentrichtern beim SS-Gut Mala Trostinetz

a) Die Beseitigung der Gräber, die Arbeitskräfte

Von Mala Trostinetz aus wurden mehrfach kleinere Kommandos zur Beseitigung kleinerer Massengräber abgestellt.

- Richter Bl. 5961 d.A. -

In unmittelbarer Nähe des SS-Gutes Mala Trostinetz waren etwa 200 - 300 Leichen in mehreren Bombentrichtern vergraben. Diese Bombentrichter rührten von russischen Fliegerangriffen auf das SS-Gut her.

- Vgl. Lamp Bl. 2648 d.A. -

Während der Zeit des Einsatzes nördlich von Minsk an der Straße nach Molodetschno (Fall 4) wurden diese 200 - 300 Leichen auf Befehl des Angeschuldigten K r a h n e r dur-ch Angehörige des Sonderkommandos 1005-Mitte exhumiert und verbrannt. Die Leitung der Arbeiten hatte der Zeuge R ü b e . Zur Anleitung der Arbeitskräfte waren Rübe zwei oder drei Dolmetscher des Kommandos zugewiesen worden. Die Bewachungsmannschaften stammten von der Volksdeutschen SD-Kompanie. Der Zeuge L a m p war an einem Tage als Wachkommandoführer von der Volksdeutschen SD-Kompanie abgestellt.

- Rübe Bl.59, 780; Lamp Bl.2638, 2656, 2648; vgl. auch Giersch Bl.3087 d.A. -

Diese Aktion dauerte 4 Tage.

- Rübe Bl.59, 780; Lamp Bl.2638 d.A. -

b) An jedem Einsatztag wurden dem Zeugen R ü b e mit einem Kraftwagen der Dienststelle in Minsk 6 Insassen des Arbeitslagers Minsk auf Anforderung des Angeschuldigten K r a h n e r als Arbeitskräfte überbracht.

- Rübe Bl.59, 780 d.A. -

Diese 6 Häftlinge wurden jeweils abends bei Einstellung der Arbeiten auf Befehl des Angeschuldigten K r a h n e r von den SD-Dolmetschern erschossen.

- Rübe Bl.59, 780; Lamp Bl.2656 d.A. -

Die Leichen der Häftlinge wurden sofort zusammen mit den exhumierten Leichen auf dem Scheiterhaufen verbrannt, der jeweils brannte.

- Lamp Bl.2656; Rübe Bl.59 d.A. -

Auf diese Weise wurden insgesamt 24 Menschen getötet.

Eine Mitwirkung der Angeschuldigten Goldapp und Drews ist nicht festgestellt worden.

c) Die Einlassungen der Angeschuldigten

Der Angeklagte Krahner kann sich an diese Aktion nur noch dunkel erinnern. Er hält die festgestellten Umstände jedoch für möglich.

- Krahner Bl.285 d.A. -

Er kann sich allerdings sogar noch an ein Zusammentreffen mit dem Gutsverwalter während der Aktion erinnern.

- Krahner Bl. 339 d.A. -

6. Anfang April bis 31.Mai 1944 bei Pinsk

a) Örtlichkeit, allgemeine Verhältnisse,
Arbeitskräfte

Aus den Briefen des Polizeireservisten Fischer ergeben sich keine genauen Erkenntnisse über den Beginn des Einsatzes bei Pinsk und die näheren Umstände. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß das Kommando entsprechend der Ankündigung Fischers im Brief vom 1.4.1944 (Bl.153) am 3. oder 4. April nach Pinsk verlegt wurde. Fischer selbst gehörte "8 Tage" (Brief (Fischer) v.1.4.1944) zum Nachkommando in Mala Trostinetz und hatte anschließend Jahresurlaub bis zum 12.5.1944.

- (Vgl. Fischer-Brief vom 12.5.1944 -
Bl. 154 -.

Die Stadt Pinsk war Sitz eines Gebietskommissars und einer Außenstelle der Sicherheitspolizei und des SD unter Leitung eines Obersturmführers zur Zeit dieses Einsatzes (Petsch Bl.6341). Sie war im Herbst 1943 zur Verteidigung ausgebaut worden.

- Gäde Bl.1951 d.A. -

Pinsk hatte bis zum Herbst 1943 zum Bereich des BdS Ukraine in Kiew (KdS Rovno) gehört. Es gehörte nunmehr zum Bereich des BdS Rußland-Mitte und Weißruthenien in Minsk.

- Rübe Bl.30; Heuser Bl.5402 d.A. -

BdS in Minsk war seit dem 1.4.1944 der Standartenführer S e e t z e n .

Bei Pinsk (Übersichtskarte von Mitteleuropa Bl.T 53) wurden 2 große Grabstellen mit zusammen etwa 21 000 Leichen entdeckt.

- Rübe Bl.776 d.A. -

Die eine lag nordwestlich von Pinsk in der Nähe von Possenitschi. Dort waren etwa 14 000 Opfer aus den Aktionen vom Jahre 1941 vergraben. Die andere Grabstelle lag wohl etwa 3 km ostwärts von Pinsk. Dort lagen etwa 7 000 Leichen aus den Jahren 1942/43. Die Gräber im Ghetto von Pinsk mit etwa 2 000 Leichen wurden nicht entdeckt.

Die Beseitigung der Massengräber war bereits seit Sommer 1943 durch Erfasung der Grabstellen und Vorbereitung der

Beschaffung von Brennholz und (300) Arbeitskräften eingeleitet worden.

- Gäde Bl.1952; Rasp Bl.3061 ff. d.A. -

Das Sonderkommando 1005-Mitte war teilweise auf einem Bauernhof am Bahnhof, teilweise in Privathäusern mitten in Pinsk untergebracht.

-- Mütze Bl.5641; Kafleitner Bl.881 d.A.; Fischer-Briefe vom 12.5.1944 - Bl.154, vom 29.5.1944 - Bl.159 und vom 3.6.1944 - Bl.160 -.

Zum Leiter der Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD und zum Gebietskommissar Klein unterhielt das Sonderkommando 1005-Mitte gute Beziehungen. Beide haben sich die Arbeitsstelle des Kommandos (Klein zu Pferd) angesehen.

- Rübe Bl.1501 d.A. -

Darüber hinaus stand offenbar das Sonderkommando 1005-Mitte auch mit dem Armeecommmando 2 (Ic/AO) in Verbindung, in dessen Bereich der Angeklagte Krahner als Angehöriger des Einsatzkommandos 4a im Sommer 1943 eingesetzt gewesen war.

(Vgl. Krahner Bl.476; Schuh Bl.6807 d.A.)

Das AOK 2 befand sich am 1.4.1944 in Pinsk, am 25.4.1944 in Janow (Bl.6800 f.d.A.).

Im Tätigkeitsbericht der Gruppe Ic/AO des AOK 2 für die Zeit vom 1.4. bis 30.4.1944

- Archiv-Nr.52701/110 des Wehrgeschichtlichen Forschungsamtes Freiburg/Br. -

ist unter dem 25.4.1944 vermerkt:

"Auf Grund eines Sonderbefehls des Reichsführers SS ist das Sdr.Kdo.1005 zu besonderen Aufgaben im Armeegebiet eingesetzt."

- Bl. 6767 d.A. -

- 460 -

Als Arbeitskräfte erhielt das Sonderkommando 1005-Mitte in Pinsk von der Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD mindestens 60 Häftlinge aus dem Gefängnis der Dienststelle Pinsk zur Verfügung gestellt.

- Vgl. Petsch Bl.6341; Rübe Bl.60,
777 d.A. -

Außerdem kamen zu dem Kommando später 2 Russen (oder Polen?), die einen Bagger zu reparieren hatten, den das Sonderkommando 1005-Mitte bei Pinsk zur Freilegung der Leichen benutzte. Sie wurden vom Kommando - als Geheimnisträger - nicht wieder freigegeben.

- Rübe Bl.1500 d.A. -

Auch an dieser Einsatzstelle waren die Arbeitskräfte keine zum Tode verurteilten Personen. Der Zeuge Rübe hat darüber folgende Feststellungen bekundet:

" In Pinsk war ein ganz junger Häftling, er war etwa 18 Jahre alt. Er konnte deutsch sprechen, Wegen seines aufällig jungen Alters fragte ich ihn, was er verbrochen hätte. Er sagte mir, daß er nachts während der Sperrstunde auf dem Rückweg von seiner Freundin geschnappt worden sei. Er machte auf mich einen glaubwürdigen Eindruck und keinesfalls den Eindruck eines Verbrechers oder eines Partisanen. Er machte einen ausgesprochen harmlosen Eindruck. Der harmlose Eindruck, den er machte, war der Grund dafür, daß ich mich nach dem Anlaß der Haft erkundigte, und zwar gerade im Hinblick

darauf, daß immer von Todeskandidaten gesprochen würde. Er tat mir leid. Viele Häftlinge machten einen ausgesprochen anständigen und gebildeten Eindruck, so daß man sich das gar nicht erklären konnte, aus welchem Grunde sie Todeskandidaten hätten sein können.

Leute, die zum Tode verurteilt waren, bzw. zum Tode bestimmt waren, wurden, nach meiner Erfahrung in Minsk, solchen Kommandos nie übergeben. Zum Tode Verurteilte oder Bestimmte wurden mit äußersten Vorsichtsmaßnahmen verwahrt, bis sie getötet wurden."

- Rübe Bl.6380 d.A. -

Die Häftlinge waren in einem Bunker an einer Grabstelle untergebracht. Die an der anderen Grabstelle tätigen Arbeitskräfte wurden täglich dorthin befördert.

- Rübe Bl. 61 d.A. -

Der Bau dieses Bunkers erfolgte unter Leitung des Angeschuldigten G o l - d a p p.

- Rübe Bl. 1084 d.A. -

Der Angeschuldigte K r a h n e r war zu dieser Zeit in Urlaub.

- Rübe Bl.1084; auch Kufleitner Bl.882; Krahner Bl.570 d.A. -

Der Angeschuldigte G o l d a p p ließ die Erdabdeckung des Bunkers auffällig dünn herstellen,

- Rübe Bl.1265, 150 d.A. -

und später bis auf eine dünne Schicht wieder abtragen

- Hofbauer Bl. 3675 d.A. --.

HGZ

Bei Beginn der Ausräumung der Gräber, nach Fertigstellung des Bunkers, hielt der Angeklagte Goldapp an die Häftlinge eine Rede über ihre Aufgabe. Ein Dolmetscher übersetzte sie.

- Kufleitner Bl.882 f. d.A. -

Als der Polizeireservist Fischer am 12.5.1944 aus dem Urlaub zum Kommando kam, war die Arbeit schon weit fortgeschritten. Mit einer weiteren Dauer von "gut 14 Tagen" wurde gerechnet. Die Arbeit begann um 6 Uhr morgens und ging bis spät abends.

- Fischer-Brief vom 12.5.1944 - Bl.155 -.

Bei diesem Einsatz wurde ein Löffelbagger zum Freilegen der Leichen eingesetzt. Er fiel vor Abschluß der Enterdung wegen eines Schadens zeitweise oder endgültig aus.

- Albrecht Bl.6251; Richard Wagner Bl.4427; Hahner Bl.6284; Rübe Bl. 1500 d.A. und Bl.860 Vorgänge Rübe der ZSt.Ludwigsburg -.

Die gesamte Tätigkeit des Kommandos war am Pfingstsonntag, dem 28.5.1944, beendet. Am Pfingstmontag, dem 29.5.1944, schrieb Fischer:

"Wir haben hier herrliches Pfingstwetter, am 1. kam ich morgens 9 Uhr nach Hause, von da ab haben wir frei. Wir haben dafür aber auch von Samstagabend auf Sonntag die ganze Nacht gearbeitet, nur um Pfingsten frei zu haben. Wir sind hier soweit fertig, eigentlich sollten wir schon 2. verladen nach Kobryn,"

- Fischer-Brief - Bl.159 -.

Am 30.5.1944 packte das Kommando bereits und wurde verladen. Am 31.5.1944 rückte es morgens von Pinsk ab.

- Fischer-Brief - Bl. 160 -.

b) Die Tötung der Arbeitskräfte

Die 60 Häftlinge und die 2 im Zusammenhang mit der Baggerreparatur zum Kommando hinzugekommenen Männer wurden am Pfingstsonnabend, dem 27.5.1944, getötet.

Der Angeklagte G o l d a p p führte bei Abschluß der Arbeiten das Sonderkommando 1005-Mitte als Vertreter des Angeklagten K r a h n e r und leitete die Maßnahmen zur Tötung der Häftlinge.

- Rübe Bl. 1084 d.A. -

Den Befehl zur Tötung (Erschießung) der Häftlinge hatte der Angeklagte K r a h n e r dem Angeklagten G o l d a p p gegeben, bevor er das Kommando aus einem nicht bekannten Grunde vorübergehend verließ.

- Rübe Bl. 30 d.A. -

Die Angaben von Rübe, der Angeklagte K r a h n e r sei in Urlaub gewesen,

- Rübe Bl. 777, 1084 d.A. -

lassen sich nicht bestätigen. In Frage kommen allenfalls ein Kurzurlaub und die Möglichkeit, daß der Angeklagte K r a h n e r sich zur Zeit des Abschlusses der Arbeiten bei Pinsk vorübergehend bei seinem Teilkommando aufhielt, das u.a. bei Bereza-Kartuska (55 km nordostwärts von Kobryn) im Einsatz war. Am 2. oder 3.6.1944 war er bei der Außenstelle der Sicherheitspolizei und des SD in Brest-Litowsk.

- Vgl. Telegramm, aufgenommen Jena 3.6.
44, bei den DC Unterlagen Krahner -.

Außerdem war Krahner von Pinsk aus an anderen Orten im Rahmen seiner Aufgabe.

- Vgl. Rübe Bl.5193, 6378 d.A. -

Ein längerer Jahresurlaub kurz vor dem Hochzeitsurlaub ab 13.7.1944 (Hochzeit 17.7.1944) und nach dem Urlaub vom 10.3. bis 10.4.1944 ist ausgeschlossen.

Der Angeklagte G o l d a p p hatte nach allen festgestellten Umständen von vornherein die Absicht, die Häftlinge dadurch zu töten, daß er den Bunker sprengte, während sie sich darin befanden. Dafür spricht, daß er die Erdabdeckung hatte auffällig dünn herstellen lassen.

- Rübe Bl.1501, 1265 d.A. -

Unmittelbar vor der Sprengung des Bunkers ließ der Angeklagte G o l d a p p die Erdabdeckung bis auf eine dünne Erdschicht durch die Häftlinge abtragen.

- Hofbauer Bl.3675 d.A. -

Zu diesem Zeitpunkt waren alle übrigen Arbeiten bereits abgeschlossen. Dann wurden die Häftlinge in den Bunker gebracht und eingeschlossen. Nun erschien an der Arbeitsstelle bei dem Angeklagten G o l d a p p ein Untersturmführer von der Sicherheitspolizei- und SD-Dienststelle Pinsk mit einem Feuerwerker einer Wehrmachtseinheit in Pinsk.

- Rübe Bl.777, 1265, 1500; Braun Bl. 4032; Richard Wagner Bl.6349 d.A. -

Der Feuerwerker setzte auf den Bunker mehrere Sprengkästen und legte eine elektrische Zündleitung.

- Rübe Bl.30, 60, 1266; Braun Bl.4032; Richard Wagner Bl. 6349 d.A. -.

Während dieser Sprengvorbereitungen sprach der Angeklagte G o l d a p p den Häftlingen durch die Lüftungsöffnung(en) in der Bunkerdecke freundlich zu und reichte ihnen Zigaretten hinunter, um sie über das Vorhaben zu täuschen.

- Rübe Bl.1266 d.A. -

Während dieser Vorbereitungen waren am Bunker der Angeklagte D r e w s als Vorgesetzter des Wachkommandos und der Zeuge R ü b e anwesend.

- Rübe Bl.1265 f. d.A. -

Der Platz war vom Wachkommando in weitem Umkreis umstellt.

- Mütze Bl.6063; Kortemeier Bl.5828;
Richard Wagner Bl.6349 d.A. -

Dann zogen sich die am Bunker befindlichen Personen zurück und gingen in Deckung. Der Feuerwerker zündete die Sprengkästen.

- Rübe Bl.1265 f.; Hofbauer Bl.60, 777,
3675 d.A. -

Nach der Explosion gingen die Angeklagten G o l d a p p und D r e w s mit einer Gruppe von Schutzpolizisten an die Sprengstelle.

- Mütze Bl. 5644, 6063 d.A. -.

Der Bunker war eingedrückt. Die Häftlinge lagen unter den Trümmern. Einige lebten noch. Man hörte sie schreien.

- Schüler Bl. 5907; Mütze Bl.5644;
Rübe Bl.31, 1266 d.A. -

Dann erschossen nicht festgestellte Angehörige des Kommandos mit der Pistole die unter oder zwischen den Trümmern liegenden noch lebenden Häftlinge.

Diese schrien "Mörder".

- Schüler Bl.5907; Mütze Bl.5644;
Rübe Bl.1266; Richard Wagner Bl.
6349 d.A. -.

c) Die Erschießung von 5 Männern und einer
Frau

Im Anschluß an die Sprengung wurden mindestens 5 Männer und eine Frau an der Sprengstelle erschossen. Sie waren kurz vorher von einer Gruppe Schutzpolizisten, darunter der Zeuge Kortemeier, unter Führung des Oberwachtmeisters Friedrich Holt aus dem SD-Gefängnis Pihsk mit einem Lkw geholt worden.

- Kortemeier Bl.5833/5834; 6145;
Mütze Bl.5647 f., 6063 f. d.A. -

Das Kommando an der Sprengstelle zeigte sich über diese Aufgabe unternichtet, als der Transport dort eintraf.

- Kortemeier Bl.5834 d.A. -

Nach dieser Erschießung wurde die Sprengstelle auf Befehl des Angeschuldigten Goldapp von Schutzpolizisten eingeebnet.

- Rübe Bl. 1501 d.A. -

Die zur Überführung der Angeschuldigten erforderlichen Feststellungen, sich durch Teilnahme an der Erschießung der SD-Häftlinge eines Verbrechens schuldig gemacht zu haben, konnten nicht getroffen werden.

Der Angeschuldigte Krahn erhielt erst nachträglich über die Sprengung mündlich Bericht.

- Rübe Bl.777 d.A. -

Wann und bei welcher Gelegenheit der Angeschuldigte Krahn unter-

richtet wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Die Angaben des Zeugen Rübe (a.a.O.), der Bericht sei an der Sprengstelle erfolgt, sind von anderen Zeugen nicht bestätigt worden.

d) Die Einlassungen der Angeschuldigten

Der Angeschuldigte Krahner hat zugegeben, daß das Kommando bei Pinsk an zwei Grabstellen eingesetzt worden sei.

- Krahner Bl.339 d.A. -

Im übrigen hat der Angeschuldigte zunächst lediglich ihm vorgehaltene Angaben des Zeugen Rübe bestätigt.

- Krahner Bl.339, 340 d.A. -

Der Angeschuldigte Krahner kann nach seinen bestimmten Angaben über seinen Urlaub - 10.3. bis 10.4. und 13.7. bis Ende Juli 1944 - während des Einsatzes bei Pinsk keinen längeren Urlaub gehabt haben. Am 2. oder 3. Juni 1944 war er in Brest-Litowsk (S.O.). Er hatte dienstliche Gründe, in diesem Raum zu sein, weil das ihm unterstehende Teilkommando Fischer (Nr.6) in diesem Raum eingesetzt war. Er war mehrfach zur Leitung des Teilkommandos unterwegs.

- Albrecht Bl.6265; Scholl Bl.2342;
Rübe Bl.5378, 5192 f. d.A. -

Der Angeschuldigte Krahner trägt insofern nicht durch eigene Angaben

zur Aufklärung bei, bestreitet allerdings auch nicht die Vorwürfe.

In Anbetracht der Tatsache, daß ihm der Einsatz eines oder von zwei Feuerwerkern (angeblich bei Slonim) bekannt ist,

- Krahner Bl. 672a d.A. -

erscheint es sogar möglich, daß er die Sprengung bei Pinsk - entgegen seiner Einlassung -

- Bl. 539, 6169 d.A. -

miterlebt hat. Denn die weitere Sprengung - bei Slonim - erfolgte ohne Wehrmachtsunterstützung mit geballten Ladungen und nicht mit Pioniersprengmitteln. Auf die Aufklärung dieser Umstände kommt es für die rechtliche Beurteilung dieser Tat des Angeklagten K r a h n e r jedoch nicht an.

Der Angeklagte G o l d a p p hat jede Kenntnis von der Tötung der Arbeitskräfte und jede Mitwirkung daran bei Pinsk bestritten. Dieses Arbeitskommando sei ins Gefängnis von Pinsk zurückgebracht worden.

- Goldapp Bl. 14 d.A. -

Der Angeklagte hat schließlich behauptet, er sei bei Abschluß der Arbeiten 3 Tage abwesend gewesen, um Wäsche für das Kommando zu beschaffen.

- Goldapp Bl. 5239 d.A. -

Der Angeklagte D r e w s hat angegeben, keine Einzelheiten des Ein-

satzes bei Pinsk zu kennen und - auf Vorhalt - von der Sprengung des Bunkers und Tötung der Arbeitskräfte und der nach der Sprengung erschossenen Personen nichts zu wissen.

--Drews Bl.1995, 5268, 5269, 6089,
6093 d.A. --

Die Angeklagten G o l d a p p und D r e w s werden durch die aufgeführten Beweismittel überführt werden. Daß der Angeklagte D r e w s auch in Pinsk an der Arbeitsstelle war und zeitweise das Kommando vertretungswise führte, ergibt sich u.a. aus der Aussage des Zeugen R ü b e (Bl.5193 d.A.).

7. Teilkommando F i s c h e r im Frühjahr 1944
bis Juli 1944 im Raum nordostwärts Brest-
Litowsk

a) Aufstellung des Teilkommandos, allgemeine
und personelle Verhältnisse

Noch während des Einsatzes des Sonderkommandos 1005-Mitte an den Massengräbern nördlich von Minsk (Nr.4) wurde im Raum Brest-Litowsk ein Teilkommando aufgestellt, zu dem ein Schutzpolizist als Verbrennungsfachmann und mehrere Dolmetscher, u.a. E n g e l m a n n und F r o l i k, sowie Kraftfahrer abgestellt wurden.

- Mütze Bl.5645; Groß Bl.5852; Rübe
Bl.49, 59, 777, 5192 d.A. --

Dieses Teilkommando unterstand dem Angeschuldigten K r a h n e r . Es besetzte die Massengräber an mehreren Stellen, u.a. bei Brona-Gora nahe Bereza-Kartuska.

- Scholl Bl.2339; Schulze Bl.4322 ff.
d.A. -

Dort waren mindestens 15 000 Leichen aus der Vernichtung der Juden von Brest-Litowsk in der Zeit vom 14. bis 17.8.1942 vergraben. Führer dieses Teilkommandos war der (verstorbene) Sturmscharführer Paul F i s c h e r , der frühere Judenreferent der Dienststelle Brest-Litowsk der Sicherheitspolizei und des SD.

- Zibell Bl.6775; Schulze Bl.4322;
Rübe Bl.5192; Scholl Bl.4629 d.A.;
vgl. auch Englerth Bl.5209 in Ab-
weichung von Bl.5015 d.A. -.

Zur Zeit der Judenvernichtungsaktionen hatte Brest-Litowsk zum Generalbezirk Wolhynien (KdS Rovno) gehört.

F i s c h e r war an diesen Aktionen beteiligt gewesen.

Von der Sicherheitspolizei und dem SD stammten bei dem Teilkommando ferner die verstorbenen Otto S c h o l l (fr. Pinsk) - Bl. 4629 d.A. - und Karl L ü t - g e n (fr. Brest-Litowsk). Im April 1944 wurden von der Fahrbereitschaft des BdS in Minsk etwa 5 Kraftfahrzeuge mit 4 Kraftfahrern, u.a. die Zeugen S c h u l z e und H e u ß n e r , dem Teilkommando zugewiesen.

- Vgl. Lichtbild 87/18 -.

Sie wurden mit der Eisenbahn -Transport-

führer Paul Schulze - nach Bereza-Kartuska gebracht. Dort war das Kommando bereits im Einsatz.

- Schulze Bl.4322 d.A. -

Zu dieser Zeit war das Hauptkommando bereits bei Pinsk im Einsatz.

- Schulze Bl.4322 d.A. -

Dem Teilkommando gehörte bei Bereza-Kartuska ferner ein Zug Bewachungskräfte (20 Mann) an. Nach Angaben des Zeugen Schulze stammten sie von der Schutzpolizei, während zeitweise an einer anderen Stelle 5 - 6 Waffen-SS-Angehörige beim Teilkommando gewesen sein sollen.

- Schulze Bl.4323 d.A. -

Der Zeuge Scholl hat angegeben, es sei ein Zug Waffen-SS beim Teilkommando gewesen.

- Scholl Bl.2339, 4629 d.A.-

b) Als Arbeitskräfte wurden Russen verwandt, die der Dienststelle Brest-Litowsk der Sicherheitspolizei und des SD zugeteilt waren.

- Scholl Bl.2340; Schulze Bl.4323 d.A.-

Die von dem Zeugen Scholl angegebene Zahl von 20 dürfte als sehr niedrig anzusehen sein.

- Scholl Bl.2341 d.A. -

c) Der Angeschuldigte Krahn er war mehrfach bei dem Teilkommando, um es zu überwachen.

- Rübe Bl.5192 f.; Scholl Bl.2341, 2342 d.A. -

d) Die Tötung der Arbeitskräfte

An einer Einsatzstelle wurden die Arbeitskräfte in Stärke von mindestens 20 Mann erschossen.

- Scholl Bl.2340 d.A. -

Von dieser Zahl muß ausgegangen werden. Es konnte auch nicht festgestellt werden, ob die Arbeitskräfte jeweils nach Abschluß der Beseitigung einer Grabstelle - entsprechend der Praxis beim Hauptkommando - getötet wurden.

Das Teilkommando stieß - wohl im August 1944 - bei Lomecha zum Hauptkommando.

- Mütze Bl.5645 d.A. -

Das ergibt sich auch aus den Aussagen der Zeugen Rübe und Schulze.

- Schulze Bl.4324; Rübe Bl.5193 d.A. -

Der Zeuge Rübe traf mit dem Teilkommando - bzw. dessen restlichen Leuten - erst in Litzmannstadt zusammen, weil er nach dem Einsatz bei Słonim von Augustowo aus in Urlaub gefahren war und nach Lomecha kam, als das Sonderkommando 1005-Mitte von dort bereits nach Litzmannstadt weitergezogen war.

- Rübe Bl.6377 d.A. -

e) Die Einlassung des Angeklagten

Krahner

Der Angeklagte Krahner kann sich angeblich nur dunkel an das Teilkommando erinnern.

- Krahner Bl.340 d.A. -

Ihm sind die Ortsangaben des Zeugen R ü b e, der das Teilkommando niemals an den Einsatzstellen aufgesucht hat, zwar als unrichtig aufgefallen, er hat sie aber nicht berichtigt, obwohl er dazu offensichtlich in der Lage sein muß. Auch sonst hat er zur Aufklärung nicht beigetragen.

8. 31.Mai bis 24.Juni 1944 bei Kobryn

a) Allgemeine Verhältnisse, Örtlichkeit

Arbeitskräfte

Über die Verlegung des Sonderkommandos 1005-Mitte von Pinsk nach Kobryn schrieb der Polizeireservist F i s c h e r am Sonnabend, dem 3.6.1944:

"Ich habe mal wieder eine ereignisreiche Woche herumgebracht. Wenn es so weiter geht, habe ich bald zu nichts mehr Zeit, aber ich denke, es geht jetzt für einige Wochen etwas besser. Am Dienstag haben wir gepackt und alles verladen. Am Mittwoch morgen gings los, ein Teil fuhr mit dem Zuge, die anderen auf die Wagen verteilt per Achse, ich ebenfalls. Nach ungefähr 9-stündiger Fahrt, mit 4 Reifenpannen und einmal Motorschaden, landeten wir glatt in Kobryn. Jetzt einräumen und die Wagen entladen und der Tag war herum."

- Fischer-Brief - Bl.160 -.

Dennach traf das Kommando am Mittwoch, dem 31.5.1944, abends in Kobryn ein.

Dort bezog es Quartier, das der Zeuge Albrecht vorzubereiten hatte.

- Albrecht Bl.6253 d.A. -

Das Kommando war in 5 Baracken oder Häusern bei einer Luftwaffenlehrkompanie untergebracht.

- Fischer-Brief Bl. 160 -

Der Angeklagte Goldapp bewohnte einen Wohnwagen. Der Zeuge Richter wohnte als Schreiber in dem anderen Wohnwagen, in dem das Geschäftszimmer eingerichtet war.

- Richter Bl.5959 d.A. -

Die Lage und der Ursprung der bei Kobrym beseitigten Massengräber konnte nicht ermittelt werden.

Zu den Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD sowie der Zivilverwaltung in Kobrym unterhielt das Sonderkommando 1005-Mitte gute Beziehungen. Die Post der Kommandoangehörigen lief während des Einsatzes unter der Anschrift "Sicherheitsdienst und SD (1005) Kobrym über Brest-Litowsk."

- Fischer Brief vom 3.6.1944 - Bl. 161 R.; Richter Bl.5959 d.A. -

Nach Abschluß der Enterbung beteiligte sich das Sonderkommando 1005-Mitte an einem Zug gegen ein Dorf in der Umgebung, der von der Zivilverwaltung ("Goldfasan") veranstaltet wurde und erhebliche Beute einbrachte.

- Fischer-Brief vom 20.6.1944 - Bl.167 R.; Olmes Bl.5918; Albrecht Bl.6252 d.A.-

Die Arbeiten begannen am 2.6.1944.

-Fischer - Brief vom 3.6.1944 - Bl.
160 -.

Andererseits wurden von Kobryn aus bereits am 4.6.1944 fünf Kommandoangehörige für 10 Tage nach dem SS-Gut Mala Trostinetz abgestellt.

Als besonderes Ereignis aus der Zeit dieses Einsatzes haben zahlreiche Zeugen den Abschuß eines russischen Flugzeuges durch einen deutschen Jagdflieger am 11.6.1944 in Erinnerung.

- Fischer-Brief - Bl.164 -.

Bei Kobryn wurde das Kommando durch den neuernannten BdS Rußland-Mitte und Weißruthenien, den Standartenführer S e e t z e n , in Begleitung des Obersturmführer von T o l l und des Untersturmführers G e t h m a n n besucht. Aus diesem Anlaß wurden die Arbeiten bereits mittags eingestellt, und es fand ein Trinkgelage statt.

- Rübe Bl.778, 1267 f.d.A. -

Spätestens ab 20.6.1944 bestand eine Urlaubssperre.

-Fischer-Brief - Bl. 167 R. -

Als Arbeitskräfte verwandte das Sonderkommando 1005-Mitte in Kobryn mindestens 30 russische Männer. Diese Zahl hat der Zeuge R ü b e bei zahlreichen Vernehmungen genannt.

- Rübe Bl.61, 74, 778 d.A. -

Es liegen jedoch auch Zeugenaussagen vor, die unter 30 liegen

- Braun Bl.4034, 5282, 6336; Schüler Bl.5906 d.A. -

sowie solche, die über 30 hinaus gehen.

- Schüler Bl.6122; Olmes Bl.6129, 5876, 5915 d.A. -

In Anbetracht des Umfanges der Arbeiten und der Stärke der Bewachungskräfte erscheint die von dem Zeugen Rübe vor deutschen Strafverfolgungsbehörden angegebene Zahl als das Mindestmaß.

Die Arbeitskräfte stammten aus dem SD-Gefängnis in Kobryn.

- Spielmann Bl.6069; Schüler Bl.5906; 5934, 6120, 6122; Richter Bl.5968, 5969; Olmes Bl.5917 f., 5875, 6129; Hahner Bl.6290; Rübe Bl.61, 778, 1494 d.A. -

Dort behielten sie auch ihre Unterkunft.

Das Sonderkommando 1005-Mitte hatte bereits vor Beginn der Arbeiten die Bewachung eines Teiles des SD-Gefängnisses, des sogenannten Mitteltraktes, übernommen.

- Olmes Bl.5915 d.A. -

Die Aufseherdienste in diesem Mitteltrakt, der im Gefängnishof lag, wurden dem Zeugen Olmes und einem weiteren Schutzpolizisten des Kommandos übertragen.

- Olmes Bl.5875, 5915, 5918 ff.; Schüler Bl.5927, 6122 d.A. -

Olmes erhielt im Beisein des Angeklagten Goldapp von der SD-Dienststelle in Kobryn einen Gefängnisschlüssel ausgehändigt.

- Olmes Bl.5921 d.A. -

Er war vor allem für die Verpflegung sämtlicher SD-Gefangenen im sogenannten Mittelbau des Gefängnisses, in dem später auch die Arbeitskräfte untergebracht waren, zuständig.

- Olmes Bl.5918 d.A. -

Sanitätsdienste leistete an der Arbeitsstelle und im Gefängnis (bei kleineren Verletzungen) der Zeuge S c h ü l e r .

- Schüler Bl.5906 d.A. -

Insgesamt hatte der Zeuge O l m e s für etwa 60 bis 80 Häftlinge des SD zu sorgen, darunter 20 Frauen und 2 Kinder - ein Junge von 3 - 4 Jahren und ein Mädchen von etwa 12 Jahren -.

- Olmes Bl.5915, 5918 d.A. -

Im Gefängnis versah während der Einsatzdauer ein wechselndes Kommando des Sonderkommandos 1005-Mitte Wachdienst.

- Schüler Bl.6122 d.A. -

Die Dienststelle Kobryn der Sicherheitspolizei des SD führte in einem besonderen Raum dieses Gefängnisses, wie bisher, ihre verschärften Vernehmungen durch.

- Olmes Bl.5917 d.A. -

Die Arbeitskräfte wurden von dem Angeklagten G o l d a p p aus den Gefängnisinsassen ausgewählt, die dem Sonderkommando 1005-Mitte zur Verpflegung und Bewachung von der Sicherheitspolizei und SD-Dienststelle übergeben worden waren.

Der Zeuge S c h ü l e r hat vor dem

Untersuchungsrichter folgende Schil-
derung der Auswahl des Arbeitskommandos
gegeben:

"Bevor die Enterdungsarbeiten begannen,
erschien eines Tages Leutnant G o l -
d a p p im Gefängnis. Er ließ alle
Gefängnisinsassen auf dem Gefängnishof
antreten und hielt ihnen in unserer Ge-
genwart eine Ansprache. Er erklärte den
Gefangenen, daß er für eine zwar unan-
genehme Arbeit Arbeitskräfte brauche,
und daß sie nach getaner Arbeit zur Beloh-
nung entlassen würden. Daraufhin melde-
ten sich einige Gefangene freiwillig zur
Arbeit. Die übrigen suchte Leutnant
G o l d a p p aus den Gefangenen aus,
wobei er möglichst kräftige Gefangene zur
Arbeit bestimmte, während die Schwäche-
ren zurückblieben. Die für die Enterdungs-
arbeiten vorgesehenen Gefangenen kamen
dann, isoliert von den anderen Gefangenen,
in eine besondere Zelle. Sie wurden gut
und reichlich verpflegt, damit sie kräftig
arbeiten konnten. Bei den Gefangenen hat-
te ich den Eindruck, daß es sich um ein-
fache Leute handelte, die wegen kleinerer
Vergehen im Gefängnis saßen. Wenn wir die
Gefangenen zum Enterdungsplatz morgens
hinausführten, standen in der Nähe des
Gefängnisses draußen viele Frauen, die ihren
Männern zuwinkten. Die Transporte vom
Gefängnis zum Enterdungsplatz begleitete
ich als Wachmann. Auf jeden Lkw waren
4 Mann als Wachposten eingeteilt. Dazu
kamen der Fahrer und der Beifahrer."

Auf Befragen:

"Den Angeschuldigten D r e w s habe ich im Gefängnis wiederholt gesehen. Er war auch bei der Ansprache von G o l d a p p dabei. Den Angeschuldigten K r a h n e r habe ich im Gefängnis nicht gesehen. Auf dem Enterdungsplatz sah ich ihn auch nicht."

- Schüler Bl.6122/6123 d.A.-

Diese Umstände der Auswahl der Arbeitskräfte lassen in keiner Richtung den Schluß zu, daß sie zum Tode verurteilte Verbrecher waren. Die Kommandoangehörigen sahen sie auch nicht als solche an und nahmen an, daß sie wegen kleinerer Delikte inhaftiert waren.

- Richter Bl.5968; Schüler Bl.6122 f.
d.A.-

Gegen die Annahme, es seien zum Tode verurteilte Partisanen gewesen, spricht deutlich, daß die Frauen der Häftlinge morgens und abends den Transport am Gefängnishof erwarteten.

- Rübe Bl.1494; Schüler Bl.6122,
Richter Bl.5950 d.A.-

Schließlich sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Gefängnisinsassen bei der Unterkunft des Sonderkommandos 1005-Mitte für kleinere Arbeiten, wie Holz kleinvorarbeiten, eingesetzt wurden.

- Fischer-Brief vom 9.6.1944 - Bl.163 -.

Von diesen Arbeitskräften hat der Zeuge Franz R i c h t e r angegeben:

"Diese Arbeitskräfte waren in dem Augenblick tote Männer, als sie auf den Lkw

aufstiegen."

- Franz Richter Bl.5953 d.A.-

b) Die Tötung der Arbeitskräfte und anderer
Menschen aus dem Gefängnis Kobryn am
18.6.1944

Am 14.6.1944 rechnete Fischer damit, daß das Kommando am 20.6.1944 abrücken würde. Er teilte die neue Feldpost-Nr. 24 231 - mit Zusatz 1005 beim Namen - mit.

- Fischer-Brief - Bl.166 -.

Am 20.6.1944 berichtete Fischer über die Ablieferung der "Winterklamotten" in Brest am 19.6.1944 durch einen Teil des Kommandos und über den Beutezug des anderen Teiles in die Umgebung von Kobryn.

Somit war der Tag der Tötung der Arbeitskräfte spätestens der 18.6.1944. Die Arbeiten waren am Vortage abends abgeschlossen worden.

-Schüler Bl.6125 d.A.-

Die Tötung der Arbeitskräfte erfolgte im Zusammenhang mit der Räumung ("Auflösung") des dem Sonderkommando 1005-Mitte übergebenen Gefängnisteiles:

-Olmes Bl.6129 d.A.-

Am Abend vor der Vernichtung dieser Gefängnisinsassen teilte der Angeschuldigte G o l d a p p dem Zeugen Olmes die "Auflösung" des Gefängnistraktes mit.

- Olmes Bl.6129 d.A.-

- 481 -

Das entspricht den Beobachtungen des Zeugen R i c h t e r bei der Durchführung dieser Anordnung.

- Richter Bl.6055 d.A. -

Die Räumung sollte nach dem Befehl des Angeklagten G o l d a p p an O l m e s am folgenden Morgen in der Weise durchgeführt werden, daß sämtliche Insassen des Traktes in drei oder vier Gruppen auf ebenso viele Lkw des Kommandos verladen würden. Dabei sollte der Zeuge O l m e s darauf achten, daß drei als besonders gefährlich beurteilte Gefängnisinsassen voneinander getrennt würden - das war ein polnischer Oberst, ein fremdländischer Deserteur und ein junger Pole, der kurz zuvor verschärft vernommen worden war -.

- Olmes Bl.5877, 6130 d.A.-

Diese Art der Exekution in mehreren Gruppen, die nacheinander an die Erschießungsstelle gefahren wurden, diente offensichtlich der Verminderung der Gefahr eines Massenausbruchs der Häftlinge. Sie wurde ebenfalls bei der letzten Einsatzstelle im Raum Lomscha angewandt. Die Zeugen B r a u n und H a h n e r wissen die Exekutionen von Kobryn und Lomscha sicher zu unterscheiden. Der Zeuge B r a u n hat vor dem Untersuchungsrichter bekundet:

"Wenn mir aus den Feldpostbriefen von Karl F i s c h e r zur Gedächtnisstütze vorgehalten wird, daß wir in Kobryn in der Nähe einer Luftwaffeneinheit un-

tergebracht waren und daß über dem Arbeitsfeld ein russischer Flieger abgeschossen worden war, dann kann ich jetzt mit gutem Gewissen sagen, daß die von mir geschilderte Erschießung von Häftlingen, die auf 3 Lkw's getrennt verteilt zur Erschießungsstätte gefahren worden waren, sich an dem Enterdungsplatz Kobryn zugetragen hat."

-Braun Bl.6336 d.A.-

Auf die Frage nach einem Enterdungsplatz, an dem die Häftlinge ebenfalls "auf Lkw's getrennt verteilt" nach der Erschießungsstätte gefahren wurden, hat der Zeuge weiter erklärt:

"Ja, ich erinnere mich bestimmt an einen weiteren Enterdungsplatz, wo die Häftlinge mit Lkw's zur Erschießungsstelle herausgefahren wurden. Wie der Ort hieß, weiß ich nicht mehr. Es kann Lomscha gewesen sein, wo wir im Gefängnis untergebracht waren und um den 20.Juli 1944 herum gearbeitet haben. Dort haben wir auch noch Massengräber beseitigt. Die Häftlinge wurden erschossen. Ich kann aber nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ob der von mir geschilderte zweite Vorgang mit Lkw's sich in Lomscha zugetragen hat."

-Braun Bl.6336 d.A.-

In derselben Weise hat der Zeuge H a h - n e r diese beiden gleichartigen Exekutionen unterschieden:

"Erschießungen auf zwei Plätzen gingen in der Weise vor sich, daß die Häftlinge auf verschiedenen Lkws verteilt aus dem örtlichen Gefängnis in zeitlichen Abständen zum Enterdungsplatz gefahren und dort erschossen wurden. Ich stand in beiden Fällen am Enterdungsplatz auf Posten. An der einen Stelle stand ich von der Erschießungsstelle etwa 50 m entfernt, bei der anderen waren es nur 5 m."

-Hahner Bl.6330; vgl.auch Bl.6290 d.A.-

Zur Zeit der Erschießung der Arbeitskräfte von Kobryn befanden sich mindestens 60 Personen in dem von dem Zeugen O l - m e s versorgten Gefängnistrakt, die O l m e s vom SD übernommen hatte. Unter ihnen waren etwa 20 Frauen und 2 Kinder.

-Olmes Bl. 5915, 5918 d.A.-

Die Angaben des Zeugen O l m e s über die Zahl und Art dieser Gefängnisinsassen wird durch die Bekundungen anderer ehemaliger Kommandoangehöriger bestätigt.

-Richter Bl.5969 f., 6055 f.; Schüler Bl.5928 d.A.-

Am frühen Morgen des 18.6.1944 wurden alle Gefängnisinsassen des Mitteltraktes einschließlich Frauen und Kinder mit drei oder vier Lkw in der vom Angeklagten G o l d a p p dem Zeugen O l m e s mitgeteilten Weise an die Arbeitsstelle gefahren.

-U.a.Olmes Bl.5876, 6129; Richter Bl.5964, 5969, 6055; Vogelhuber Bl.6076; Braun Bl.5282, 6335 d.A.-

Der Zeuge S o h ü l e r hat vor dem Untersuchungsrichter folgende Schil- derung der Vorgänge gegeben:

"Als die Enterdungsarbeiten in Kobryn beendet waren, wurden die Häftlinge von uns mit Lkw wieder in das Gefängnis zurückgebracht. In den frühen Morgen- stunden des folgenden Tages mußten die Häftlinge auf dem Gefängnishof antreten. Unser ganzer Wachzug unter Führung von G o l d a p p und D r e w s war ebenfalls anwesend. Es standen 3 oder 4 Lkw auf dem Gefängnishof. Der erste Lkw mit Gefangenen und 4 Mann Bewachung verließ den Gefängnishof. Ich nehme an, daß kurz vorher Goldapp und Drews mit einem Pkw, Marke VW, zum Enterdungs- platz gefahren sind. Es herrschte eine große Aufregung. Wir alle waren uns klar, daß die Häftlinge auf dem Enter- dungsplatz erschossen wurden. Auch unter den Häftlingen hatte sich eine gewisse Unruhe breitgemacht, weil sie wohl auch ahnten, daß sie erschossen würden. In längeren Zwischenräumen nach dem 1. Lkw fuhren dann der 2. und 3. und unter Um- ständen auch der 4. Lkw zum Enterdungs- platz. Diese Anordnung hatte wohl den Zweck, daß der 2. Transport nicht sehen sollte, was mit dem 1. Transport geschehen war. Ich war mit meinem Kameraden Fischer, der gefallen ist, und zwei anderen Poli- zeireservisten, von dem der eine ein Sachse war und der andere aus dem Rheinland stammte und ein Freund von Fischer war und gefallen ist, als Wache

für den letzten Lkw eingeteilt. Wir machten mit dem Lkw noch einen kleinen Umweg, weil wir sonst zu früh auf dem Enterdungsplatz angekommen wären. Als wir auf dem Enterdungsplatz ankamen, wurde der Plan-Lkw geöffnet. Wir vom Wachpersonal sprangen vom Wagen. Die übrigen Polizeireservisten bildeten gemeinsam mit den volksdeutschen SS-Leuten "Spalier".

Durch dieses Spalier mußten die Häftlinge, die vom Lkw gejagt worden waren, bis zur Erschießungsgrube laufen. Das war eine Entfernung von etwa 20 bis 25 m. Ich stand am Lkw. Ein Häftling wollte den Lkw nicht verlassen und wurde von einem Pistolen-schützen angeschossen. Wer den Schuß abgab, weiß ich nicht. Der Schütze drehte mir den Rücken zu. Der angeschossene Häftling wurde dann vom Lkw runtergestoßen. Er lief durch das Spalier zur Erschießungsgrube. Er war der letzte, der erschossen wurde. Bei der Exekution herrschte eine große Aufregung. Es ging alles schnell vonstatten. An der Erschießungsgrube standen viele herum. Es fielen zahlreiche Schüsse. Wer im einzelnen geschossen hat, kann ich aus der Erinnerung heraus nicht angeben. Es steht fest, daß Goldapp und Drews bei der Exekution dabei gewesen sind. Ob sie geschossen haben, weiß ich nicht. Krahner habe ich nicht gesehen, Rübe auch nicht.

- Schüler Bl. 6123/6124 d.A.; vgl.
auch Bl. 5906, 5927 d.A. -.

Der Zeuge Franz Richter hat bekundet, daß auch Frauen und Kinder erschossen wurden:

"An einem Enterdungsplatz - der Name ist mir nicht mehr erinnerlich - wurden die Häftlinge täglich aus dem Gefängnis mit Lkw zum Enterdungsplatz gebracht und abends wieder zurückgeschafft. Als Be-wachung habe ich die Transporte mitgemacht. Als die Arbeiten beendet waren, wurden die Häftlinge erschossen. Darunter befanden sich auch Frauen und Kinder. Die Frauen und Kinder stammten nach meiner Meinung aus dem Gefängnis. Ich hatte den Eindruck, als wenn das Gefängnis geräumt wurde. Ich selbst habe den Transport nicht begleitet. Als die Häftlinge, Frauen und Kinder, auf dem Enterdungsplatz ankamen, war ich schon draußen und stand Wache. Goldapp und Drews waren anwesend. Ob sie an dieser Stelle geschossen haben, kann ich mit hundert-prozentiger Sicherheit nicht sagen."

-Franz Richter Bl.6055 d.A.-

Die Angaben des Zeugen Richter beziehen sich auf den Einsatz von Kobryns; denn nur an dieser Stelle war der Gefängnisteil, in dem sich u.a. die Arbeitskräfte befanden, unter der Obhut des Sonderkommandos. Außerdem befanden sich nach der sicheren Bekundung des Zeugen Olfmeis dort Kinder. Von anderen Gefängnissen ist das nicht festgestellt worden. Daß der Zeuge Schüller von der Erschießung dieser Kinder nichts weiß,

bedeutet bei Berücksichtigung seines Einsatzes als Begleitposten auf dem letzten Lkw nichts."

Der Zeuge Vogelhuber hat zudem bekundet, daß er von einer Exekution gehört habe, bei der die Opfer mit 2 oder 3 Lkws an den Enterdungsplatz gefahren und dort erschossen worden seien. Auf dem Lkw sollen sich auch Frauen und Kinder befunden haben, diese seien erschossen worden.

-Vogelhuber Bl.6076 d.A.-

Über die Art und Weise der Erschießung hat der Zeuge Franz Richter bekundet:

"Ich halte es sogar für möglich, daß dort an der Arbeitsstelle eine Grube war, in die die Menschen sich hineinlegen mußten. Ich habe beide Arten der Erschießung, nämlich im Stehen und im Liegen, beim Sonderkommando gesehen, so daß ich mich im Augenblick nicht darauf besinnen kann, wie es gerade an dieser Stelle war."

-Franz Richter Bl.5970 d.A.-

Einige Häftlinge waren noch zurückgehalten worden. Sie sollten zunächst noch die Exekutionsstelle aufräumen. Sie versuchten jedoch zu entfliehen und wurden dabei erschossen.

-Hahner Bl.6291; Franz Bl.4043; auch Rübe Bl.1077 f. d.A.-

Die Angeschuldigten Goldapp und Drews schossen bei dieser Aktion

selbst mit.

-Hahner Bl.6295; Spielmann Bl.6069;
Braun Bl.5280 f., 6336, 4035 d.A.-

Die Leichen der erschossenen Gefängnisinsassen (einschließlich Arbeitskräfte) wurden von Kommandoangehörigen verbrannt.

-Hahner Bl.6291 d.A.-

Als weitere Zeugen dieser Erschießungen kommen in Betracht die ehemaligen Kommandoangehörigen:

Hofbauer	-	Bl.6072 d.A.
Franz	-	Bl.4043 d.A.
Rilbe	-	Bl.778 d.A.
Spielmann	-	Bl.6069 d.A.

c) Die Einlassungen der Angeklagten:

Der Angeklagte K r a h n e r hat sich darauf beschränkt, den Einsatz bei Kobryn und die Tötung der Arbeitskräfte grundsätzlich einzuräumen.

-Krahner Bl. 341 d.A.-

Er hat bestritten, Einzelheiten zu wissen, insbesondere von der Erschießung von Frauen und Kindern zu wissen.

-Krahner Bl.6150 d.A.-

Der Angeklagte G o l d a p p hat ursprünglich - nach Vorhalten - behauptet, daß die als Arbeitskräfte verwandten Zivilgefangenen bei Abschluß der Arbeiten wieder in das Gefängnis Kobryn zurückgebracht worden seien.

-Goldapp Bl. 15 d.A.-

Er bestreitet nunmehr zu wissen, was mit ihnen geschehen sei, und an der Tötung mitgewirkt zu haben.

-Goldapp Bl.5260 d.A.-

Der Angeklagte Drews hat jede Kenntnis vom Einsatz bei Kobryn und der Tötung der Arbeitskräfte bestritten.

-Drews Bl.1995 d.A.-

Er hält es für möglich, daß er bei Ende der Enterbung in Kobryn zu einer Sonderaktion der dortigen Stapo-Stelle mit einem Kommando abgestellt gewesen sei.

Die Angeklagten werden, soweit sie den festgestellten Sachverhalt bestreiten, durch die Beweismittel überführt werden.

9. 25.Juni bis 5.Juli 1944 bei Slonim

a) Allgemeine Verhältnisse, Örtlichkeit,
Arbeitskräfte

Nach der Tötung der Arbeitskräfte und übrigen Gefangnisinsassen verlebte das Sonderkommando 1005-Mitte in Kobryn "noch einige gute Tage".

-Fischer-Brief vom 26.6.1944 - Bl.169 -.

Dann wurde es am 25.6.1944 nach Slonim verlegt.

- Fischer a.a.O. -

In Slonim war das Kommando in einer Schule, die Beschuldigten Krahner und Goldapp an anderer Stelle untergebracht.

-Fischer a.a.O.; Rübe Bl.1494; Braun Bl.4028; Richter Bl.5966 d.A.-

Das Kommando war hier unter der Feldpost-Nr. 24 231 - mit dem Zusatz 1005 beim

Namen - erreichbar.

-Fischer-Briefe vom 14. und 26.6.1944
- Bl. 166 und 169 -.

Zur Zeit dieses Einsatzes war Leiter der Außenstelle der Sicherheitspolizei und des SD in Slonim der damalige Obersturmführer K e r s e b a u m . Er war im März 1944 durch E h r l i n g e r persönlich dorthin abgestellt worden.

-Kersebaum Bl.3190 d.A.-

Die Zivilverwaltung leitete seit 1941 der Gebietskommissar E r r e n .

-Vgl."Übersicht über besetzte Ostgebiete".-

E r r e n dürfte für die Massentötungen von Slonim mitverantwortlich gewesen sein.

Die Massengräber von Slonim waren

-vgl. ob. -

bereits im November 1943 kartenmäßig erfaßt worden.

-Kersebaum Bl.3192 d.A.-

Die Lage der Massengräber, die das Sonderkommando 1005-Mitte bei Slonim besetzte, konnte nicht aufgeklärt werden. Nach den Feststellungen in dem Verfahren gegen den ehemaligen Gebietskommissar E r r e n - 141 Js 173/61 StA Hamburg - kommen vor allem die Gräber von Pietralewicze, 4 km nordostwärts von Slonim und Czepilow (Tschepelewo) 7 km südostwärts von Slonim, in Betracht.

-Übersichtskarte von Mitteleuropa
Bl.T 54 -.

An einer Grabstelle von Slonim, die durch den Angeklagten K r a h n e r bereits mit Pflocken angesteckt und untersucht worden war, wurden die Leichen nicht ausgeräumt, sondern nur die Spuren der Vorbereitung unmittelbar vor dem Abrücken wieder beseitigt und die Gräber "unbereinigt" zurückgelassen.

-Vgl. Rübe Bl.49; Albrecht Bl.5965 d.A.-

Der Einsatz bei Slonim stand unter der Leitung des Angeklagten K r a h n e r. Die Angeklagten G o l d a p p und D r e w s standen ihm dabei maßgeblich zur Seite.

Als Arbeitskräfte wurden 50 Russen verwandt, die der Angeklagte G o l d a p p aus dem Gefängnis Slonim abgeholt hatte.

-Rübe Bl.61, 779 d.A.-

Der Angeklagte G o l d a p p hielt im Gefängnis zunächst an die Gefängnisinsassen eine Rede, in der er den Häftlingen sagte, daß sie sich durch gute Arbeit ihre Freilassung verdienen könnten.

-Schüler Bl.5934 d.A.-

Davon sprachen sie auch später noch an der Arbeitsstelle zu den Angehörigen des Wachkommandos.

-Schüler a.a.O.-

Auf Grund der Versprechungen drängten sich die Gefangenen danach, ausgewählt zu werden.

Zu Beginn der Arbeiten - als das Brennholz transportiert wurde - standen sowje-

tische Truppen schon in der Nähe von Slonim. Der Angeschuldigte K r a h n e r nahm die Arbeiten trotzdem in Angriff und berief sich auf seinen Befehl, als der Zeuge Rübe abriet.

-Rübe Bl. 1495 d.A. -

Die Arbeitskräfte konnten nach den feststellbaren Umständen keine überführten Partisanen oder aus sonstigen Gründen zum Tode verurteilte Verbrecher sein. Der Leiter der Außenstelle Slonim, der Zeuge Erich K e r s e b a u m aus Düsseldorf, hat angegeben, daß zu dieser Zeit keine zum Tode verurteilten Personen im Gefängnis Slonim gewesen seien. Es seien zumeist "partisanenverdächtige" Personen und im übrigen "mehr Schutzhäftlinge" gewesen. In gravierenden Fällen seien die Beschuldigten nach Minsk abgegeben worden.

-Kersebaum Bl.3193 d.A.-

Diese Bekundungen des Zeugen K e r s e - b a u m werden im Ergebnis durch die Angaben des Zeugen H a ß l e r bestätigt. Dieser war in den letzten Tagen der deutschen Besetzung mit seinem Gaswagen in Slonim. Damals seien - zwar entgegen der Aussage des Zeugen Kersebaum - noch 20 Partisanen im Gefängnis Slonim gewesen. Diese seien unter Leitung des Obersturmführers Erich, Nachname unbekannt, aus Düsseldorf, des Leiters der Außenstelle - also offensichtlich des

Zeugen Kersebaum - erschossen worden.

-Haßler Bl.6690 d.A.-

Wenn das Sonderkommando 1005-Mitte mit zum Tode verurteilten Personen hätte arbeiten dürfen, dann hätte nichts nähergelegen, als diese Partisanen dem Kommando zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeitskräfte waren an der Grabstelle in einem Erdbunker untergebracht, den sie vorher selbst gebaut hatten.

-U.a.Braun Bl.4035; Rübe Bl.61,
779 d.A.-

In dem Bunker waren eine oder mehrere Lüftungsöffnungen.

-U.a.Braun Bl.4035; Rahmann Bl.1203
d.A.-

b) Die Tötung der Arbeitskräfte bei Slonim
am 5.7.1944

Der Einsatz bei Slonim stand von vornherein unter dem Druck der herannahenden Roten Armee.

-Hofbauer Bl.3677 d.A.-

Am 10.7.1944 wurde Slonim endgültig besetzt. Am 2.7.1944 schrieb Fischer:

"Hier wird zunächst nämlich mit Hochdruck gearbeitet, denn hier heißt die Parole: "Vorwärts, Kameraden, es geht zurück."

.....

"Ob wir hier mit der Arbeit noch fertig werden, ist zweifelhaft, da die Front hier dauernd zurückgeht."

-Fischer-Brief Bl.170--

Am 11.7.1944 schrieb Fischer:

"In Słonim wurde uns der Boden zu heiß,
so daß wir früh genug abfuhrten, und zwar
am 5.".

-Fischer-Briefe Bl.171 -.

Die Tötung der Arbeitskräfte erfolgte
am Tage des Abrückens von Słonim.

-Braun Bl.4035; Schüler Bl.5929,
5934; Richter Bl.5965; Rahmann
Bl.1203, 6138; Kortemeier Bl.
5841 d.A.-

Dieser Tag war der 5.Juli 1944.

-Siehe Fischer-Brief Bl.171 -.

Die Arbeitskräfte wurden in ihrem Erd-
bunker durch geballte Ladungen getötet,
unmittelbar nachdem die Arbeiten abge-
schlossen waren.

-Rahmann Bl.1203 d.A.-

Zunächst wurden die Häftlinge durch
eine List veranlaßt, in den Bunker zu
gehen. Ihnen wurde vorgespiegelt, es
stehe ein Fliegerangriff bevor.

-Hahner Bl.6286, 6330 d.A.-

Dann fand eine Beratung über die Durch-
führung der Sprengung zwischen den Ange-
schuldigten K r a h n e r und G o l -
d a p p statt.

-Rübe Bl.779, 6381 d.A.-

Danach wurden aus Handgranaten vier oder
mehr sogenannte geballte Ladungen her-
gestellt und auf den Befehl oder das
Kommando des Angeschuldigten D r e w s
gleichzeitig durch vier bzw. mehrere
aktive Polizeibeamten, die im Umgang mit

derartigen Waffen ausgebildet waren, durch die Luftöffnungen ins Innere des Erdbunkers geworfen. Gleich darauf sprangen sie in Deckung.

-Rahmann Bl.1203 f.; 6138; Büchner Bl.1199, 1214 f., 6134; Hahner Bl. 6284, 6330; Schüler Bl.5907, 6124; Kortemeier Bl.5828 f., 5841, 6146 f.; Mütze Bl.5644, 6064; Braun Bl.4028, 4035, 5882; Hofbauer Bl.3677; Rübe Bl.6381; auch Vogelhuber Bl.636 d.A.-.

Diese Art der Sprengung war gewählt worden, weil bei Pinsk einige Häftlinge die Sprengung mit den auf den Erdbunker gesetzten Sprengkästen überlebt hatten.

-Mütze Bl.5644 d.A.-

Aber auch diese Sprengung führte nicht zur sofortigen Tötung aller Häftlinge. Mehrere Häftlinge überlebten sie. Sie schrien und versuchten sogar, aus dem Bunker, dessen Tür herausgedrückt war, herauszukommen.

-Schüler Bl.5928; 6124; Hahner Bl.6287, 6330; Kortemeier Bl.5828 f.; 6147; Rahmann Bl.1203 ff., 6138; Olmes Bl.5875, 5881, 6131; Hofbauer Bl.3677; Braun Bl.5282; Rübe Bl.61, 779, 1076 d.A.-.

Daraufhin schossen mehrere Kommandoangehörige mit ihren Schußwaffen in den Bunker hinein.

-Schüler Bl.6124; Hahner Bl.6331 f., 6288 d.A.-

Dann wurde Flammöl, Rohöl oder Benzin in die Reste des Bunkers gegossen und angezündet.

-Albrecht Bl.6256, Hofbauer Bl.3677; Braun Bl.4036; Schüler Bl.5928, 6124 d.A.-.

Die Trümmer des Bunkers, unter denen die Häftlinge lagen, brannten noch, als das Kommando abrückte.

-Schüler Bl.5934 d.A.-

Der Zeuge Olmes hat bekundet, auf dem Platz habe es wie nach einem Fliegerangriff ausgesehen.

-Olmes Bl.5923 d.A.-

Die Angeklagten Krahnner, Goldapp und Drews waren bei diesen Vorgängen seit Beginn der Sprengvorbereitungen am Bunker anwesend. Sie arbeiteten bei der Sprengung, entsprechend ihrer Dienststellung, Hand in Hand.

-U.a.Rübe Bl.61, 779, 1076; Hahner Bl. 6331; Rahmann Bl.1203; Büchner Bl. 1214 f., 6134; Olmes Bl.6131; Braun Bl.4035, 5282; Kortemeier Bl.5841 d.A.-

Der Angeklagte Krahnner blieb wie stets mehr im Hintergrund.

-Braun Bl.4035 d.A.-

Als Grund für die Tötung wurde hier den Schutzpolizisten gesagt, die Häftlinge dürften als Geheimnisträger den Russen nicht in die Hände fallen.

-Rahmann Bl.1202, 1213 d.A.-

Während der Sprengung waren schon die Vorbereitungen zum Abmarsch des Kommandos im Gange. Es rückte noch am gleichen Tage ab - "früh genug", um ins nächste, etwa 100 km entfernte Quartier zu kommen. -

-Schüler Bl.5929; Mütze Bl.5644 d.A.; Fischer-Brief vom 11.7.1944 - Bl.171-.

c) Die Einlassungen der Angeklagten

Der Angeklagte K r a h n e r hat die Tötung der Häftlinge mittels Sprengstoff und Flammöl in der dargestellten Weise eingeräumt.

-Krahner Bl.341 f. d.A.-

Seine weitere Einlassung,

-Krahner Bl.692 d.A.-

bei der Sprengung seien ein oder zwei Feuerwerker einer Wehrmachtseinheit beteiligt gewesen, wird von keiner Bekundung eines Zeugen bestätigt. Nach den Zeugenaussagen wurden ein oder zwei Feuerwerker ausschließlich bei Pinsk herangezogen.

Der Angeklagte G o l d a p p bestreitet, nach Vorhalt von Zeugenaussagen, jede Kenntnis von der Bunkersprengung bei Slonim.

-Goldapp Bl.5258, 5260 d.A.-

Er behauptet, sich lediglich an einen Einsatz erinnern zu können, der plötzlich abgebrochen wurde. Unmittelbar vor Ende des Einsatzes sei er in der nahe gelegenen Stadt zum Einkauf von Markttenderwaren gewesen. Dort sei er von dem Angeklagten D r e w s über den bevorstehenden Abmarsch unterrichtet worden.

-Goldapp Bl.5257 d.A.-

Der Angeklagte D r e w s behauptet, von der Sprengung des Bunkers und der Tötung der Häftlinge nichts erfahren zu haben. Er sei zur Zeit der plötzlichen Beendigung der Arbeiten infolge des Vor-

marsches der Russen in Slonim zum Empfang von Marketenderware gewesen.

-Drews Bl.1025 d.A.-

Bei dieser Einlassung ist der Ange - schuldigte D r e w s gegenüber allen Vorhalten geblieben.

-Bl.1995 f., 5267, 5269 d.A.-

Die ihm vorgehaltene Einlassung des Angeschuldigten G o l d a p p (Bl.5257 d.A.) hat er bestritten.(Bl.5267 d.A.)

Die Angeschuldigten G o l d a p p und D r e w s werden durch die Bekundungen zahlreicher Zeugen - wie aufgeführt - überführt werden.

10. 15.7. bis etwa 16.8.1944 in Lomscha

a) Verlegung des Kommandos nach Augustowo - Beseitigung der Köchin mit Kind

Am 5.7.1944 bezog das Sonderkommando 1005-Mitte auf dem Wege nach Augustowo, 30 km vor Grodno, auf einem Gut nahe der Memel Quartier.

-Fischer-Brief vom 11.7.1944 -Bl.171;
vgl. Richter Bl.5965 d.A.-

Dort - offenbar Raum Dubno - blieb das Kommando einige Tage. Im Wald von Augustowo lag zu dieser Zeit die Dienststelle des BdS Rußland-Mitte und Weißenruthenien. Sie wurde dort später aufgelöst.

-Rübe Bl.38, 41 f.; Schramm Bl.2611;
Edel Bl.2003 d.A.-

Der Angeklagte Krahner war bereits von Slonim aus unmittelbar nach Augustowo zum BdS Russland-Mitte und Weißruthenien gefahren. Dort waren auch andere Sonderkommandos 1005 versammelt.

-Vgl. Schreiber Bl. 2012, Petersen
Bl. 2492 d.A.-

Am 11.7.1944 befand sich das ganze Sonderkommando 1005-Mitte in Augustowo.

-Fischer-Briefe Bl. 171 -.

Am 13.7.1944 fuhr der Angeklagte Krahner von Augustowo aus in Heimaturlaub.

-Krahner Bl. 570 d.A.-

Auch der Zeuge Rübe fuhr in Urlaub.

-Rübe Bl. 49; Goldapp Bl. 72 d.A.-

Am 15.7.1944 heiratete der Angeklagte Krahner in Jena.

-DC-Unterlagen Krahner-.

Der Zeuge Schramm von der Dienststelle des BdS holte die Köchin mit ihrem Kind, die seit Mala Trostinetz mitgeführt worden war, bei Augustowo vom Sonderkommando 1005-Mitte ab.

-Schramm Bl. 2615 ff.; Olmes Bl. 5922;
Schüler Bl. 5907, 5929; Braun Bl. 4037;
Vogelhuber Bl. 636; Wagner Bl. 4438;
Rübe Bl. 1498, 1680; Hahner Bl. 2614-
2616 d.A.-

Beim Sonderkommando wurde erzählt, sie sei erschossen worden, weil sie zuviel gewußt habe.

-Rübe Bl. 1498, 1680; Schüler Bl. 5929
d.A.-

b) Allgemeine Verhältnisse und Einsatz an mehreren Stellen im Raum Lomscha, Arbeitskräfte

Am 17.7.1944 besetzte die Rote Armee Grodno. Das Sonderkommando hatte um diese Zeit Augustowo bereits verlassen und war in Lomscha.

Am Sonntag, dem 23.7.1944 schrieb Fischer von Lomscha:

"Wir kamen vorige Woche Samstag hier spät abends an."

-Fischer-Brief - Bl.173 -.

Mithin kam das Sonderkommando am 15.7. 1944 in Lomscha an.

Der Einsatz des Sonderkommandos 1005-Mitte bei Lomscha wurde zunächst von dem Angeklagten G o l d a p p geleitet, bis der Angeklagte K r a h n e r Ende Juli oder Anfang August 1944 aus dem Urlaub zurückkehrte.

-Krahner Bl.570 d.A.-

Am 23.7.1944 schrieb Fischer aus Lomscha:

"Unser Hauptsturmführer ist nach Berlin, dort wird über unser weiteres Schicksal beraten Vor Anfang nächsten Monats kommt er bestimmt nicht wieder."

-Fischer-Brief Bl.173.-

Der Zeuge Rübe kehrte aus seinem Urlaub nach Lomscha zurück, als das Kommando bereits nach Litzmannstadt (Lodz) abgerückt war.

-Rübe Bl.6377 d.A.-

Das Sonderkommando 1005-Mitte wurde in Lomscha durch 30 Gendarmeriebeamte vorübergehend verstärkt.

-Fischer-Briefe vom 23.7. und 6.8.
1944 - Bl. 173 und 175 -.

Sie stammten von einem anderen Sonderkommando 1005, und zwar offenbar von dem in Bialystok aufgestellten Kommando des Hauptsturmführers M a c h o l l.

-Olmes Bl. 5876; Schreiber Bl. 2008;
Petersen Bl. 2489; Deimel Bl. 2875;
Steinborn Bl. 4540 d.A.-

In Lomscha stießen auch die Kräfte, die zu dem nordostwärts von Brest-Litowsk (Nr. 6) eingesetzten Teilkommando Fischer abgestellt waren, mit den Kraftfahrzeugen wieder zum Sonderkommando 1005-Mitte.

Das Sonderkommando wurde nach einem kurzen Notquartier auf einem Sportplatz im Gefängnis von Lomscha einquartiert. Im Gefängnis wohnte es im I. Stock. Die Kraftfahrzeuge wurden im Gefängnishof abgestellt.

-Rübe Bl. 6377; Braun Bl. 4033; Hahner Bl. 6284, 6291; Albrecht Bl. 6248 d.A.; Fischer-Brief vom 23.7.1944 - Bl. 173.-

Das Sonderkommando 1005-Mitte war auch im Raum Lomscha noch zur Beseitigung von Massengräbern eingesetzt.

-Vgl. auch Rübe Bl. 49, 779, 6376 d.A.-
Die Lage der Gräber ist nicht festgestellt worden. Es waren mehrere kleinere Grabstellen.

-Mutze Bl. 5645 d.A.-

Die Arbeitskräfte waren mindestens 25 polnische Insassen des Gefängnisses

in Lomscha.

-Albrecht Bl.6258; Hahner Bl.6264;
Mütze Bl.5643 d.A.-

Sie waren während des Einsatzes in einem
Sonderteil des Gefängnisses untergebracht.

-Olmes Bl.5876, 5922; Braun Bl.5281;
Rübe Bl.6377; Hofbauer Bl.3679;
Albrecht Bl.6258; Hahner Bl.6284,
6291 d.A.-

Diese Gefängnisinsassen waren erst un-
mittelbar vor ihrem Einsatz bei der Ent-
erdung bei Razzien festgenommen worden.
Das ergibt sich aus den übereinstimmen-
den Aussagen der Zeugen Mütze (Mütze Bl.
5643, 5649 d.A.) und Hahner (Hahner Bl.
6285 d.A.). Es wurde beim Kommando
nicht gesagt, daß es sich um Schwerver-
brecher handelte.

-Hahner Bl.6285 d.A.-

Die Arbeitskräfte konnten durch Zettel,
die sie in der Nähe des Gefängnisses beim
Transport nach oder von den Arbeits-
stellen von den Lkw herunterwarfen, ihre
Frauen über ihren Aufenthaltsort benach-
richtigen. Die Frauen standen dann in
der Nähe des Gefängnisses zu den Zeiten,
zu denen die Arbeitskräfte dort abfuhren
oder zurückkehrten. Sie wurden weggejagt.

-Mütze Bl.5643; Braun Bl.4033 d.A.-

Auch hieraus ergibt sich, daß es sich
bei den Arbeitskräften nicht um zum
Tode bestimmte politische Gegner gehandelt
haben kann.

Diese Arbeitskräfte wurden zur Beseiti-

gung der Massengräber an mehreren kleineren Grabstellen eingesetzt. Möglicherweise lag das letzte von dem Kommando besetzte Massengrab bei Ostrolenka, 30 km westlich Lomscha.

-Vgl. Hofbauer Bl.3678 f.; Albrecht Bl.6269; sowie Vorgang Bl.2 d.A.-

Die Dauer des Einsatzes bei Lomscha hing lediglich vom Vorrücken der Roten Armee ab.

-Fischer-Brief vom 23.7.1944 - Bl. 173 und vom 6.8.1944 - Bl.175 --

Er wurde nach dem 14.8.1944 eingestellt.
An diesem Tage schrieb Fischer:

"Wir werden im Laufe dieser Woche hier abrücken."

Als neue Anschrift gab er die "Geheime Staatspolizei" Litzmannstadt an, mit dem Zusatz "(SK 1005 Ru.Mi.)" beim Namen.

-Fischer-Brief vom 14.8.1944 - Bl.177--

c) Erschießung eines arbeitsunfähigen Häftlings

Während des Einsatzes bei Lomscha wurde an einer kleineren Grabstelle ein Häftling erschossen, weil er infolge von Verbrennungen, die er sich am Scheiterhaufen zugezogen hatte, arbeitsunfähig war.

-Hahner Bl.6288, 6331; Mütze Bl.5643
d.A. -

Der Zeuge Hahner hat folgende Darstellung der Erschießung gegeben:

"Ich kann mich noch an zwei einzelne Erschießungen erinnern. Die eine war an einer anderen Einsatzstelle bei Minsk. An dieser Einsatzstelle hatten die Häftlinge einen Bunker. Das war aber nicht bei dem Gut. Ein junger Bursche von etwa 24 Jahren hatte sich bei den Arbeiten am Scheiterhaufen verbrannt. Als die Häftlinge zur Mittagszeit zum Essen im Bunker waren, wurde diesem verletzten Häftling gesagt, er käme jetzt ins Krankenhaus. Abseits stand ein Pkw, zu dem wurde er hingeschickt. Wenn mich nicht alles täuscht, ging der D r e w s hinterher und erschoß ihn mit der Pistole im Gehen von rückwärts durch Genickschuß. Ein junger volksdeutscher SS-Angehöriger (SD) hackte die Leiche mit einem Spaten mitten durch die Hüften. Der D r e w s stand dabei. Ich glaube auch, G o l d a p p war dabei. Ich kann nicht sagen, ob der Leichnam ganz durchgehackt war. Die Weichteile waren aber ganz zerhackt. Die Leiche wurde dann auf einen brennenden Scheiterhaufen geworfen. Er war in der Nähe der Stelle, wo der Häftling erschossen worden war. Es waren vielleicht 50 m. Ich glaube, der Junge, der mit dem Spaten auf die Leiche einschlug, zog sie nach dem Scheiterhaufen und warf sie hinauf.

Nach meiner Erinnerung erschoß D r e w s den Häftling in dem Augenblick, als dieser den Fuß in das Auto hineinsetzen wollte. Es war meiner Erinnerung nach ein blauer Mercedeswagen.

An dieser Stelle waren nicht viele Häftlinge. Es können 5 - 6 Mann gewesen sein. Es kann ein Bunker gewesen sein, in dem sie untergebracht waren. Das schließe ich daraus, daß die Häftlinge zur Zeit der Erschießung des verletzten Häftlings verschwunden waren."

-Hahner Bl.6288/6289 d.A.-

Vor dem Untersuchungsrichter hat der Zeuge H a h n e r den Vorwurf gegen den Angeklagten D r e w s in der früheren Bestimmtheit und dem früheren Umfang nicht aufrechterhalten. Er hat seine Angaben aber sonst präzisiert:

"An einer kleinen Enterdungsstelle, wo nur etwa 6 Häftlinge eingesetzt waren, hatte sich ein Häftling beim Arbeiten am Scheiterhaufen verbrannt; er sollte ins Krankenhaus kommen. Um die Mittagszeit fuhren die übrigen Häftlinge mit einem Lkw ins Gefängnis zurück; etwas abseits stand ein Pkw. Dort sollte der Häftling einsteigen, um ins Krankenhaus gebracht zu werden. Als er im Begriff war, in den Wagen einzusteigen, wurde er durch Genickschuß erschossen. Ich kann mich heute nicht mehr festlegen, wer ihn erschossen hat. Es kann D r e w s oder auch B l e s k o w gewesen sein.

Ich stand etwa 10 m von dem Pkw entfernt. Ein junger Volksdeutscher hackte die Leiche mit einem Spaten mitten durch, warum weiß ich nicht. Die Leiche wurde

auf einen noch brennenden Scheiterhaufen geworfen, der in der Nähe lag. Der Volksdeutsche hat die Leiche hingeschleift."

-Hahner Bl.6331 d.A.-

In dieser Form wird die Bekundung des Zeugen H a h n e r durch die Angaben des Zeugen M ü t z e auf die Frage, was aus den Häftlingen von Lomscha wurde, bestätigt:

"Ein Häftling wurde erschossen, weil er sich an der Arbeitsstelle verbrannte hatte. Die anderen Häftlinge kamen - wie ich gehört habe - ins Gefängnis zurück. Ich war aber am letzten Tag nicht eingesetzt.

-Mütze Bl.5643 d.A.-

Der Zeuge M ü t z e spricht auch lediglich von einer kleinen Grabstelle bei Lomscha und gibt wie der Zeuge H a h n e r zutreffend an, daß die Arbeitskräfte im Gefängnis untergebracht gewesen seien. Aus diesen Übereinstimmungen ergibt sich, daß beide Zeugen ein und denselben Vorgang meinen. Hinsichtlich des Tatortes ist die Aussage des Zeugen M ü t z e klar und eindeutig. Der Zeuge H a h n e r dagegen kann diesen nicht nennen, seine Angabe über den Bunker ist lediglich eine Schlußfolgerung aus der Abwesenheit der Arbeitskräfte. Die Abwesenheit der übrigen Arbeitskräfte zur Zeit der Tat findet ihre Erklärung in der anderen Möglichkeit, daß sie

bereits auf dem Kraftwagen saßen oder gar schon abgerückt waren.

- d) Die Tötung der Arbeitskräfte in dem Raum Lomscha erfolgte etwa am 17. August 1944 oder an einem der nächsten Tage (vgl. S. 406f.)

Die Häftlinge befanden sich am Tage ihrer Tötung an der Arbeitsstelle noch im Einsatz. Dann wurde ihnen vorgespiegelt, sie würden nach dem Gefängnis zurückgefahren. Der Zeuge Hoffbauer hat ohne jeden Vorhalt folgende Schilderung der nun folgenden Ereignisse gegeben:

"Mir fällt jetzt ein, daß an der Arbeitsstelle die Häftlinge auf folgende Weise erschossen wurden: Nach Beendigung der Arbeiten wurden die Häftlinge auf 3 Lkw verteilt. Außerdem wurden Posten auf die Lkw gesetzt. Insgesamt waren es etwa 15 Häftlinge. Um die Häftlinge zu täuschen, wurden 2 Lkw losgeschickt. Sie hatten aber den Befehl, nicht nach der Unterkunft zurückzufahren, sondern etwa nur 2 oder 3 km in Richtung nach der Unterkunft zu fahren. Das 2. Fahrzeug sollte dann anhalten, wenn es außerhalb der Sichtweite der Arbeitsstelle war. Das 1. Fahrzeug sollte dann ebenfalls anhalten, wenn es außerhalb der Sichtweite des 2. Fahrzeuges war. Dann sollten die beiden Fahrzeuge umkehren und mit einem gewissen zeitlichen Abstand zurückkehren, als wenn geklärt werden sollte, warum das 3. und das 2. Fahrzeug zurückblieben.

In der Zwischenzeit aber waren die Häftlinge auf dem hintersten Lkw erschossen worden. Als dann der 2. Lkw eintraf, wurden auch diese Häftlinge sofort erschossen. Dann kam auch der zuerst losgefahrenen Lkw. Diesen Häftlingen erging es dann genauso."

-Hofbauer Bl.3677/3678 d.A.-

Auf die Frage: "Wer leitete dieses Unternehmen?" gab der Zeuge Hofbauer zur Antwort:

"Das waren Goldapp und Drews. Goldapp war bestimmt anwesend und ich meine auch, daß Drews dabei war, wenn ich auch nicht ganz sicher bin. Ob Krahner anwesend war, weiß ich nicht."

-Hofbauer Bl.3678 d.A.-

Aus dem Zusammenhang der Aussagen des Zeugen Hofbauer ergibt sich, daß er hiermit die Tötung der bei Lomscha eingesetzten Häftlinge im Bezirk Białystok darstellt.

-Hofbauer Bl.3677 ff., 6072 f. d.A.-

Diese Aussage stimmt auch mit den Angaben anderer Zeugen in wesentlichen Einzelheiten überein.

Der Zeuge Hahner unterscheidet diese Exekution in drei Gruppen deutlich von der ähnlich abgelaufenen Erschießung bei Kobrym. Er hat folgende Einzelheiten bekundet:

"Ich habe zweimal eine Erschießung erlebt, bei der nacheinander mehrere Lkw's nach dem Enterdungsplatz gefahren kamen.

Die eine Erschießung war vor der Bunkersprengung. Die zweite Erschießung war nach der Bunkersprengung. Die zweite Erschießung war im Lomscha, wenn ich mich recht erinnere. Ich bin über den Ortsnamen aber nicht ganz sicher. Bei beiden Erschießungen wurden die Gefangenen nach und nach aus dem Gefängnis geholt. In Lomscha wohnten wir in dem Gefängnis und an dem anderen Ort da wohnten die Angehörigen des Sonderkommandos nicht zusammen mit den Gefangenen im Gefängnis."

-Hahner Bl. 6291 d.A.-

.....
"Bei der zweiten Erschießung, bei der die Gefangenen nacheinander mit Lkws herangefahren wurden, mußte ich für Drews die Maschinenpistolenmagazine nachfüllen und zureichen. Bei dieser Erschießung schoß Drews ganz allein mit einer Maschinenpistole. Er erschoß die Häftlinge in dem Augenblick, wenn sie einzeln vom Lkw heruntersprangen. Er hat mindestens 6 Magazine verschossen. Mir fällt jetzt ein, daß ich die Magazine dem Drews zugereicht habe. Ein anderer Kamerad reichte mir die gefüllten Magazine. Beim ersten Magazin kam ich mit dem Füllen nicht mit."

.....
"Bei der Erschießung, bei der ich dem Drews die Magazine zureichte, wurden insgesamt 50 Mann erschossen. Sie wurden

mit mehreren Lkw nacheinander hergebracht. Es waren wohl 3 Lkw. Zum Schluß mußten 6 Häftlinge die Leichen auf einen Scheiterhaufen legen, dann wurden von ihnen 4 erschossen. Diese Erschießung machten Goldapp, Bleeskow und Drews."

-Hahner Bl.6292 d.A. -

In diesem Zusammenhang hat der Zeuge Hahner über die Mitwirkung des Angeklagten Drews bekundet:

"Meiner Auffassung nach hatte Drews gar nicht nötig, zu schießen. Ich habe nicht gehört, daß er einen Befehl hatte. Drews war besonders eifrig und war dem Goldapp wohl neidisch.

Ich weiß noch, wie er mich zu sich heranrief, als er allein schoß, und mir Magazine und Maschinenpistolenmunition gab und mir befahl, die Magazine zu füllen. Mir rutschte dabei die Munition aus dem Magazin heraus, weil ich mit der Maschinenpistole ungeübt war. Daraufhin übernahm ein Kamerad das Füllen der Magazine. Ich reichte dem Drews die Magazine nur noch zu. Das war alles sehr aufgereggt. Ich weiß daher nicht, wer mir half."

-Hahner Bl.6295/6296 d.A.-

Diese Angaben hat der Zeuge Hahner vor dem Untersuchungsrichter bestätigt.

-Hahner Bl.6332 d.A.-

Der Zeuge Braun hat den Ablauf dieser Erschießung wie folgt beschrieben:

"Wir müssen noch an einer weiteren Stelle gewesen sein. An dieser wurden die Häftlinge - insgesamt 25 bis 30 Mann - vor der Erschießung auf drei Lkw getrennt zur Erschießungsstelle gefahren, die an der fertiggestellten Arbeitsstelle war. Wenn der eine Lkw entladen war und die Häftlinge getötet waren, kam der nächste Lkw herangefahren.

-Braun Bl.4036 d.A.-

Aus dem Zusammenhang mit der voraufgegangenen Sprengung bei Slonim

-Braun Bl.4035 d.A. -

und der deutlichen Gegenüberstellung zu der Erschießung bei Kobryn,

-Braun Bl.4034 d.A.-

sowie der Übereinstimmung mit den Angaben anderer Zeugen und den Ortsangaben

-Braun Bl.5261, 6336 d.A. -

ergibt sich, daß auch der Zeuge Braun die Exekution im Raume Lomscha meint.

Die von dem Zeugen Braun geschilderten Umstände ereigneten sich nach seiner Darstellung um den 20.Juli 1944. In dieser Zeit war das Kommando bei Lomscha.

-Braun Bl.4033 d.A. -

Unmittelbar vor oder nach dieser Erschießung hatte der Angeklagte Drews einige Polizeireservisten darauf hingewiesen, es sei Zeit, sich an Erschießungen zu beteiligen. Darüber hat der Zeuge Franz Richter bekundet:

"Ich habe D r e w s noch in Erinnerung, daß er bei einer anderen Gelegenheit bei einer Erschießung beteiligt war. Ich weiß aber nicht, ob er selbst schoß.

Ich kann mich noch daran erinnern, daß D r e w s im Zusammenhang mit dieser einen Gelegenheit zu mir und zwei oder drei anderen Kameraden dem Sinn nach etwa sagte:

"Na Kinder, wollt Ihr Euch nicht auch einmal üben? Der Krieg geht vorbei und Ihr habt noch nicht einmal geschossen." Dabei hatte Drews seine Pistole in der Hand. Wir alle haben Drews wegen seines gesamten Gebarens verachtet."

- Franz Richter Bl.5946 d.A. --

Diese Angaben hat der Zeuge Franz Richter mehrfach wiederholt und dann mit Bestimmtheit angegeben, daß der Angeschuldigte D r e w s bei dieser Exekution selbst mindestens zwei Menschen erschossen habe:

"Bei dem Gut Trostinetz habe ich keine Exekution miterlebt. Später war ich allerdings Zeuge einer Exekution von mehreren Personen. Das war, als D r e w s hinterher mit der Pistole herumfuchtelte."

.....

"Ja, auf ein oder zwei Menschen hat er geschossen. Das habe ich gesehen. Ich glaube, sie haben dabei gestanden. Sie wurden von hinten erschossen."

.....

"Es waren Zivilisten. Es waren wohl Männer. Ich kann mich nicht mehr daran er-

innern, ob Frauen dabei waren. D r e w s sprach zu mir und meinen Kameraden mit der Pistole in der Hand, bevor er diese Personen erschoß bzw. mitschoß. Ich kann nicht sagen, wieviel Schützen außer D r e w s mitmachten. Ich war in dieser Situation beherrscht von der Angst, mitmachen zu müssen, und froh, daß ich verschont wurde. Ich hatte Angst, mein Leben lang belastet zu sein mit dem Gefühl, unschuldige Menschen erschossen zu haben."

-Franz Richter Bl.5955/5956 d.A.-

Auf Vorhalt hat der Zeuge R i c h t e r diese Bekundungen vor dem Untersuchungsrichter bestätigt:

"Auf einem Enterdungsplatz - der Name ist mir nicht mehr geläufig - erschoß D r e w s mindestens 2 Häftlinge. Bei dieser Gelegenheit sagte er zu mir und zwei oder drei anderen Kameraden etwa dem Sinne nach: "Na Kinder, wollt Ihr Euch nicht auch einmal üben? Der Krieg geht vorbei, Ihr habt noch nicht einmal geschossen."

-Franz Richter Bl.6055 d.A.-

Die Bekundungen des Zeugen Franz R i c h t e r beziehen sich auf die Exekution im Raume Lomscha. Das ergibt sich aus der Aussage des Zeugen H a h n e r , der zu der von dem Angeschuldigten D r e w s angesprochenen Gruppe von Schutzpolizisten gehörte und auf Vorhalt dessen von dem Zeugen Richter bekundete Erklärung vor dem Untersuchungsrichter bestätigt hat:

"Das, was D r e w s zu dem Zeugen R i c h t e r gesagt hat, habe ich mit angehört. D r e w s hat nach meiner Überzeugung die Polizei damit gemeint."

-Hahner Bl.6333 d.A.; vgl. auch Bl.6294 d.A.-

Im übrigen wird auf die Aussagen der Zeugen R ü b e -Bl.6377 d.A.- und A l b r e c h t -Bl.6256 d.A.- hingewiesen.

e) Die Einlassungen der Angeklagten

Der Angeklagte K r a h n e r ist hinsichtlich der Tötung der Arbeitskräfte von Lomscha durch Erschießen geständig.

-Krahner Bl.390 d.A.-

Einzelheiten hat er nicht angegeben.

Der Angeklagte G o l d a p p hat angegeben, er könne sich an den Einsatz bei Lomscha erinnern, weil die Arbeiten dort wegen eines Platzregens, der die Einsatzstelle überschwemmt hatte, nicht hatten beendet werden können.

-Goldapp Bl.689 d.A.-

Er könne sich an eine Fahrt von Lomscha nach Wehlau zusammen mit dem Zeugen F r o n z e k zum Empfang von Marketenderwaren erinnern.

-Goldapp Bl.1528 d.A.-

Auf den Vorhalt der Bekundungen des Zeugen B r a u n über die schubweise Exekution des Arbeitskommandos bei Janow, wo sie um den 20.Juli 1944 gewesen seien.

-Braun Bl.4033 d.A.- letzter Absatz;-

- richtig Lomscha, wie sich aus dem Datum und den Ereignissen ergibt -, hat der Angeklagte G o l d a p p angegeben, daß in der Nähe von Janow entdeckt worden sei, die Erschießungen aber bestritten.

--Goldapp Bl.5260 d.A.-

Der Angeklagte D r e w s hat angegeben, bei Lomscha erlebt zu haben, daß die Arbeitskräfte eines Tages nicht mehr verpflegt worden seien. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen H o f b a u e r
--Bl.3677/3678 d.A. -

hat er bestanden, bei einem solchen Unternehmen beteiligt gewesen zu sein oder darüber etwas gehört zu haben.

--Drews Bl.5268 d.A.--

Die Angeklagten werden durch die Zeugen überführt werden.

VII. Die Handlungen der Angeklagten und ihre rechtliche Würdigung

A. Nach dem Ermittlungsergebnis sind die folgenden Tatkomplexe festzustellen:

- 1.) Mala Trostinetz am 15.12.1943
 - a) Vergasung des Arbeitskommandos (100 Häftlinge),
 - b) Erschießung des Entladekommandos (6 Häftlinge).

2.) Einsatzstelle 10 km nordwestlich von Minsk
Erschießung des Arbeitskommandos am 21.12.
1943
(mindestens 20 Häftlinge).

3.) Smolewitsche

- a) Erschießung eines an Magenkrämpfen erkrankten Häftlings durch den Angeklagten D r e w s zwischen dem 17.1. bis 20.1.1944,
- b) Vergasung des Arbeitskommandos (mindestens 15 Häftlinge)
und
- c) Erschießung von 3 zum Zwecke der Entladung des Gaswagens zurückbehaltenen Häftlingen am 26.1.1944.

4.) 30 km nördlich von Minsk

- a) Erschießung eines erkrankten Häftlings zwischen dem 2. Februar und dem 2. April 1944,
- b) Vergasung des Arbeitskommandos am 2.4.
1944
(mindestens 50 Häftlinge).

5.) Mala Trostinetz

Erschießung von je 6 Häftlingen an vier aufeinanderfolgenden Tagen zwischen dem 2. Februar und dem 2. April 1944 bei einem von dem Zeugen R ü b e geleiteten Sondereinsatz auf Befehl des Angeklagten K r a h n e r .

6.) Pinsk

Tötung von mindestens 62 Häftlingen durch Sprengung am Pfingstsonnabend, dem 27.5.1944.

7.) Teilkommmando Fischer im Raum Bereza-Kartuska

Erschießung eines Arbeitskommandos (mindestens 20 Häftlinge) auf Befehl des Angeklagten K r a h n e r in der Zeit zwischen Mai und Juli 1944.

8.) Kobryn

Erschießung des Arbeitskommandos und weiterer Gefängnisinsassen (insgesamt mindestens 60 Personen, darunter etwa 20 Frauen und 2 Kinder) am 18.6.1944.

9.) Slonim

Tötung von mindestens 50 Häftlingen durch Sprengung am 5.7.1944.

10.) Lomscha

a) Erschießung eines Häftlings, der sich bei den Arbeiten am Scheiterhaufen verbrannte, zwischen dem 15.7. und 16.8.1944,

b) Erschießung des Arbeitskommandos am 17.8. 1944 (mindestens 25 Häftlinge).

B. Der Angeklagte K r a h n e r hat in allen Fällen durch seine allgemeinen und die im Einzelfall gegebenen Befehle an den Tötungen mitgewirkt.

Die Angeklagten Goldapp und Drews haben bei den Tötungen an den Einsatzstellen 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10 in verschiedener Weise mitgewirkt.

Die Einzelheiten der jeweiligen Beteiligung der Angeklagten sind unter V. C dargestellt.

C. Rechtliche Würdigung

1.) Die Tötung der Arbeitskräfte des Sonderkommandos 1005-Mitte weist in allen Fällen die äußeren Merkmale des Mordes (§ 211 StGB) auf.

a) Die Arbeitskräfte wurden getötet, um andere Straftaten zu verdecken.

In den Massengräbern, die das Sonderkommando 1005-Mitte beseitigt hat, lagen die Leichen von Opfern der Aktivitäten der Einsatzkommandos sowie der jeweiligen örtlichen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD. Die Opfer waren im Rahmen der Ausrottungs- und Vernichtungspolitik des NS-Regimes gegenüber der Bevölkerung der besetzten Ostgebiete und im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage" getötet worden. Jene Massenverbrechen waren nach der ständigen Rechtsprechung des BGH Mord i.S. des § 211 StGB.

Die Arbeitskräfte des Sonderkommandos

1005-Mitte hatten die Spuren jener Verbrechen bei Beseitigung der Massengräber kennengelernt. Dadurch war ihnen der Umfang der Verbrechen an den verschiedenen Tatorten im Einsatzgebiet des Kommandos bekannt geworden. Sie hätten im Überlebensfall als Zeugen sichere konkrete Angaben über die Zahl der Opfer und die Art der Opfer nach Alter, Geschlecht usw. machen können.

Um den Kriegsgegnern keine Beweismittel für die Feststellung der Massenverbrechen in die Hände fallen zu lassen, wurden die Massengräber in der Aktion 1005 beseitigt. Diese gehörte als "Geheime Reichssache" höchsten Geheimhaltungsschutz. Die Tötung der Arbeitskräfte erfolgte entsprechend der grundsätzlichen Aufgabe des Sonderkommandos 1005-Mitte ausschließlich zu dem Zweck, die Mitwisser zu beseitigen, die über Art und Ausmaß der Massenverbrechen hätten aussagen können.

- b) Die Arbeitskräfte sind auch heimtückisch getötet worden.

Heimtückisch tötet, wer das Opfer unter bewußter Ausnutzung seiner Arg- oder Wehrlosigkeit tötet

(BGH St 2, 60; 2, 251; 3, 183; 3, 330; 6, 120; 9, 385; 11, 139, 143.)

Arglos ist, wer sich von dem Täter
zur Tatzeit keines Angriffs versieht.

(BGH 7, 218, 221; 8, 216, 219.)

Diese Arglosigkeit hatten die Ange-
schuldigten durch täuschende Maßnah-
men in allen Fällen hergestellt und
bis zum Augenblick der Tötung aufrecht-
erhalten:

Allgemein waren die Arbeitskräfte
durch darauf gerichtete Behandlung
und Versprechen in den Glauben ver-
setzt worden, sie würden jeweils nach
Beendigung der Arbeiten freigelassen
werden (vgl. oben V. B 4 c)). Deshalb
unterließen die Arbeitskräfte die
Einzelflucht oder einen Massenausbruch
bis zum letzten Augenblick.

Bei den Vergasungen wurden die Ar-
beitskräfte entweder durch das Ver-
sprechen, sie würden zum Baden gefah-
ren (Mala Trostinetz), oder die Vor-
spiegelung routinemäÙiger Heimfahrt
(Smolewitsche) mit List in die Gas-
wagen gebracht, ohne daß die Arbeits-
kräfte sich wehrten, davonliefen
oder mit Gewalt ihre Freiheit erkämpf-
ten.

Bei den Sprengungen wurden die Ar-
beitskräfte entweder wie üblich
am Ende der Tagesarbeit eingeschlossen
(Pinsk) oder unter der Vorspiegelung

eines Fliegeralarms in den Bunker gelockt (Slonim).

Bei Puszk hielt der Angeschuldigte Golappa die Arbeitskräfte zunächst durch freundliche Reden und durch Zigaretten, die er in den Bunker hineinreichte, davon ab, misstrauisch zu werden und einen Ausbruch zu unternehmen.

Bei Kobryn wurden die Häftlinge vom Gefängnis aus jeweils in mehreren Gruppen getrennt mit mehreren Lkw nacheinander an die Erschießungsstelle gefahren. Bis zu ihrem Eintreffen wurde durch größere Abstände verhindert, daß die Arbeitskräfte die Vorgänge an der Erschießungsstelle vorzeitig erkannten. In einem solchen Falle hätten die Begleitposten auf dem Lkw nicht ausgereicht, bei einem Ausbruch das Entkommen aller zu verhindern. Erst unmittelbar vor der Tötung beim Eintreffen an der Erschießungsstelle erkannten die Arbeitskräfte die Situation. Sie waren dort sogleich umringt von einer Übermacht und wurden nur wenige Schritte durch ein Spalier getrieben, bis die tödlichen Schüsse fielen.

In ähnlicher Weise liefen die übrigen Erschießungen ab, soweit die näheren Umstände festgestellt werden konnten.

- c) Die Tötung der Häftlinge durch Vergasung und durch Sprengung war zu-

gleich grausam im Sinne von § 211
StGB.

Grausam töte^t, wer seinem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besondere Schmerzen oder Qualen zufügt (BGH 3, 180, 264).

Bei den Vergasungen starben die Opfer erst, wie die Bekundungen der Zeugen ergeben, nach einem länger dauernden qualvollen Todeskampf. Einzelheiten ergeben sich dazu generell aus den Dokumenten Nr. 23 und 24 im Ordner "S".

Auch durch die Sprengungen wurden den Opfern besondere Schmerzen und Qualen zugefügt. Im Falle Pinsk wurden die Häftlinge durch die Trümmer der von außen eingedrückten Bunkerdecke verschüttet und erkennbar einem elenden Erstickungstod voller Schmerzen und Ängsten ausgeliefert.

Das gleiche gilt für die Sprengung bei Slonim. Auch hier wurden den Opfern Schmerzen und Qualen auferlegt, die über die regelmäßigen Begleitumstände einer Tötung weit hinausgingen, als in ihrem Unterkunftsbumker geballte Ladungen zur Explosion gebracht wurden. Die Opfer starben nicht unmittelbar durch die Sprengung, sondern mindestens ein Teil von ihnen überlebte sie, erstickte unter den Trümmern oder mußte erschossen werden.

2.) Täterschaft - Beihilfe

a) Himmller, Heydrich, Müller und Blobel hatten die Grundsätze, nach denen die Aktion 1005 durchgeführt wurde, entwickelt und den Einsatz des Sonderkommandos 1005 befohlen. Die Tötung der Arbeitskräfte als Geheimnisträger sowie aller mit diesen in Kontakt gekommenen fremdländischen Personen erfolgte in Ausführung dieser Befehle. Himmller, Heydrich, Müller und Blobel haben im Zusammenwirken durch ihre Befehle die Tötungsursache vorsätzlich gesetzt. Als Taturheber sind sie Mitläter, und zwar in mittelbarer Täterschaft.

Schon aus dem Vorstehenden folgt, daß jene Taturheber insoweit als Mörder, nicht nur als Totschläger, gehandelt haben. Ihr Ziel war die Verdeckung anderer Straftaten (§ 211 StGB).

Da die Taturheber naturgemäß die Aktion nicht persönlich an den verschiedenen Einsatzorten der Kommandos 1005 leiten konnten, mußten sie die Einzelheiten der Ausführung, insbesondere auch der Tötung der Arbeitskräfte, dem Ermessen der örtlichen Kommandoführer überlassen. Deshalb ist mit Sicherheit davon auszugehen, daß ihnen jede von diesen gewählte Tötungsart recht war, sofern die Erreichung des Zwecks, die Beseitigung der Mitwisser,

sichergestellt war. Deshalb ist ihnen auch eine heimtückische bzw. grausame Tötungsart zuzurechnen. Auch solche Tötungsarten sind im Rahmen des Gesamtplanes und seines Zweckes noch als adäquat anzusehen, zumal wenn man die grauenhafte Praxis der vorangegangenen Massenmorde und die Einstellung der Taturheber zu jenen in Betracht sieht. Hinter der Beseitigung der Spuren der nazistischen Massenmorde durch das Kommando 1005 und der damit verbundenen Tötung seiner Arbeitskräfte stand als Taturheber derselbe Täterkreis, der auch schon für die zu verdeckenden Verbrechen verantwortlich war, nämlich das NS-Regime und seine führenden Funktionäre, hier insbesondere Himmler, Heydrich, Müller und Blobel. Diese Verbrecher hatten naturgemäß ein dringendes eigenes Interesse an der Aktion 1005. Angesichts der veränderten Kriegslage stand für sie zu befürchten, daß man sie für ihre Verbrechen zur Rechenschaft ziehen würde.

- b) Für die Beurteilung der Beteiligung der Angeklagten an der Tat der Taturheber – ob Mittäter oder Gehilfen – kommt es auf ihre innere Haltung und Einstellung zur Tat an. Danach entscheidet sich, ob sie die Taten als eigene begangen oder nur als Werkzeug oder Hilfsperson bei fremden Taten mitgewirkt haben.

Der Angeklagte K r a h n e r ist danach als Mittäter der Urheber der Aktion 1005 anzusehen. Auf der Grundlage seiner dienstlichen Laufbahn im SD und als alter und treuer Parteigänger des NS-Regimes machte er sich die politischen Ziele des Regimes rückhaltlos zu eigen und folgte dessen taktischen Grundsätzen und Befehlen aus innerer Solidarität. Dabei stellte er die Forderungen des Regimes über die des Rechts und des Gewissens. Das hat der Angeklagte K r a h n e r durch sein Verhalten (Entfernung trotz Vorstellungen des Zeugen Rübe bei Slonim - Bl. 1495 d.A. -) sowie durch seine Einlassung zu erkennen gegeben.

Er übernahm die Durchführung der befohlenen Morde aus Anhänglichkeit zu dem Regime, dessen Sache er zur eigenen gemacht hatte, um es vor dem Schaden zu bewahren, der ihm aus der Entdeckung der Massenmorde drohte. Das läßt sich psychologisch durchaus damit vereinbaren, daß er gegen die Tötungen eine "innerliche und rein menschliche" Abneigung empfunden haben mag (Krahner Bl. 698a, 699 d.A.).

Aus seinem Dienst beim Einsatzkommando 4a von Mai bis November 1943 und der daraus gewonnenen Erkenntnis der von diesem (u.a. unter dem Befehl B 1 o - b e l s) begangenen Verbrechen muß er sich überdies von vornherein über

den Charakter der ihm übertragenen Aufgabe beim Sonderkommando 1005 und alle Folgerungen klar gewesen sein.

Aus ganz anderen Gründen ist aber auch der Angeklagte D r e w s auf Grund seiner inneren Haltung zur Tat als Mittäter anzusehen.

Nach dem Zeugnis der ehemaligen Kommandoangehörigen hatte der Angeklagte D r e w s es nicht nötig, "mitzuschießen". Hiervon abgesehen war die Ordnungspolizei bei Exekutionen der Sicherheitspolizei nach der Exekutionsordnung ohnehin lediglich zu Absperrzwecken heranzuziehen (Exekutionsordnung des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei vom 6.1.1943 - IMT-Dok. NO 4631 = Eichmann Dok.Nr. 396 - Abschnitt III; vgl. auch Pieper Bl.6822; Garke Bl.190 d.A.).

Gleichwohl tat sich D r e w s bei den Tötungen durch besonderen Eifer hervor. Er verwirklichte nämlich beim Sonderkommando 1005-Mitte ein besonderes eigenes Interesse.

Der Angeklagte D r e w s unternahm - auf Grund frühzeitig gewonnener Entschlossenheit (Bl.1975 d.A.) - während des Krieges alle ihm förderlich erscheinenden Maßnahmen, um einem militärischen Einsatz zu entgehen.

In Bergzabern, Zabern, Heidenheim/Brenz und Dresden-Hellerau täuschte er seinen Vorgesetzten und Kameraden unter Vorspiegelung von Körperschäden Dienstuntauglichkeit vor und übte daneben im Verborgenen, um infolge seines Simulierens drohende Dauerschäden zu vermeiden. Beim Sonderkommando 1005-Mitte verfolgte er daselbe Ziel, sich der Verwendung im Kampfeinsatz zu entziehen, durch besonders eifrige Mitwirkung bei der gesamten Tätigkeit des Sonderkommandos, insbesondere bei der Verhütung der Flucht der Arbeitskräfte und bei ihrer Tötung. Er hielt sich aber nicht etwa aus politischen oder ethischen Motiven aus dem Fronteinsatz heraus, sondern ausschließlich aus Eigennutz. Diese innere Haltung des Angeklagten Dr. Drews wurde nach Beendigung des Einsatzes im November 1944 noch einmal deutlich, als er durch den Angeklagten Krahn er die Aufhebung seiner Notdienstverpflichtung (zur Polizeitruppe) betrieb.

- Bl. 6436 d.A. -

Die "rücksichtslose, über Leichen gehende",

-Hahner Bl.6278; Albrecht Bl.6263
d.A. -

ausschließlich seinen eigenen Interessen dienende Haltung des Angeklagten Dr. Drews wird am deutlichsten gekennzeichnet durch seine Äußerung im Zusammenhang mit

der Erschießung der Arbeitskräfte bei Lomscha, als der Einsatz beendet war:

"Na Kinder, wollt Ihr Euch nicht auch einmal üben? Der Krieg geht vorbei, Ihr habt noch nicht einmal geschossen."

-Richter u.a. Bl.6055; Hahner Bl. 6333 d.A. -

Er brüstete sich so in verächtlicher Weise mit seinen Taten.

Angesichts dessen kann der Angeschuldigte D r e w s nicht für sich im Anspruch nehmen, nur Tatgehilfe gewesen zu sein. Seine verhältnismäßig untergeordnete Dienststellung im Gesamtgefüge der verbrecherischen Organisationen tritt gegenüber der von ihm an den Tag gelegten Einstellung zurück.

Schließlich hatte der Angeschuldigte D r e w s die Möglichkeit, unter Einsatz seiner Intelligenz und Geschicklichkeit, die ihm in den dienstlichen Beurteilungen bescheinigt worden sind und die sich auch aus seinem Verhalten während des Krieges ergeben, Ausflüchte zu finden, um dem Verbrechen auszuweichen. Dies hat er jedoch nicht einmal versucht.

Der Angeklagte Goldapp ist dagegen nach den Erkenntnissen des Verfahrens als Gehilfe (§ 49 StGB) anzusehen.

Nach den Bekundungen zahlreicher ehemaliger Kommandoangehöriger hat der Angeklagte Goldapp die ihm übertragene Aufgabe innerlich missbilligt und sich bitter über sie beklagt. Dass er sie gleichwohl ausführte, ist als Auswirkung menschlicher Schwäche anzusehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass er aus einfachen Verhältnissen kommt und seit früher Jugend im militärisch organisierten Bereich gestanden hatte. Irgend-welche Möglichkeiten zur Ausflucht oder zum Ausweichen hat er freilich nicht gesucht.

-Vgl.u.a.Pers.Akten Unterordner B
Bl.3 -.

Dem Dienstgrad des Angeklagten kann in diesem Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. Auf die Besonderheit der Revier-Offizierslaufbahn der Polizei in der Kriegszeit sei nur hingewiesen.

Der Angeklagte Goldapp ist auch dann als Gehilfe anzusehen, wenn seine eigenhändige Mitwirkung bei den Tötungen berücksichtigt wird. Sie schließt nicht die Feststellung aus, dass er nicht aus eigenem Antrieb gehandelt, sondern sich lediglich fremden Tatantrieben untergeordnet hat.

3.) Die Rechtswidrigkeit

Die Taten sind auch rechtswidrig gewesen.

Die Einlassung der Angeschuldigten, die Arbeitskräfte des Sonderkommandos 1005-Mitte seien rechtmäßig zum Tode Verurteilte oder rechtmäßig zum Tode bestimmte Partisanen gewesen, ist durch die Umstände sowie durch die Bekundungen der übrigen Kommandoangehörigen und sonstigen Zeugen widerlegt (s. oben V. B 4 b)).

Darüber hinaus wäre die Tötung der Arbeitskräfte durch die Angeschuldigten auch dann rechtswidrig und Mord, wenn sie zum Tode Verurteilte oder Partisanen gewesen wären.

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes über das Verhältnis der §§ 211 und 212 StGB zueinander ergibt sich, daß die Frage der Rechtswidrigkeit einer Tötung, die über die Merkmale des § 212 StGB hinaus auch die des § 211 StGB erfüllt, ausschließlich nach dieser Vorschrift zu beurteilen ist. Denn beide Vorschriften stellen jeweils einen selbständigen Tatbestand dar.

-BGH I, 368; G Sen. 9, 389.-

Mit anderen Worten: Die Vollstreckung eines Todesurteils bzw. die Tötung von Partisanen ist nur dann rechtmäßig, wenn sie in der Form einer regulären Hin-

richtung, d.h. äußerlich tatbestandsmäßig i.S. des § 212 StGB, geschieht. Verwirklicht sie darüber hinaus die Merkmale der besonderen Verwerflichkeit, die nach § 211 StGB eine Tötung zum Morde machen, so ist sie tatbestandsmäßig rechtswidrig i.S. dieser Vorschrift.

Der Bundesgerichtshof hat diese Frage noch nicht zu entscheiden gehabt. In dem Urteil des 2. Strafsenats vom 21.2. 1962 - 2 St R 640/61 - hat er gesagt: "Es kann dahinstehen, ob die an sich gerechtfertigte Tötung eines Menschen auf Grund eines Todesurteils durch die Art und Weise ihrer Herbeiführung widerrechtlich werden kann."

Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt entsprach im Grundsätzlichen den hier nach den Einlassungen der Angeklagten anzunehmenden Verhältnissen: Der Angeklagte erprobte in einem Konzentrationslager an drei zum Tode verurteilten Insassen Giftgeschosse, um festzustellen, ob die Geschosse die erwartete und erstrebte tödliche Wirkung hatten. Die Häftlinge starben an den Verletzungen.

Der Bundesgerichtshof hat in dem angeführten Urteil weiter ausgeführt:
"In Wirklichkeit war nämlich der Wille der für die Durchführung des Versuchs verantwortlichen höheren SS-Führer

- möglicherweise Himmller selbst - gar nicht auf eine Vollstreckung der Todesurteile gerichtet. Sie ordneten den Versuch an, um festzustellen, ob die Giftgeschosse bei Menschen in jedem Falle tödliche Wirkung hatten. Diese Zweckbestimmung, die notwendig sowohl bei den Taturhebern wie auch bei den Angeklagten mit dem Bewußtsein verbunden war, daß die eine oder andere Versuchsperson am Leben bleiben könnte, läßt zweifelsfrei erkennen, daß es den Beteiligten allein darauf ankam, die Giftmunition an Menschen zu erproben, und daß ihnen die Todesurteile lediglich die erwünschte Gelegenheit dazu gaben.

Die Tötung der 3 Versuchspersonen stellt sich mithin als reiner Willkürakt dar, durch den, wie das Schwurgericht zutreffend hervorhebt, der Vollstreckung der Todesurteile in verbrecherischer Weise vorgegriffen wurde."

Hiernach ist auch im vorliegenden Fall entscheidend, daß das Tun der Angeschuldigten gar nicht auf die Vollstreckung von Todesurteilen gerichtet gewesen wäre, selbst wenn solche vorgelegen hätten.

Der für sie maßgebende Zweck war die Vernichtung von Mitwissern der früheren Massenverbrechen. Alle Sicherheitsmaßnahmen hatten ihren Sinn allein darin, die Vernichtung dieser Zeugen zu garantieren, nicht aber darin, die Vollstreckung von Todesurteilen zu ermöglichen.

H a r d e r soll zum Angeklagten
K r a h n e r gesagt haben, dieser
hafte mit seinem Kopf dafür, daß die
Arbeitskräfte nicht "stiften gehen".

- Krahner Bl.28c/281 d.A.-

Die Sicherheitspolizeidienststellen
waren nicht daran interessiert, über
die Tötung der von ihnen zur Verfügung
gestellten Häftlinge unterrichtet zu
werden. Sie übergaben diese nicht
namentlich, sondern lediglich zahlen-
mäßig und ohne irgend welche Unterlagen
(Krahner Bl.571; Olmes Bl.5918 d.A.).
Es wurde auch nur pauschal über die Ge-
samtzahl der empfangenen Häftlinge quittiert.

Diese Ausführungen gelten auch für den
Fall, daß die Arbeitskräfte ohne gerichtli-
ches Urteil lediglich als Partisanen oder
aufgrund der rechtswidrigen Praxis der
Gestapo aus sonstigen Gründen zum Tode
bestimmt gewesen sein sollten.

Die Tötung der Arbeitskräfte würde nach
den Grundsätzen der zitierten BGH-Ent-
scheidungen als unzulässiger Vorgriff und
rechtswidriger Willkürakt anzusehen sein.

Schließlich ergibt sich die Rechtswidrig-
keit der Tötung der Arbeitskräfte auch aus
einem weiteren in jedem Falle durchgrei-
fenden Gesichtspunkt:

Wenn schon staatliche Stellen oder
Organisationen sich die Befugnis bei-

nessen, unliebsame Personen zum Tode zu bestimmen, dann sind sie andererseits auch an die Zusage von "Begnadigungen" bzw. an Versprechungen über die Freilassung gebunden.

4.) Vorsatz

Die Angeklagten haben ihre jeweiligen Tatbeiträge als Täter bzw. als Gehilfe in Kenntnis aller Tatumstände und in Kenntnis des Tatzweckes geleistet. In den Fällen grausamer Begehnungsweise haben die jeweils beteiligten Angeklagten aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung gegenüber den Opfern gehandelt. Lediglich, um sich die auch in anderer Weise mögliche Durchführung der Tötung leichter und begütert zu machen, haben sie die zusätzlichen besonderen Qualen der Opfer in Kauf genommen.

5.) Unrechtsbewußtsein

Die Angeklagten haben auch in Kenntnis des verbrecherischen Charakters ihrer Taten und der darauf gerichteten Befehle gehandelt. Das ergibt sich aus dem gesamten abstoßenden Erscheinungsbild der Aktion 1005, das in seinen oben geschilderten Einzelheiten das Gepräge eines echten Verbrechermilieus trägt. Es erscheint als schlechterdings ausgeschlossen, daß die Angeklagten angesichts dessen nicht erkannt haben

sollten, woran sie waren.

Der Angeklagte K r a h n e r hat sich - als einziger - u.a. dahin eingelassen, er habe den Unrechtscharakter der Taten - bei innerlichem und menschlichem Sträuben - nicht erkannt. Er erklärt das mit der damaligen Ausnahmesituation.

Gerade der Angeklagte K r a h n e r war sich nach seinem dienstlichen Werdegang im SD bis hin zu seiner Zugehörigkeit zum Einsatzkommando 4a ohne Zweifel über das verbrecherische Tun dieser Organisationen klargeworden. Beim Sonderkommando 1005-Mitte hatte er zur Tatzeit in den Spuren der Massenmorde die Grundlagen dieser unausweichlichen Erkenntnis unausgesetzt vor Augen. Die Begehung von neuen Verbrechen zur Verdeckung der früheren Untaten konnte ihm trotz ihrer Vorteilhaftigkeit für das NS-Regime nicht rechtmäßig erscheinen, zumal die Befehle hierzu von denselben Taturhebern kamen, welche die zu verdeckenden Massenmorde veranlaßt und begangen hatten. Wenn er trotz dieser Erkenntnis mitmachte, so nur aus seiner inneren auf gemeinsamer politischer Überzeugung und Zielsetzung beruhenden Solidarität mit den Haupttätern. Seine Berufung auf die Ausnahmesituation des Krieges bedeutet in Wahrheit das Eingeständnis dieser Sachlage. Angesichts der bedrohlichen Kriegslage war die Austilgung

der Verbrechensspuren und der fremdländischen Mitwisser lediglich die logische Konsequenz der bisherigen verbrecherischen Praxis, die ausschließlich auf den machtpolitischen Erfolg abgestellt war. Daß diese Zuflucht zu neuen Verbrechen sich unter dem Deckmantel staatlicher Autorität vollzog, kann ihm nach allem den verbrecherischen Charakter der Aktion 1005 nicht verdunkelt haben.

Das Unrechts- und Schuldbewußtsein Krahners ergibt sich überdies aus seinem Verhalten in den letzten Wochen des Krieges, als er in Gegenwart des Zeugen Hanisch unter Alkoholeinfluß zu Blobel sagte, sie alle würden aufgehängt (Hanisch Bl. 3712 d.A.), und aus seinem gleich nach der Festnahme geschriebenen Brief vom 26.4.1960, worin er u.a. schrieb, er rechne mit einer sehr schweren Strafe (Bl. 271 d.A.).

Nach dem vorstehend Gesagten entfällt auch der Schutz des § 47 I MStGB hinsichtlich aller Angeschuldigten.

6.) Notstand

Die Angeschuldigten haben sich auch weder in einer Nötigungslage noch in einem sonstigen Notstand befunden. Sie haben die Ausführungen der Tötungsbefehle, wie sich aus der Fülle der

festgestellten Einzelheiten ergibt, von vornherein mit allen Mitteln und Listen gesichert und bei den Tötungen ohne Hemmungen zusammengewirkt.

Der Angeschuldigte K r a h n e r hat über den Befehlzwang, unter dem er gestanden habe, ausgesagt, B l o b e l habe ihm bei seinem Besuch kurz nach der Übernahme des Kommandos eingeschärft, daß keiner der zur Arbeit eingesetzten Russen lebend entkommen dürfe und er mit seinem Kopf dafür haftete, daß keiner "stiften" gehe.

- Krahner Bl.281 d.A.; vgl.
oben S.367 -.

Er habe anfangs nicht gewußt, daß er die Häftlinge durch sein Kommando werde töten müssen. Er habe daher nicht von vornherein konsequenter Versuche unternommen, sich dieser Aufgabe zu entziehen.

- Krahner Bl.336 d.A. -

Erst bei Beendigung der ersten Enterungsstelle sei er durch die Eröffnung H a r d e r s oder B l o b e l s, daß das Kommando die Häftlinge an Ort und Stelle zu töten habe und Gaswagen dafür bekomme, überrumpelt worden, so daß er geglaubt habe, keine Gelegenheit zu haben, sich zu sträuben.

- Krahner Bl. 391 d.A. -

Schließlich habe er damals auch gehört, daß E h r l i n g e r den Standpunkt vertreten habe, daß sich kein SS-Führer von Exekutionen drücken dürfe und jeder

einmal mitschießen müsse.

- Krahner Bl. 392 d.A. -

Er habe versucht, sich dem Exekutionsbefehl zu entziehen, habe aber keine stichhaltige Begründung gefunden, da ihm die Einstellung E h r l i n g e r s als harter und strenger SS-Führer bekannt gewesen sei. Entscheidend sei hinzugekommen,

"daß ich als Berufsoffizier bei einer Befehlsverweigerung unter Kriegsrecht eine unmittelbare Gefahr für mein Leben sah. So habe ich dem Befehl zwangsläufig gehorchen müssen, da ich glaubte, daß er - als von höchster Stelle als geheime Reichssache kommend - unter den damaligen Kriegsverhältnissen rechtwähig sei."

- Krahner Bl. 698a/699 d.A. -

Es sind nach allem keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß K r a h n e r die Tötungen innerlich wegen des Unrechts abgelehnt hat. Er hat sich also überhaupt nicht in einer Konfliktsituation befunden, in der er sich unter Druck für oder gegen das Unrecht zu entscheiden hatte. Dies folgt schon aus den Ausführungen, die oben (zu 2 b) hinsichtlich dieses Angeklagten zur Frage der Täterschaft (*animus auctoris*) gemacht worden sind.

Ginge man aber von der Annahme eines seelischen Konflikts aus, so würden die Voraussetzungen der Notstandsvorschriften trotzdem zu vereinen sein.

Der Angeklagte K r a h n e r hat die angebliche Lebensgefahr als Folge einer Befehlsverweigerung aus seiner besonderen Gehorsamspflicht als "Berufsoffizier" abgeleitet. Außer dem Hinweis auf die bekannte Härte des Standartenführers E h r l i n g e r, hat er jedoch eine konkrete Drchung nicht behauptet. Er hat überhaupt nicht ernstlich versucht, vom Kommando unter Ausflüchten fortzukommen oder die Tötung der Häftlinge zu umgehen. Dabei kann dies keineswegs von vornherein als aussichtslos erschienen sein. Der Zeuge F e d e r (Bl. 2313 d.A.) hat hierzu angegeben, E h r l i n g e r habe bei Übernahme der Geschäfte in Minsk allen Angehörigen der Dienststelle freigestellt, sich ins Reich zurückversetzen zu lassen.

Was die Angeklagten G o l d a p p und D r e w s angeht, so erübrigt es sich, insoweit auf die Notstandsfrage näher einzugehen, da sie beide behaupten, von dem Tötungsbefehl und der Tötung nichts gewußt, geschweige denn daran mitgewirkt zu haben. Bzgl. des Angeklagten D r e w s mag darauf hingewiesen werden, daß der von ihm an den Tag gelegte Eifer und Zynismus sowie das eigensüchtige Motiv für seine beflissene Mitwirkung an den Tötungen jede Berufung auf Notstand ausschließt.

Antrag

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen
und Termin zur Hauptverhandlung
vor dem Landgericht Hamburg
- Schwurgericht - anzuberaumen.

Im Auftrage:

gez. Tegge
(Staatsanwalt)



begl.
Colleg
Justizsekretärin